

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Erster Jahrgang.

1840.

---

Rudolstadt.

Bedruckt mit Grobelschen Schriftsen



## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
1. Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 15. Januar 1840.	1
2. Allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvertrage verbundenen Staaten nebst besondrer protokollarischer Uebereinkunft zu derselben vom 30. Juli 1838.	2
3. Vertrag wegen des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft zu der süddeutschen Münzconvention vom 11. Mai 1840.	12
4. Gesetz wegen eines Nachtrags zu der unter'm 19. December 1827 erlassenen Gemeindeordnung vom 15. Januar 1840.	23
5. Gesetz wegen Aufhebung der Receptionsfreih. und Rescriptlage v. 15. Jan. 1840.	25
6. Gesetz wegen Abänderung des §. 35 des unter dem 30. Januar 1828 erlassenen Innungsgesetzes, vom 15. Jan. 1840.	26
7. Bekanntmachung des K. Geheimrathes-Commissums, eine Erläuterung des Regulativs wegen Verabhandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Hausvertrags mit den Zollposten eingehenden Waaren betreffend, vom 15. Jan. 1840.	26
8. Verordnung der Fürstl. Regierung, die Bestrafung des verbotenen Schließens bei Hochzeiten, Flurzügen und dergleichen Gelegenheiten betr., vom 21. Januar 1840.	27
9. Regulativ wegen des Abbaus der Torflager vom 22. Januar 1840.	28
10. Gesetz in Betreff des Verfahrens in Untersuchungsachen vom 22. Jan. 1840.	34
11. Gesetz über die zulässige Höhe der Procuratur-Gebühren v. 22. Jan. 1840.	35
12. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimrathes-Commissums wegen einer mit	

	Seite
der freien und Hanfsstadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegen- seitiger Verkehrsvereinfachungen, vom 29. Januar 1840.	37
13. Gesetz, die Einräumung des zum Straßenbau u. abzugrabenem Grundriegen- thums betr., vom 5. Februar 1840.	40
14. Verordnung der Fürstl. Regierung, das Verbot des Schließens der Wagen- führer auf dem Wagen während des Fahrens oder des Zurückbleiben der- selben hinter dem Wagen betreffend, vom 8. Februar 1840.	43
15. Gesetz, die Einrichtung einer Abgabe von Erbschaften betr., vom 12. Febr. 1840.	44
16. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimraths-Collegium, wegen des Festens auch des Waarenführers für den vorchriftsmäßigen Transport binnencontrol- pflichtiger Waaren, vom 25. Februar 1840.	53
17. Gesetz vom 11. März 1840, wegen eines Nachtrags zum Sabbats-Quantair vom 18. Jan. 1840.	54
18. Regulatio wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gewerke, Kirchen-, Pfarr- und Schulverwaltungen, vom 18. März 1840.	55
19. Gesetz wegen der persönlichen Beaufsichtigung der Verord. Waltungen vom 18. März 1840.	63
20. Gesetz, die Einräumung der Gchäuffer- und Brüderngelder, sowie die Leistungen zum Straßenbau betr., vom 18. März 1840.	65
21. Verordnung der Fürstl. Regierung den freien Handel mit geräucherter Fleischwaaren auf den Jahrmärkten betr., vom 31. März 1840.	68
22. Bekanntmachung der Fürstl. Cammer, die Einleitung der Erhebung der so- genannten Hoforn-Abgabe betr., vom 31. März 1840.	68
23. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 21. April 1840, die zu näherer Beaufsichtigung des Impostens getroffenen Maßregeln anlangend.	69
24. Höchst Verordnung, die Benutzung der Gchäuffer und Brüdern, Befreiung von den kirchlichen Abgaben und Befreiung darauf bezüglicher Contra- bationen und Defraudationen betr., vom 22. April 1840.	71
25. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimraths-Collegium vom 29. April 1840, wegen des Regulations über das, bei der Ausfertigung und Einbringung der Regelungsscheine zu beobachtende Verfahren.	77
26. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 22. Mai 1840, das Verbot des Fraudirens oder Verrüdens der zur Begleichung des zum Gchäufferbau erforderlichen verzeihenen Grundbesitzes gebrauchten Merkmale betr.	91
27. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimraths-Collegium, die Aussetzung des	

- Bezugnehmend auf die Bestimmungen über die Winnen-Controle betr., vom 10. Juni 1840. 97
28. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung, das Verbot des Fausirhandels mit Brennwein betr., vom 13. Juni 1840. 98
29. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung, die oberherrschafliche Argenteare betr., vom 16. Juni 1840. 99
30. Regulatio der Fürstl. Regierung, die Verfassung und die Prüfungen der Mäurer und Zimmerleute betr., vom 18. Juni 1840. 129
31. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimraths-Collegium, wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen, vom 29. Juli 1840. 137
32. Verordnung, das Verbot und die Bestrafung des Einfangens der Singvögel und Spechte, des Ausnehmens und Zerstückens der Vogelnester, sowie des Einfangens der Amelisenler betr., vom 11. August 1840. 139
33. Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, vom 26. August 1840. 139
34. Bekanntmachung des Fürstl. Consistorium vom 28. August 1840, in Betreff der unterm 4. Mai 1809 emanirten Verordnung wegen der Schulterfäumniß. 148
35. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 1. Sept. 1840, in Betreff der wegen des Gebrauchs der fremden Calender unterm 3. Nov. 1769 erlassenen Verordnung. 149
36. Verordnung, die Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroßennücker betr. 150
37. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimraths-Collegium, die Uebereinkunft der Fürstl. Schwarzb. Staatsregierung und der Schwedenschen Regierung hinsichtlich der wechselseitiger abgemessener Freizügigkeit betr., vom 16. September 1840. 152
38. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimraths-Collegium, die zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schwarzburg. Rudolst. Regierung zur Verbesserung der Reichspflege abgeschlossene Uebereinkunft betr., vom 23. Sept. 1840. 155
39. Bekanntmachung des Fürstl. Consistorium vom 9. Oct. 1840, die unterm 10. Juni 1822 erlassene Verordnung wegen ungebührlichen Aufwandes und sonstiger Mißbräuche bei Kind-Käufen betr. 172
40. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 6. Nov. 1840, das Verbot der

Anfertigung und Verabfolgung von Silbchen, Platten, Stempeln oder andern Formen, welche zur Verfertigung von Metallgeld, Papiergeld, Stempelpapier u. bestimmt sind oder gemißbraucht werden können, ingleichen von öffentlichen Siegeln und Stempeln u., so wie der Abdrucke von solchen Silbchen, Platten, Stempeln u. ohne Anweisung der Behörde betr. 173

41. Die Einführung des 24½ Guldenfußes in der Oberherrschaft und des 14 Thalerfußes in der Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen die in Folge dieser Münzveränderung erforderliche Regulirung der jetzigen Münzverhältnisse betr., vom 11. Nov. 1840. 175
42. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimenraths-Collegium vom 18. Novbr. 1840, die Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden Tarafätze bei dem zum Verfeben in Häffern eingeführt werdenden Lumpenzucker betreffend. 207
-

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1840.

## N. I. G e s e t z,

die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend,  
vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Kurfürst zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

verordnen hiermit:

Es soll in Zukunft für Unser Fürstenthum eine Gesetzsammlung in der Weise veranstaltet werden, daß Verordnungen kürzeren Inhalts zwar auch ferner durch das hiesige Wochenblatt oder das Frankenhäuser Intelligenzblatt bekannt gemacht, später aber, wenn sie nicht bloß von lokalem oder vorübergehendem Interesse sind, mit den ein größeres Ganze bildenden und ausschließlich durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Verordnungen chronologisch zusammengestellt und daß die einzelnen Stücke dieser Gesetzsammlung mit dem hiesigen Wochenblatte und beziehungsweise mit dem Frankenhäuser Intelligenzblatte, in deren betreffende Stücke eine deröfallige Nachweisung zu inseriren ist, ausgegeben werden.

Diese Gesetzsammlung ist daher als officiell dergestalt zu betrachten, daß die in derselben geschehnde Bekanntmachung landesherrlicher Gesetze und obrigkeitlicher Verordnungen für eine gesetzmäßige und allgemein verbindliche Art der Publication angesehen werden soll. Insofern nun die in diese Gesetzsammlung aufzunehmenden Gesetze und Verordnungen nicht bereits früher durch das  
Fürstl. Schn. Rudolst. Gesetzsammlung. I.

hiesige Wochenblatt und beziehungsweise das Frankenhäuser Intelligenzblatt bekannt gemacht worden sind und damit Gesetzeskraft erlangt haben oder insofern nicht ein späterer Termin des Eintritts der Gesetzeskraft in den Gesetzen ausdrücklich festgesetzt worden ist, so beginnt die Gesetzeskraft mit der Ausgabe desjenigen Stückes des Wochenblatts oder Frankenhäuser Intelligenzblattes, mit welchem das bezügliche Stück der Gesetzsammlung in das Publicum kommt.

Die in der Gesetzsammlung aufgenommenen Gesetze und Verordnungen gelten für beide Landestheile, falls nicht aus dem Inhalte der Verordnungen oder dem Ressort-Verhältnisse der Behörde, von welcher sie erlassen sind, hervorgeht, daß sie nur für die Ober- oder Unterherrschaft bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insignel öffentlich bedrucken lassen.

So geschehen Rudolstadt, den 15. Jan. 1840.

(L. S.)

**Friedrich Günther,**

F. J. G.

## **N II. Allgemeine Münzconvention**

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten nebst  
besonderer protokollarischer Uebereinkunft zu derselben  
vom 30. Juli 1838.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staatsministerium der Finanzen Moriz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Jähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Dussing;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerial-Rath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Ver-

Dienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Weiningen:

Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Cammer-Rath Julius Belcke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Wansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark an-

getwendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins-bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,255... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark seinen Silbers zu Bierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu 1½ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark seinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu ⅔ Thaler, als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird einerseits in den Königl. Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschafft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Meussischen ältern und jüngern Linie:

den 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Oberherrschafft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme

gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuß bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von den Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Coprantomünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder  $3\frac{1}{2}$  Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und einen Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach  $6\frac{2}{3}$  Stück eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maassstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Masse fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaassstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aussercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisher-

gen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden theilhaftigen Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingang gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfüße, als dem Landesfüße (Art. 2 und 3), in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfnis des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Aussercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Befehle und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen stehen sich einander zu, der Bezehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu leisten.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Aushandlung der Ratification an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Höchst. Schw. K. d. B. Ges. Sammlung. I.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit-contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.)	Koriz Weigand. (L. S.)	Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)	
Adolph v. Weissenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	Franz Anton Regenauer. (L. S.)	
Wilhelm Dunsing. (L. S.)	E. Eckhardt. (L. S.)	Ottolar Ihon. (L. S.)	Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Carl Deutebrück. (L. S.)	Julius Gelbke. (L. S.)	Philipp Scholz. (L. S.)	Ludwig Frh. v. Mannsbach. (L. S.)
	Conrad Adolph Banja. (L. S.)		

Dresden, am 30. Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten für

Preußen,  
Sachsen,  
Kurhessen,  
Sachsen-Weimar-Eisenach,  
Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,  
Sachsen-Altenburg,  
Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft,  
Schwarzburg-Sonderhausen,

Neuß älterer Linie,  
 Neuß-Schleiz und  
 Neuß-Lobenstein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfusse sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftigen nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

- 1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.
- 2) Die Couranttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.
- 3) In Uebereinstimmung mit dem im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften, wird:

a) der Durchmesser

für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter,  
 für die Einsechstelthalerstücke auf 23 Millimeter,

b) Das Legirungsverhältniß

für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12 löthig),  
 für die Einsechstelthalerstücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber (8½ löthig).

c) die äußersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Gran im Feingehalte und ein halb Procent im Gewichte

und

beim einzelnen Einsechstelthalerstücke auf ein und einhalb Gran im Feingehalte und ein Procent im Gewichte

festgesetzt.

- 4) In der künftigen auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münzconvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrtlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieselbe durch die landesherrliche Ratifikation der vorerwähnten, allgemeinen Münzconvention als ultratificirt angesehen werden soll.

Adolf v. Pommer-Esche. Carl Friedrich Scheuchler. Adolph v. Weissenbach.  
 (L. S.) (L. S.) (S. L.)  
 Wilhelm Duffing. Ottokar Thon. Julius Selbke. Carl Seutebrück.  
 (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)  
 Ludwig Freih. v. Mannsbach.  
 (L. S.)

Nachdem vorstehende Convention unterm 23. August 1838 von Serenissimo ratificirt und die Ratifikationsurkunden den 7. Januar 1839 zu Dresden ausgetauscht worden sind, so wird selbige nebst der besondern protokollarischen Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 15. Januar 1840.

Fürst. Schwarzb. Sch. Raths-Colleg.  
 gez. Wigleben.

### **№ III. Vertrag**

wegen des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit  
 der Oberherrschaft zu der süddeutschen Münz-Convention,  
 vom 11. Mai 1839.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, mit der ihr angehörigen Oberherrschaft der, zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837

abgeschlossenen Münz-Convention, ingleichen dem zwischen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zu Stande gebrachten Vertrage vom 8. Juni 1838, beizutreten, welche Conventionen und welcher Vertrag also lauten:

## I.

### Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kundgebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zoll-Vereins-Vertrages, und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind.

#### Artikel 1.

Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zoll-Vereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münz-Vereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münz-System der norddeutschen Staaten gebracht werden.

#### Artikel 2.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des 24½ Guldenfußes von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen, und bei den Auswünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zoll-Vereins-Staaten zum Grunde gelegt werden.

#### Artikel 3.

In den süddeutschen Staaten des Zoll-Vereins bleibt die Rechnung nach

Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

#### Artikel 4.

Als Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staate werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theil-Stücke des Gulden, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer  
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer. —

Die Ausprägung größerer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

#### Artikel 5.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu  $\frac{1}{10}$  und der Kupfergehalt zu  $\frac{1}{10}$  des Gewichtes angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Gulden-Stücke auf 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

#### Artikel 6.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

#### Artikel 7.

Um die Lücken zu erschen, welche im Geld-Verkehr durch die Devaluation und Aufsercurssetzung der  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden und zwei Millionen in halben Gulden-Stücken nach dem Maasstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen prägen zu lassen.

## Artikel 8.

Vom 1. Jänner 1830 an, werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Gulden=Stücken weiter ausgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Artikel 7 die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Gulden=Stücken zu liefern.

## Artikel 9.

Was das Scheidemünz=Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

## Artikel 10.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der Süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark=Gewichts, wird auf 233,866 Grammes festgesetzt.

## Artikel 11.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist; so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschreibsmäßigen Feingehalt und Gewicht im Mehr= oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Gulden=Stücke auf 1000 im Feingehalt und auf 1000 im Gewicht festgesetzt; was bei dem einzelnen Stücke sowohl als bei der ganzen Mark sich reproben muß.

## Artikel 12.

Die Bestimmungen über die Fragen:

- a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sei, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß, durchaus entsprechend geprägt sind, und
- b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. — Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Bardein gemacht. — Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hiervon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobirer untersucht; drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt, und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt sein, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat. —

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Bardein oder Probirer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht abzustatten, der den übrigen Vereins-Regierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnignahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereins-Staaten ist hierbei, wie folgt:

Controllirender Staat.	Zu kontrollirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Rassau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Hessen	Rassau	Frankfurt	Bayern
Baden	Hessen	Rassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Hessen	Rassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Rassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Rassau

## Artikel 13.

Eine Devaluation oder Außercurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht Statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnutzung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Gränze der Gewichts-Abnahme überschritten haben.

## Artikel 14.

Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Cours von 2 Fl. 42 Kr. aufrecht erhalten.

## Artikel 15.

Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Berrufung irgend einer in denselben anerkannten, Cours habenden Münze vorzunehmen, oder die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 25. August 1837.

## II.

**Besondere Uebereinkunft,**

die Scheide-Münze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünz-Wesens über folgende Bestimmungen vereinigt.

## Artikel 1.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen



A) in 6 Kr. Stücken,

B) in 3 Kr. Stücken

Silber. Die Ausprägung von Ein Kreuzer-Stücken von Silber oder und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

#### Artikel 2.

Für die künftige Ausprägung der 6 und 3 Kr. Stücke wird der 27 fl. Fuß angenommen.

#### Artikel 3.

Der Silbergehalt der 6 und 3 Kr. Stücke wird auf  $\frac{1}{4}$  oder  $5\frac{1}{2}$  Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der 6 Kr. Stücke wird zu 20 und der 3 Kr. Stücke zu  $17,6$  Millimetres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub. Die Fehlergränze, welche bei diesen beiden Münzsorten im Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt  $10\frac{1}{2}$  an Feingehalt und  $1\frac{1}{2}$  an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes eben sowohl, wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

#### Artikel 4.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie im Cours sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebnis derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheide-Münz-Wesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

#### Artikel 5.

Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten 6 und 3 Kr. Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Cours mit den neu zu prägenden. Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle

aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangen 6 und 3 Kr. Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen, von ihm näher zu bezeichnenden, öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen cursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Gulden betragen.

#### Artikel 6.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an, entweder außer Cours gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 25. August 1837.

### III.

#### Vertrag mit Sachsen-Meinungen.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meinungische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, welche also lauten:

#### M ü n z - C o n v e n t i o n ,

(des nämlichen Inhalts, wie oben die Convention d. d. 25. August 1837. Nr. I. Artikel 1—15.)



## Besondere Uebereinkunft,

die Scheidemünze betreffend.

(Des nämlichen Inhalts, wie oben die besondere Uebereinkunft d. d.  
25. August 1837. Nr. II. Artikel 1.— 6.)

beizutreten, und nachdem die Regierungen von Württemberg, Bad  
Hessen-Darmstadt und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath  
freien Stadt Frankfurt, das königlich Bayerische Staatsministerium  
Königlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihrem Na  
über den Beitritt des Herzogthumes Sachsen-Weiningen zu dem, d  
die erwähnten Conventionen gegründeten, Münz-Verein zu unterhandeln,  
einen eigenen Vertrag abzuschließen; so ist in Folge dessen, zwischen dem  
niglich Bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des  
ßern für sich und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, l  
dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-  
ningischen Landesministeriums anderer Seits, vorbehältlich der Ratif  
tion, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

### Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Weiningische Regierung tritt mit dem  
zen Umfange des Herzogthums, der zwischen den Königreichen Bayern  
Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Da  
stadt, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt  
schlossenen Münz-Convention vom 25. August 1837 und der an der  
ben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschloß  
besondern Uebereinkunft — die Scheide-Münze betreffend — unter der  
bindlichkeit bei, die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Pun  
zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

### Artikel 2.

Außerdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-  
ningen verbindlich:

- 1) die Bestimmungen des Artikels 7. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an, und bis zum 1. Januar 1839, eine auf ihren Antheil nach dem Maßstabe der Bevölkerung, respective der Post-Revenuen betreffende Summe von 106,400 Fl., wovon 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Gulden-Stücken, ausprägen und in Umlauf setzen wird,
- 2) der für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen in dem Artikel 12. der Münz-Convention vorgesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus sich zu unterziehen und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der Herzoglich Weiningischen Münzstätte kontrolliren zu lassen.

Pro- über st.	Zu controlirende Staaten.					
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.
ern	Württemberg	Baden	Hessen	Rassau	Frankfurt	Weiningen
mberg	Baden	Hessen	Rassau	Frankfurt	Weiningen	Bayern
en	Hessen	Rassau	Frankfurt	Weiningen	Bayern	Württemberg
ten	Rassau	Frankfurt	Weiningen	Bayern	Württemberg	Baden
ssau	Frankfurt	Weiningen	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
ksfurt	Weiningen	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Rassau
ingen	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Rassau	Frankfurt

- 3) Die Bestimmungen des Artikels 5. der besondern Uebereinkunft, auch auf die vor dem Theilungs-Vertrag vom Jahre 1826, von der Hildburghausischen Münzstätte geprägten 6 und 3 Kreuzer-Stücke auszu-  
dehnen und vollziehen zu lassen.

### Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahi-

tenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 8. Juni 1838.

(L. S.) gez. Freiherr von Gise. (L. S.) gez. Wahlkampf.

und nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weiningen und Nassau, so wie der Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, den unterzeichneten Königlich Bayerischen Staats-Minister des Königl. Hauses und des Aeußern, Freiherrn von Gise bevollmächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu dem durch die vorstehenden Conventionen gegründeten Münz-Bereine zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen, zwischen dem genannten Staatsminister einerseits, und dem unterzeichneten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten, wirklichen Geheimen-Rath, Oberstallmeister und Landeshauptmann u. von Wigleben andererseits, vorbehältlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

#### Artikel 1.

Die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthums, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der Fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

#### Artikel 2.

Außerdem macht sich die Fürstliche Regierung verbindlich:

- 1) die Bestimmungen des Artikels 7. der Münz-Convention vom 25. August 1837. in der Art zu vollziehen, daß sie sogleich für das Jahr 1838. und für ihre Rechnung, eine nach Abgabe der oberherrschastlichen Bevölkerung, respective der Zollrevenue-Vertheilung treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,200 in halben Gulden-Stücken, bei einer zum süddeutschen Münz-Berein gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen lassen werde.

- 2) die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzug des Artikels 8. der Münz-Convention auf die Fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controlle von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe im Artikel 2. des Vertrages mit Sachsen-Weimaringen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zustehet, dessen Münzstätte sich mit der Ausprägung des Fürstlichen Ausmünzungs-Contingentes befaßt.

#### Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 11. Mai 1839.

(L. S.) gez. Freiherr von Gise. (L. S.) gez. Bisleben.

Nachdem vorstehender Vertrag unter'm 12. Juni 1839 von Serenissimo ratificirt und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind; so wird selbiger anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 15. Januar 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Geh. Rath's-Colleg.**  
gez. Bisleben.

## § IV. G e s e z,

wegen eines Nachtrags zu der unter'm 19. December 1827  
emanirten Gemeinde-Ordnung, vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

thun hiernit kund und zu wissen:

Nachdem zeither mehrmals der Fall vorgekommen, daß heimatlose Personen, welche sich längere Zeit in einem isolirt gelegenen Wohngebäude aufgehal-

ten hatten, dann aber von dessen Besitzer nicht länger dort gebuldet werden wollten, kein anderweites Unterkommen haben finden können, so verordnen Wir zur künftigen Vermeidung solcher Fälle nachträglich zu der unter'm 19. Dec. 1827 emanirten Gemeindeordnung mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände hierdurch, daß, wenn heimatlose Personen in einem zwar isolirt, aber innerhalb eines Gemeindeflures gelegenen Wohngebäude, einem Gute, Hofe, einer Mühle oder sonstigen Einzeltung geboren worden oder in Folge eines längeren Aufenthaltes oder eines anderweites Grundes nach den über das Heimatloswesen beziehungsweise in Unserm Fürstenthume geltenden und mit benachbarten Staaten vereinbarten Bestimmungen nicht wieder von dort entfernt werden können, die Gemeinde, in deren Flure dieses Gebäude liegt, verbunden ist, für das fernere Unterkommen und die nothdürftige Erhaltung von dergleichen heimatlosen Personen zu sorgen, dagegen aber auch den betreffenden Gemeinden die Concurrnz bei der Aufnahme fremder Personen in solchen einzelnen Wohngebäuden zu steht und die Besitzer der letzteren schuldig sind, zu den Kosten der Armenverpflegung und den sonstigen, hierher einschlagenden Gemeindeflasten gleich den übrigen Mitgliefern der bezüglichen Gemeinde beizutragen, daß aber, wenn in einem isolirten Wohngebäude, welches nicht in einem Gemeindeflure liegt, fremde Personen ohne Einwilligung der benachbarten Gemeinde aufgenommen, und diese selbst, oder andere, dazın geborene Personen heimatlos werden, den Hauseigenthümern obliegt, allein für das Unterkommen und, da nöthig, auch für die sonstige Unterstützung solcher Personen zu sorgen, und nur wenn dies ganz unmöglich ist, derjenigen Gemeinde, zu welcher das fragliche einzelne Gebäude gerechnet wird, weshalb die Behörden vorläufig zu bestimmen haben, zu welchen Gemeinden dergleichen isolirte Wohnhäuser zu rechnen sind, obliegt, solchen heimatlosen Personen weiteres Unterkommen zu verschaffen, und sie sonst nach Maßgabe der Armen-Verordnung zu unterstützen.

Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Mudolsstadt; den 15. Januar 1840.

(L. S.)

**Friedrich Günther,**

F. J. S.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1840.

## N. V. Gesetz

wegen Aufhebung der Acceptationsfrist und Respecttage  
vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

haben Uns theils zu Beseitigung von Ungewissheiten, theils zu Hebung des  
Wechselverkehrs in Conformität mit den Gesetzgebungen der meisten Nachbar-  
Staaten bewogen gefunden, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen  
Stände Folgendes zu verordnen:

Die Erklärung über die Annahme eines Wechsels von Seiten des Trassaten  
kann an demselben Tage, an welchem die Präsentation ordnungsmäßig geschieht,  
gefordert, und wenn die Annahme nicht sofort erfolgt, noch an demselben Tage  
Protest gültig aufgenommen werden; desgleichen finden Respecttage bei Wech-  
seln nicht statt, sondern der Verfalltag des Wechsels ist jederzeit auch dessen  
Zahlungstag. Diese Bestimmungen finden jedoch den Unterthanen anderer  
Staaten gegenüber nur dann Anwendung, wenn in denselben gleiches Verfahren  
den diesseitigen Unterthanen gegenüber beobachtet wird.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Verordnungen oder Ge-  
wohnheiten werden hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-  
lichen Insignel.

Rudolstadt, den 15. Januar 1840.

(L. S.)

**Friedrich Günther,**

F. d. G.

## N. VI. G e s e t z

wegen Abänderung des §. 35 des unter dem 30. Januar 1828 erlassenen Innungsgesetzes, vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben Uns mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände gnädigt bewogen gefunden, den §. 35. Unseres am 30sten Januar 1828 erlassenen Innungs-Gesetzes, insoweit derselbe als jedesmalige Folge der gegen ein Innungs-Mitglied erkannten Zuchthausstrafe nur den Verlust des Rechts, Ehrenämter zu bekleiden, bestimmt, dahin abzuändern, daß erkannte Zuchthausstrafe künftig nicht nur den eben genannten Nachtheil, sondern auch außerdem den Verlust des Rechts, an den Innungsverfammlungen Theil zu nehmen, eo ipso und ohne daß es einer Erwähnung im Urtheile bedürfte, nach sich zieht.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, mit Unserem Insignel bedrucken lassen und deren öffentliche Bekanntmachung anbefohlen. Rudolstadt, den 15. Januar 1840.

(L. S.)

**Friedrich Günther,**

F. 3. S.

## N. VII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, eine Erläuterung des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren betreffend, vom 15. Januar 1840.

(Wochenblatt 1840, St. 3.)

Da in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz des §. 3. des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung (welches dem älteren Zollgesetze vom 21. Decbr. 1833 beigefügt ist und nach der Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 5. Juni 1838

(Wochenbl. 1838. St. 24.) als durch die neuen Zollgesetze nicht aufgehoben, ferner in Anwendung bleiben soll] vom Eintritte des neuen Zolltarifs die Erhebung der Eingangswegabgabe von denjenigen Poststücken, welche der Besteuerung nach dem höchsten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem im Regulative namhaft gemachten früheren, sondern nach dem jetzt gültigen höchsten Tariffatze, also

bei Flüssigkeiten nach dem Satze von 8  $\mathcal{R}$  für den Zollcentner Brutto, bei andern Gegenständen nach dem Satze von 110  $\mathcal{R}$  für den Zollcentner, unter Anwendung einer Thara von 22  $\mathcal{Z}$  für Kisten und von 13  $\mathcal{Z}$  für Ballen

stattfinden soll; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolfsstadt, den 15. Januar 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Geh. Rath's-Colleg.**  
gez. Wihleben.

## N<sup>o</sup> VIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung, die Bestrafung des verbotenen Schießens bei Hochzeiten, Flurzügen und dergleichen Gelegenheiten betreffend, vom 21. Januar 1840.

Nachdem in Betreff des verbotenen Schießens bei Hochzeiten, Flurzügen und dergleichen Gelegenheiten mit höchster Genehmigung Serenissimi bestimmt worden ist, daß in vorkommenden Fällen, wo bei Hochzeiten, Flurzügen u. s. w. unbefugterweise geschossen wird, künftig die Gemeinde, in deren Orte oder Flur die verbotswidrige Handlung vorfällt, als solche in die verordnungsmäßige Strafe genommen werden, derselben aber überlassen bleiben soll, den Thäter zu ermitteln und sich wegen Erfasses der Strafe an diesen zu halten; so wird solches zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht, und werden die Unterbehörden zugleich angewiesen, vorkommenden Falls hiernach zu verfahren.

Rudolfsstadt, den 21. Januar 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**  
Hönniger.

N. W. Bianchi.

## **M IX. Regulative**

wegen des Abbaues der Torflager, vom 22. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graaf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Die besondere Wichtigkeit, welche wir bei dem immer höher steigenden Werthe des Holzes der Auffindung und Benutzung von Holz-Surrogaten, namentlich dem Torfe, beilegen, insbesondere aber die Eigenthümlichkeit des Vorkommens und Abbaues der Torflager hat Uns im allseitigen Interesse unserer geliebten Unterthanen bewogen, hinsichtlich der Benutzung des in dem Fürstenthume sich vorfindenden Torfes folgende Verordnung unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände zu erlassen.

### §. 1.

Die Torflager bleiben zwar wie alle nuhbaren Fossilien der Regalität unterworfen und stehen daher unter der unmittelbaren Aufsicht des Fürstlichen Bergamtes und unter der Oberaufsicht der Fürstl. Cammer, so wie denn auch in allen Streitigkeiten über Torflager das Fürstl. Berggericht zu Könnig und beziehungsweise das in der Unterherrschaft mit der Berggerichtsbarkeit committirte Fürstl. Amt zu Frankenhäusen, so weit sich die Competenz der Berggerichtsbarkeit nach der deshalb erlassenen Instruction überhaupt erstreckt, die competente Behörde ist.

Um jedoch die Ausbeutung von Torslagern möglichst zu erleichtern, so soll ausnahmsweise eine vollständige Befreiung von allen Herrschaftlichen Productions-Abgaben und sonstigen stehenden Gefällen Statt finden und es sollen die Unternehmer von Torfgräbereien nur gehalten sein, die durch die nöthige Verleihung und die derselben von Seiten des Fürstl. Bergamtes vorausgehende Local-Besichtigung entstehenden Kosten, so wie die bergamtlichen Beaufsichtigungs-Gebühren zu tragen.

Die Größe dieser Kosten und Gebühren soll bei jedem in Lehn genommenen Torflager so festgesetzt sein, wie dies bei einer Fundgrube und zwei Rassen gegenwärtig der Fall ist oder künftig sein wird.

## §. 2.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche über das Schürfen bestehen, haben auf die Bohr-Versuche nach Torf volle Anwendung; jedoch dürfen auf Wiesen und Feldern diese Arbeiten nur nach beendigter Erndte vorgenommen werden.

## §. 3.

Hinsichtlich der Rührung auf Torflager, des diesfallsigen Fundrechtes, der Fristkündigung und insbesondere des Verhältnisses in denjenigen Fällen, wo auf herrschaftlichen Grund und Boden Rührung eingelegt wird, sollen die geltenden Berggesetze, Verordnungen und Observanzen im Allgemeinen zwar Anwendung finden, jedoch nur mit den in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Modificationen.

## §. 4.

Die Rührung kann zurückgewiesen werden, wenn durch das technische Gutachten des Fürstl. Bergamtes und nöthigen Falls auch anderer unparteiischer Sachverständigen nachgewiesen werden kann, daß der zu erwartende Vortheil des Torfstiches die Unbequemlichkeit und den Nachtheil nicht überwiegen wird, welchen der Eigenthümer durch Einschränkung seines Eigenthums erfahren würde.

## §. 5.

Die Verleihungen sollen nicht nach Fundgruben und Raassen, sondern je nach der Ausdehnung eines gefundenen Torflagers und den von dem Fürstl. Bergamte technisch zu ermessenden Bedingungen eines zweckmäßigen Abbaues nach gewissen, durch äußere Merkmale zu bezeichnenden, Gränzen Statt finden.

Bei diesen Verleihungen soll zwar von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß nicht unnöthiger Weise ausschließliche Privilegien über größere Flächen, auf welchen füglich mehrere Torfgräbereien neben einander bestehen können, ertheilt werden, in keinem Falle jedoch die zur Torfgräberei zu verleihende Fläche weniger als zwei Acker, den Acker zu 160 vierzehnschuhigen Quadratruthen gerechnet, enthalten.

## §. 6.

Bei Rührungen auf Torf soll dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem das entdeckte Torflager sich findet, in der Regel in der Art ein Vor-

zugrecht zugestanden sein, daß ihm die geschehene Rührung von dem Fürstl. Bergamte angezeigt und ihm hierbei zugleich eine Frist von sechs Wochen gesetzt wird, binnen welcher er sich zu erklären hat, ob er den Torfstich nach technischen Regeln und nach der gegenwärtigen Verordnung selbst betreiben will oder nicht.

Geht in dieser Zeit keine Erklärung ein, so wird nach nochmals erfolgter Aufforderung des Grundbesitzers, sich binnen vierzehn Tagen zu erklären und nach abermals erfolgtem vergeblichen Ablaufe dieser Frist und nach vorausgegangener Besichtigung die Bestätigung von dem Fürstl. Bergamte ertheilt, dem Ruther aber vorerst aufgegeben, sich mit dem Grundeigenthümer hinsichtlich des Grundstücks, in so weit es zur Torfgräberei benützt werden soll, so wie mit den etwaigen Zins-, Lehn-, Trift- oder sonst Berechtigten auf gütlichem Wege abzufinden und, wie solches geschehen, vor wirklichem Beginne des Torfstiches bei dem Fürstl. Bergamte anzuzeigen.

Befingt die freiwillige Uebereinkunft nicht, so soll der Werth des theilhaftigen Grundstücks und der darauf etwa haftenden Berechtigungen. Dritter durch verpflichtete, vom Fürstl. Bergamte zu wählende, Taxatoren bestimmt werden, wobei jedoch nur die züher benutzte Oberfläche in Anschlag zu bringen ist.

Was die etwaigen Zins- und Lehnberechtigungen betrifft, so haben sich die Taxatoren gehörig mit dem Berechtigten, insbesondere aber, wenn herrschaftliche Zinsen und Löhne in Frage kommen, mit dem betreffenden Fürstl. Rentamte zu benehmen, damit letzteres in den Stand gesetzt werde, das herrschaftliche Interesse gehörig zu wahren.

Haften Hypotheken auf den betroffenen Grundstücken, so ist der Schuldner verbunden, das Entschädigungs-Quantum dem hypothekarischen Gläubiger je nach der Größe der Schuld und der Größe des von dem verschuldeten Grundstücke abzutretenden Theils entweder ganz oder theilweise zu überlassen.

#### §. 7.

Die zur Ruhbarmachung und Aufbewahrung des Torfes erforderlichen Flächen, namentlich zur Erbauung von Trockenhäusern und überhaupt zum Trocknen, zu Verkohlungsöfen, zu Torfpressen und Magazinen, so wie zu Anlegung der nöthigen Wege, sollen an den Torfgetwiner vom Grundbesitzer gleichfalls abgegeben werden, und finden hinsichtlich der Grundstücks-Entschädigung in diesen Fällen dieselben Grundsätze wie nach §. 5. Statt.

Das Gleiche gilt von den zur Entwässerung des Torfs nöthigen Gräben. Bei der Taxation der zu diesem Behufe abzutretenden Flächen soll jedoch auf den Nutzen billige Rücksicht genommen werden, der etwa dem Grundstücke durch Anlegung solcher Gräben geleistet wird. —

Der Ruther eines Torflagers ist daher verpflichtet, da, wo dieses nach der Meinung Sachverständiger und Entscheidung des Fürstl. Bergamtes nöthig wird, Verbindungsbrücken, Wasser- und Fluthgerinne und dergleichen zwischen den durch den Graben gebildeten Parzellen des Grundstücks herzustellen, wenn der Grundbesitzer dieses verlangt und die Nothwendigkeit solcher Anlagen genügend nachgewiesen hat.

Können die Parteien sich nicht selbst verständigen, so trägt der unterliegende Theil die aus der weiteren Erörterung der Sache hervorgehenden Kosten.

#### §. 8.

Was die Taxations-Kosten anlangt, so sollen sie in der Regel von demjenigen, welcher das Torflager gemuthet hat, getragen werden.

Sollte indessen das Taxat nicht die Hälfte derjenigen Summe erreichen, welche bei der vorausgegangenen Verhandlung zu Vermittelung einer freiwilligen Uebereinkunft von dem Grundstücks-Eigenthümer verlangt worden ist, so hat letzterer die Taxationskosten zu tragen.

#### §. 9.

Der Vertrag, welchen der Ruther mit dem Eigenthümer des Grundstücks, sei es freiwillig oder unter bergamtlicher Intervention, abschließt, ist, insofern er nicht zugleich die Natur eines wirklichen Erbkauf-Contractes annimmt, was jedoch ohne Genehmigung der Fürstl. Regierung, resp. der Fürstl. Landesoberhauptmannschaft nicht Statt finden kann, wenn das betheiligte Grundstück zu einem geschlossenen Gute gehört, ein rein-persönlicher und nur die Benutzung des Grundstücks betreffender Contract, und es werden daher durch ihn die Grundeigenthums-Verhältnisse nicht geändert. Eine Ab- und Zuschreibung des betheiligten Grundstücks findet daher nicht Statt.

#### §. 10.

Erklärt der Eigenthümer des Grundstücks, daß er den Torfstich selbst unternehmen will, so ist ihm eine angemessene Frist, binnen welcher die Arbeit

zu beginnen hat, festzusetzen. Käuft diese Frist erfolglos ab, oder werden die Arbeiten in der Art betrieben, daß nach der vorausgegangenen technischen Beurtheilung des Fürstl. Bergamtes der Zweck des Grundbesizers einleuchtet, dem Eingreifen eines Dritten in sein Eigenthum nur vorzubeugen, ohne die wirkliche Ausbeutung des Torflagers im Auge zu haben, so kann dem Eigenthümer nach den bergrechtlichen Bestimmungen die Frist gekündigt und nach erfolgtem Ablaufe derselben die Bestätigung der ursprünglich eingelegten Rührung erteilt werden.

#### §. 11.

Daß der Regel nach dem Eigenthümer zugestandene Vorzugsrecht soll ausnahmsweise aufgehoben sein, wenn sich der Torf auf mehreren, verschiedenen Eigenthümern gehörigen kleinen Grundstücksparcellen findet und bei dem Stattfinden dieses Vorzugsrechtes die gehörige Ausbeutung eines Torflagers nicht zu erreichen ist.

Desgleichen soll, wenn durch bereits unternommene kostspielige Arbeiten des Rührers die Benutzung des Torfes auf einem Grundstücke überhaupt erst möglich wird, der Eigenthümer des letzteren kein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen können, es sei denn, daß der letztgenannte Grundeigenthümer sich zu einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den durch die Herstellung der Gräben u. s. w. entstandenen Kosten verstände.

In Zweifelsfällen, in welchen dem Fürstl. Bergamte die Entscheidung zusteht, von demselben aber die Berufung an die Fürstl. Cammer stattfindet, soll vorzüglich das Interesse des Auffinders berücksichtigt werden.

#### §. 12.

Bauen mehrere gemeinschaftlich an einem Torflager, so haben sie mit gemeinschaftlicher Anstrengung, jedoch nach Raabgabe des Flächenbesizes jedes Einzelnen zur Arbeit, beziehungsweise zu den Kosten beizutragen und den Abbau gleichzeitig zu beginnen und zu betreiben.

#### §. 13.

Nach geschicktem Abbau eines Torflagers und insofern nicht eine nachhaltige, auf Reproduction des Torfes gerichtete Wirtschaft statthaft ist und stattfindet, erlöscht eben so wie beim Aufgeben des Torflaches jegliches Recht des Eigenthümers des Torflagers an dem Grundstücke, auf welchem der Torf sich betrieben worden ist.

Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch gehalten, dem Eigenthümer des Torflagers die Hälfte derjenigen Entschädigungs-Summe baar zurückzuerstatten, welche er von dem letzteren erhalten, vorausgesetzt, daß dieser letztere längstens binnen einem halben Jahre nach Aufgeben des Torflaches erklärt, das Grundstück in so weit wieder urbar zu machen, daß dessen öconomische Nutzung zu Feld oder Wiese möglich sei, binnen Jahresfrist ernstliche Anstalten zu Wiederherstellung des Grundstücks trifft und diese binnen zwei Jahren nach erfolgtem Aufgeben des Torflachs vollkommen beendigt. Erfüllt der Eigenthümer des Torflagers eine dieser Voraussetzungen nicht, so hat er keinen weiteren Anspruch an das Grundstück und dessen Eigenthümer zu machen und der Letztere kann sich in den uneingeschränkten Gebrauch des Grundstücks ohne weitere Entschädigung des Eigenthümers des Torflagers setzen.

Eben so wenig sind aber auch nach einmal von Seiten des Grundeigenthümers eingetretener Uebernahme des Grundstücks Reclamationen an den Eigenthümer des Torflagers Statt, wogegen Ersterer für die fernere Erhaltung der beim Torflach gebrauchten Gräben u. s. w. ferner auch nicht mehr zu sorgen hat. Indessen sollen diese letzteren selbst, wenn der Torflach aufgehört hat, noch als ein Zubehör desjenigen Grundstücks angesehen werden, auf welchem der Torflach Statt fand und nur erst dann demjenigen Grundstücke, durch welches sie ziehen und von welchem sie genommen sind, wieder anheim fallen, wenn der erstgenannte Besitzer sie verfallen läßt, so daß sie als solche nicht mehr genutzt werden können; es ist jedoch in diesem Falle eine Zurückforderung des Entschädigungs-Quantis weder von Seiten des Eigenthümers des Torflagers, noch des Besitzers des Grundstücks, auf welchem der Torflach Statt fand, zulässig.

Was die Flächen zum Trocknen des Torfes zu den Verkohlungsöfen u. s. w. anlangt, so sollen sie nach beendigtem Torflach von dem ehemaligen Eigenthümer zurückgefordert werden können und wird hiermit bestimmt, daß letzterer, wenn ein gültliches Uebereinkommen nicht möglich ist, dem Eigenthümer des Torflagers nur drei Viertheile der früheren Entschädigungssumme wieder zu erstatten hat.

#### §. 14.

Erklärt der Eigenthümer des Torflagers nicht ausdrücklich, den Torflach aufzugeben, stellt aber nichts desto weniger die Arbeiten ein, so ist der Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem der Torflach Statt fand, gehalten, die Arbeiten wieder zu eröffnen.

thümer des Grundstücks berechtigt, nach §. 3. die Freiführung des Lorfliches auszuwirken, von deren Eintritt dann die in dem vorhergehendem §. festgesetzten Fristen zu laufen beginnen.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Insignel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Rudolstadt, den 22. Januar 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther**, K. z. S.

## N X G e s e z

in Betreff des Verfahrens in Untersuchungsfachen  
vom 22. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben für gut gefunden, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende, auf das Verfahren in Untersuchungsfachen sich beziehende, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

### §. 1.

Die förmliche sogenannte Special-Inquisition über besonders abgefaßte Artikel findet in Zukunft nicht mehr Statt. Dafür wird bei solchen Criminaluntersuchungen, in welchen unter den vorliegenden Umständen (in hypothosi) eine zehnjährige Zuchthaus- oder höhere Strafe zu erkennen ist, nach beendigter Instruction der Sache und vor Vorlegung der Acten an den Vertheidiger, auf Anordnung der Fürstl. Regierung, an welche die Acten mit Bericht einzusenden sind, ein recapitulirendes Schluß-Verhör mit dem Inculpanten angesetzt.

### §. 2.

Zu dem Behufe hat der Untersuchungsrichter aus den Acten diejenigen Momente, welche auf Beurtheilung des Verbrechens von wesentlichem Einflusse sind, ohne sie in directe Fragen einzukleiden, unter Nummern zusammenzustellen, diesen Aufsatz zu den Acten zu bringen, bei dem Schlußverhör diese Punkte dem Angeklüdigten vorzuhalten, und es sind dessen Erklärungen darüber so viel als möglich mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben.

## §. 3.

Bei diesem Schlußverhöre sind jedesmal zwei Schöppen zuzuziehen; bei allen übrigen Handlungen, abgesehen von dem für Vollstreckung der Todesstrafe besonders vorgeschriebenen Verfahren, genügt zu vollständiger Besetzung der Gerichtsbank die Anwesenheit des Richters und Actuars.

## §. 4.

Bei denjenigen Gerichten, wo das Amt des Richters und Actuars noch in einer Person vereinigt ist, wird in jeder Criminal-Untersuchung zu rechtmäßiger Vornahme richterlicher Handlungen, welche auf die Entscheidung der Sache einen wesentlichen Einfluß haben, die Zuziehung zweier Schöppen erfordert.

## §. 5.

In allen den Fällen, wo das vorbezeichnete Schlußverhör nöthig ist, muß vor Ertheilung des ersten Erkenntnisses eine förmliche Verteidigungsschrift für den Angeeschuldigten, ohne daß ein Verzicht darauf zu beachten wäre, zu den Acten gebracht werden. In minder schweren Criminalfällen ist zwar die Weibbringung einer förmlichen Verteidigungsschrift weder vor, noch nach dem ersten Erkenntnisse absolut nöthig, doch auf Verlangen des Angeeschuldigten zu gestatten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Insigne bedrucken lassen. **Rudolstadt, den 22. Jan. 1840.**

(L. S.) **Friedrich Günther, K. 3. S.**

## N<sup>o</sup> XI. Gesetz

über die zulässige Höhe der Procurator-Gebühren  
vom 22. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

in Betracht, daß zeither öfters wahrzunehmen war, wie gewinnstüchtige Unterhändler den Mangel geschlicher Bestimmungen in Unserem Fürstenthume über Procurator-Gebühren benutzten, um diejenigen, welche ihrer Vermittelung bei Erborgung von Capitalien sich bedienten, mit Anforderung eines übermäßigen

proxenetici zu bedrängen, verordnen unter Beirath und Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung von dergleichen Procuratur-Gebühren bleibt zwar der Uebereinkunft der Interessenten überlassen, jedoch mit der Einschränkung, daß bei negociirten Capitalien bis zu 500 Rthlr. das dafür zu berechnende proxenetium nicht mehr als ein Procent und bei größeren Posten, die in ungetrennter Summe von einem und demselben Darleiher angeschafft werden, dasselbe für jedes weitere Hundert nicht mehr als ein halbes Procent betragen darf.

§. 2.

Außer dem nach §. 1. gestatteten höchsten Gebühren-Satze darf der Unterhändler nur den Erfag wirklich geschabter baarer Auslagen, keinesweges aber besondere Belohnungen für Bemühung, Reisen, Versäumniß und dergleichen in Anspruch nehmen.

§. 3.

Wenn dessen ungeachtet höhere Procuraturgebühren bedungen oder versprochen werden sollten, so sind sowohl Bedingung als Versprechen nicht allein für unverbindlich und nichtig zu halten, sondern es kann auch dasjenige, was zu viel gegeben worden ist, wieder zurück verlangt werden.

§. 4.

Derjenige Unterhändler, von dem zur Anzeige kommt, daß er höhere Gebühren als die gesetzlich gestatteten genommen hat, ist aber noch überdies mit einer dem vierfachen Betrage der zu viel genommenen Gebühren gleichkommenden Geldstrafe zu belegen, welche der Waifen-Casse zufallen soll.

§. 5.

Für eigene Gelder, die verborgt werden, darf ein proxenetium nicht in Berechnung gebracht werden, und im Fall es dennoch geschehen würde, kann dasselbe nicht nur zurückverlangt werden, sondern es ist auch dessen vierfacher Betrag von dem Verleiher als Strafe zum Besten der Waifen-Casse zu zahlen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz durch Unsere eigenhändige Unterschrift vollzogen und Unser Fürstl. Insignel beidrucken lassen.

Mudolstadt, den 22. Januar 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. 3. S.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup> XII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen=Maths=Collegium,

wegen einer mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen  
Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs=Erleichterungen,  
vom 29. Januar 1840.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar v. J. abgeschlossenen Handels=Vertrage sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zoll=Erleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffiniertem Zucker und Meis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezugs des Weins aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Zolltarif des Vereins für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zoll=Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Meis unter der von sämtlichen Vereins=Regierungen gehegten und beziehungsweise ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht bloß hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinierten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezugs eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handels=Vertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. v. M. u. J. ausgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:

- a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollenen Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;
- b) Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;
- c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrüge, Kupfer- und Messing-Platten, rohen Zink, verzinnnes und unverzinnnes Eisenblech;
- d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krüge, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
- e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;
- f) Delikatesen, Wörke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem, in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgestellten, doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots, für Waaren von, aus und nach den Vereinsstaaten, zu belasten.

2) In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände: Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Weizen, Spelt, Anis, Kümmel, Wehl, Krapp, Saatlöl, Arsenik, Blaufarben, Balmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlensteine, Rothstein, Schmalze, Töpfererde, Traß, Krippel, Luffstein, Balkterde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesaget, die, nach der revidirten Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 §. 20. unter dem Namen „Schiffszoll“ bestehende Abgabe der Oberelbischen vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom

1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000  $\mathcal{R}$ . gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit, eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche im §. 21. der gedachten Zoll-Verordnung unter Nr. 5. und 6. zu Gunsten der Flußschiffahrt ausgesprochen sind.

4) In Erwiderung der vorstehend Nr. 1. bis 3. enthaltenen Zugeständnisse wird von der königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker, und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fusse zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird königlich Preussischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleiche Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Rudolstadt, den 29. Januar 1840.

**Fürstl. Schwarzburg. Geheimraths-Collegium.**  
gez. Wigleben.

## N. XIII. G e f e t z,

die Entschädigung des zum Straßenbau u. s. w. abzugebenden  
Grundeigentums betreffend, vom 5. Febr. 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände die Art und Weise zu bestimmen, welche bei der Entschädigung des zum Straßenbau u. s. w. abzugebenden Privat-Grundeigentums von Seiten der Straßenbau-Behörde beobachtet werden soll, so verordnen Wir hiernach wie folgt:

### §. 1.

Sobald von Seiten Unserer Fürstlichen Straßenbau-Commission die Abtretung von Privat-Grundeigentum, es bestche in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden, oder eine Veränderung desselben zum Behuf des Straßenbaues für nothwendig erachtet wird, so ist der Eigenthümer gegen ausbreichende Entschädigung zu derselben verbunden. Wir selbst werden von Unserem Cammergute dergleichen Abtretungen auch ferner in eben dem Range geschehen lassen.

### §. 2.

Diese Fälle treten namentlich ein bei Anlegung neuer oder bei Veränderung schon bestehender Kunststraßen, Vicinal- und Communications-Wege, ferner bei Erlangung von Straßenbau-Materialien, Anlegung von Wasser-Abzugsgräben, Mundtheilen und Interimswegen, Erbauung von Chaussées, Vor- oder Geräthehäusern, Ablagerung gewonnener Schutte u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß bei solchen nothwendigen Abtretungen, wo das betreffende Grundstück nach beendigtem Bau dem Eigenthümer wieder zurückgegeben werden kann, ebenfalls hinreichende Entschädigung auf die Zeit der dem Eigenthümer entzogenen Benutzung desselben eintreten wird.

### §. 3.

Kommt das von der Straßenbau-Behörde zubörderst versucht werdende gütliche Abkommen mit dem Eigenthümer nicht zu Stande, so wird die Ent-

Schädigung von derjenigen Gerichtsstelle, der die abzutretende Sache unterworfen ist (Judex rei sine) ermittelt.

## §. 4.

Diese Ermittlung geschieht unter Leitung des treffenden Gerichts durch zwei verpflichtete Sachverständige, die den Werth der abzutretenden Sache auf ihre abgeleitete Pflicht zu versichern haben. Sind dieselben in ihren Angaben nicht übereinstimmend, so wird die Hälfte der Summe ihrer Werthangaben angenommen.

## §. 5.

Diese Taxatoren werden von dem treffenden Richter gewählt, der hierbei auf anerkannt rechtliche, unparteiische und uneigennütige Männer, die von dem Geschäfte, welches sie besorgen sollen, nämlich der Ermittlung des Werths der abzutretenden Gegenstände die genaueste Kenntniß haben, Bedacht nehmen wird.

## §. 6.

Hinsichtlich der auf den abzutretenden Grundstücken lastenden Abgaben und Laudemialpflicht, so bleiben die erstern unverändert, wenn der abzutretende Theil nicht mehr als ein Fünftel eines ledigen Grundstücks oder, insofern ein geschlossenes Gut in Frage kommt, nicht mehr als ein Zehntel desselben beträgt. Ist jedoch das Eine oder Andere der Fall, so werden die Abgaben nach erfolgter verhältnißmäßiger Repartition und mit Berücksichtigung der in Betreff der Ablösung von Natural-Abgaben in der Anleitung zur Theilung und Ablösung der Gemeinheiten von 1. Januar 1836 vorkommenden Bestimmungen durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages an den Berechtigten, welchem durch das Gericht behüfliche Nachricht zu geben ist, abgelöst. In Ansehung der Laudemialpflicht aber, so macht es keinen Unterschied, ob das betreffende lehnspflichtige Grundstück ein lediges ist oder zu einem geschlossenen Gute gehört, und ob ein größerer oder kleinerer Theil von demselben abgetreten werden muß, sondern es erhält zur Entschädigung der Berechtigten jedesmal diejenige Summe, welche sich dadurch ergibt, daß von dem abzutretenden Grund und Boden, unter Zugrundelegung seines Taxwerths, das einmalige Lehngeld berechnet wird. Uebrigens ist der Betrag der Entschädigung für Abgaben sowohl als Laudemialberechtigung allemal von der Taxationssumme abzuzwecken, da bei deren Bestimmung nur der Grundwerth an sich und ohne für Abgaben und Lehnbarkeit etwas in Abzug zu bringen in Betracht zu kommen hat.

Gasten Hypotheken auf den fraglichen Grundstücken, so haben die Gerichtsbehörden die Inhaber derselben davon zu benachrichtigen und dahin zu bedeuten:

- a) daß das dingliche Recht durch die Abtretung zum Zwecke der Wegebauten auf der abgetretenen Parzelle zwar eo ipso erlöscht,
- b) daß aber der Schuldner verbunden ist, das Entschädigungsquantum dem hypothekarischen Gläubiger abschläglich auf seine Forderung auszuführen oder zu überlassen.

Wenn dies geschieht, so findet ein weiterer Entschädigungsanspruch des hypothekarischen Gläubigers aus diesem Geschäfte nicht statt.

#### §. 7.

Bei Abschätzung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Schuttgruben ist in der Regel nur der Ertrag der Oberfläche, nicht der unter derselben befindlichen nützlichen Materialien zu taxiren. Wäre aber ein Bruch oder eine Grube schon vorher benützt worden, so soll mit Rücksicht auf den zeitlichen Betrieb und dessen Reinertrag, oder, wo dieser nicht ganz genau ermittelt werden kann, nach einem im Laufe der letzten zehn Jahre zu ziehenden Durchschnitt dieses Ertrags entschädigt werden.

#### §. 8.

Bei dem Vorhandensein alter unbrauchbarer Wege soll eine Entschädigung durch Grund und Boden eintreten, dessen Werth ebenfalls auf obige Art und durch dieselben Taxatoren ermittelt wird.

Ist eine Transfession der von den abzutretenden Grundstücken abzulösenden Abgaben auf diese Grundstücke möglich, so kann sie, vorausgesetzt, daß der Zins- und Lehnherr und die Steuerbehörde darin willigt, was indessen nur bei den dringendsten Gegenständen zu versagen, vorgenommen werden.

Die Gerichts- und Lehnherrlichkeit über solche ausgetauschte Grundstücke fällt dem Gerichts- und Lehnherrn, von dessen Lehnen die Abtretung zum Chausseebau geschieht, zu.

Die darauf etwa ruhenden Reistrechte bleiben ungedändert, wenn nicht deshalb eine Uebereinkunft getroffen werden kann.

Bei dem hierdurch entstehenden Fall der Uebnahme darf kein Lehngeld oder dergleichen gefordert werden.

#### §. 9.

Der Pächter oder Nutznießer abzutretender Grundstücke kann keine höhere Entschädigung als die Nutzung der aus der Straßenbau-Casse an den Eigen-

thümer gezahlten Entschädigungssumme, jährlich zu 4 Procent gerechnet, auf die Dauer seines Pachtcs oder seines Nießbrauchs verlangen.

## §. 10.

Die Betretung des Rechtsweges ist bei diesem Entschädigungs-Verfahren nicht zulässig.

## §. 11.

Vor Ausführung des Baues muß die Entschädigung geleistet worden sein.

War die Straßenbau-Behörde nicht im Stande, den Grundstückbesitzern davon, daß sie nicht mehr bestellen möchten, zu rechter Zeit Nachricht zu geben, so muß auch noch auf den Verlust der Ernte bei der Entschädigung Rücksicht genommen werden.

## §. 12.

Die Kosten dieses Verfahrens (bei Unseren Justizämtern sollen diebsfallige gerichtliche Kosten nicht in Ansehung gebracht werden) werden aus der Fürstlichen Straßenbau-Casse bestritten. Ausnahmsweise fallen jedoch dieselben dann dem Grundeigenthümer zur Last, wenn dessen bei der gütlichen Unterhandlung zuletzt gethane Forderung über die Hälfte mehr als die gerichtliche Taxe betragen hat.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl durch Unsere eigenhändige Unterschrift vollzogen und Unser Fürstl. Insignel beidrucken lassen.

Rudolstadt, den 5. Februar 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. 3. S.

## N. XIV. Verordnung

der Fürstl. Regierung,

das Verbot des Schlafens der Wagenführer auf dem Wagen während des Fahrens oder das Zurückbleiben derselben hinter dem Wagen betreffend, vom 8. Febr. 1840.

Zu Vermeidung der für Leben und Gesundheit bedrohlichen Gefahr, wenn Wagenführer auf ihrem Wagen während des Fahrens schlafen oder hinter dem Geschirre zurückbleiben, wird hiermit perordnet, daß jeder Wagenführer, welcher auf einem, im Fahren begriffenen, beladenen oder unbeladenen Wagen

schlafend angetroffen wird oder hinter dem Wagen zurückbleibt, mit acht Groschen Cassen-Geld (36 Kr.), wovon die Hälfte der Denunciant erhält, bestraft werden soll.

Die Steueraufscher, Gend'armen und Straßenvärter sind befehligt, auf Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sehen, und jeden, welcher wider dieselbe handelnd von ihnen betroffen wird, und nicht sofort die festgesetzte Strafe bezahlt, die in diesem Falle dann von dem Denuncianten an die nächste Chaussee-Gelders-Hebestelle abzuliefern ist, bei dem betreffenden Fürstlichen Justizamt zur Verfügung des Weiteren anzuzeigen.

Rudolstadt, den 8. Februar 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

Hönniger.

R. H. Bianchi.

## N<sup>o</sup> XV. G e s e t z,

die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend, vom  
12. Februar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

finden Uns in Erwägung, daß bereits in mehreren benachbarten Ländern eine verhältnißmäßige Abgabe von solchen Erbfällen besteht, wo Seitenverwandte oder dem Erblasser gar nicht verwandte Personen zur Succession kommen, bewogen, unter Beirath und Zustimmung der getreuen Stände eine ähnliche Abgabe, deren Ertrag zu gemeinnützigen, das Landes-Interesse fördernden Zwecken, zunächst zur Erhaltung des jetzt errichteten Arbeitshauses, bestimmt ist, auch in Unserm Fürstenthume einzuführen. Gleichzeitig begeben Wir Uns aber des Unserer Fürstlichen Cammer in einem großen Theile der Oberherrschaft des Fürstenthums bisher zugestandenen Rechtes zur Lehngeld-Erhebung in solchen Fällen, wo Ascendenten, Seitenverwandte oder Ehegatten nach gesetzlicher Vorschrift (ab intestato) erben oder Erbfolge durch Testament oder Vertrag eintret, so wie der in den unterherrschaftlichen Orten Ichlehd und Vorleben geltend zu machenden Ansprüche auf Lehngeld sowohl bei Todesfällen der

Regenten als der betreffenden Grundstückbesitzer, und werden Verfügung treffen, daß dergleichen Lehngeld, insofern es in Unsere Cammer-Casse geflossen, hinfünftig nicht weiter in Umlauf gebracht wird.

Auf das an einigen Orten der Oberherrschaft hergebrachte sogenannte Sterbe-Lehngeld, d. h. dasjenige, welches jedesmal bei dem Sterbefalle des Besitzers, und selbst wenn Descendenten die Erben sind, gegeben werden muß, hat jedoch der im Obigen erklärte Verzicht keine Ausdehnung zu finden und es bleibt das in dieser Hinsicht Unserer Fürstl. Cammer zuständige Recht nach wie vor in Gültigkeit.

Wir verordnen demnach wie folgt:

### §. 1.

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Gesetzes an ist von allen und jeden Erbschaften, wo Seitenverwandte und bloß verschwägerete, oder mit dem Erblasser in gar keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse gestandene Personen entweder ab intestato oder aus letztwilligen Verordnungen, Schenkungen auf den Todesfall oder Erbverträgen succediren, ein in die Fürstliche Landescaße fließende Abgabe von sechs, beziehungsweise von zwei und eins vom Hundert unter dem Namen Collateralgeld zu entrichten.

### §. 2.

Inbesondere findet die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe auch dann statt, wenn

- 1) das gesetzliche Erbrecht der Descendenten und Ascendenten erst durch Adoption begründet wird,
- 2) uneheliche Kinder und deren väterliche Ascendenten einander beerben, und
- 3) dem Fiscus ein erbloser Nachlaß zufällt.

### §. 3.

Dagegen sind von dieser Abgabe ausgenommen und befreit

- 1) Ehegatten von solchen Erbschaften, wo sie auf den Grund der gemeinen Rechte, statutarischen Gesetze, Testamente oder Erbverträge einander succediren,
- 2) milde Stiftungen oder Vermächtnisse zu Studien oder frommen Zwecken in den hiesigen Landen,

- 3) die Percipienten von Familienfideicommissen, so lange sie zur Descendenz des Stifters des Fideicommisses gehören, und
- 4) Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers beim Ableben desselben stehen. Die letzterwähnten jedoch nur bis zum Betrag eines Werthes von 200 Thlr. Capital.

## §. 4.

Nur mit eins vom Hundert ist das von adoptirten Kindern (§. 2. Nr. 1.) zu erlegende Collateral-Geld zu berechnen. Eben dieser Abgaben-Satz soll auch dann eintreten, wenn das seinen Vater beerbende uneheliche Kind (§. 2. Nr. 2.) von ersterem förmlich anerkannt ist.

Wenn Geschwister die Erben sind, so ist das Collateral-Geld gleichfalls nur mit eins vom Hundert in Ansatz zu bringen. In Ansehung desjenigen, was Geschwister-Kinder von ihrem Onkel oder ihrer Tante erben, ist die Abgabe mit zwei vom Hundert zu berechnen.

In allen übrigen Fällen findet der Abgaben-Satz von sechs vom Hundert Statt.

## §. 5.

Die Collateralgelderabgabe ist von dem ganzen Betrage der Erbschaften zu entrichten, es bestehe nun solcher in Feudal- oder Allodial-, be- oder unbeweglichem Vermögen, Nutzungen, Forderungen oder andern nach Gelde abschätzbaren Gegenständen. Doch soll bei Anfällen von Mann-Lehnen und Fideicommissen, sie mögen in Gütern oder Capitalien bestehen, in Betracht, daß deren Inhabern weder ein bloßes Nießbrauchsrecht, noch das volle uneingeschränkte Eigenthumsrecht zusteht, die Ermittlung des abgabepflichtigen Betrages in der Art erfolgen, daß als solcher das Fünfzehnfache ihres einjährigen Ertrags angesehen wird.

Zu dem Betrage der Erbschaften sind insbesondere auch diejenigen Forderungen zu rechnen, welche der Erbe, Lehnfolger, Vermächtniß-, Fideicommiss- und Geschenknahmer der Erbschaftsmasse schuldet.

Nicht weniger ist das im Auslande befindliche Mobilienvermögen, wozu insbesondere auch Capitalforderungen und sonstige Klaffenstände zu rechnen sind, der Collateralgelderabgabe unterworfen. Rücksichtlich der im Auslande gelegenen Immobilien aber, die zum Nachlasse eines Verstorbenen gehören, welcher sein *forum domicilii* im hiesigen Fürstenthume hatte, sind die Erben von Ent-

nichtung der Abgabe frei. Dagegen tritt dieselbe in Ansehung der in den hiesigen Landen belegenen Immobilien sammt dazu gehörigem Inventarium auch dann ein, wenn dieselben einen Bestandtheil des Nachlasses eines für seine Person dem Auslande angehörig gewesenen Verstorbenen bilden. Da jedoch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Erbschaftsabgabe sich nur auf den Betrag des Anfalls erstreckt, um welchen der Erbe u. s. w. wirklich reicher wird, so sind bei dessen Bestimmung die vorhandenen Schulden, Begräbniskosten und die wegen Uebernahme der Erbschaft aufgewendeten Gerichtskosten, nicht minder als etwa zu entrichtende Sterbelehngeld zuvor von der Erbschaft in Abzug zu bringen.

## §. 6.

Legate, insofern sie dem Angeführten zu Folge der Collateralgeberabgabe unterworfen sind, dürfen an dem Nachlasse nicht gekürzt werden, vielmehr ist der Erbe auch von diesen die Abgabe zu entrichten verbunden, dagegen aber auch, wenn ihm von dem Erblasser die Befugniß dazu nicht ausdrücklich entzogen worden ist, dieselbe den Legatarien bei Ausantwortung der Legate verhältnismäßig wieder anzurechnen berechtigt.

## §. 7.

Das wegen Regulirung der Collateralgeberabgabe Erforderliche ist von demjenigen Gerichte, welches für den Erblasser zur Zeit seines Absterbens das *forum domicilii* war, zu verfügen. In denjenigen Fällen aber, wo der Verstorbene sein *forum domicilii* im Auslande gehabt, in den hiesigen Landen aber Immobilien hinterlassen hat, ist von dem betreffenden Gerichte, innerhalb dessen Bezirkes dieselben belegt sind, in gedachter Beziehung das Bezeichnete zu besorgen.

## §. 8.

Die Succession in Legate betreffend, so ist das Collateralgeld

- 1) in allen Fällen, wo die Vermächtnisse vor Einführung dieses Gesetzes durch letztwillige Verfügungen zwar verordnet, die Testatoren aber erst nach erfolgter Publication desselben verstorben sind, zu entrichten,
- 2) in den Fällen dagegen, wo die Legate vor Einführung dieser Abgabe letztwillig verordnet und die Testatoren auch vor dieser Zeit verstorben sind, nicht abzugeben.

## §. 9.

In Ansehung ganzer Erbschaften sind

- 1) heredes substituti et fideicommissarii, wenn sie nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes in den Besitz der Erbschaft gelangt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Errichtung des Testaments, durch welches sie eingesetzt worden, so wie das Absterben des Testators vor der Einführung dieser Abgabe erfolgt ist, zur Entrichtung der Erbschaftsabgabe verpflichtet,
- 2) die vor Einführung des Collateralgeldes durch eine letztwillige Verfügung unmittelbar zur Succession berufenen und unmittelbar eingesetzten Collateral- und Testamentserben dagegen, wenn auch der Testator vor Einführung dieser Abgabe verstorben, von deren Entrichtung befreit, so bald sie sich nur durch Worte oder concludente Handlungen zur Antretung der Erbschaft auf eine unzweifelhafte Weise erklärt haben, und soll dann darauf, ob die Verzögerung der Erhebung einer solchen Erbschaft entweder in einem darüber entstandenen Prozesse der Erben unter sich oder mit andern oder auch in einer Disposition der Testatoren dahin, daß einem Dritten ihr Nachlaß auf einen gewissen Zeitraum oder auf Lebenszeit nießbräuchlich zustehen sollte, ihren Grund hat, nichts weiter ankommen.

## §. 10.

Ist eine der Collateralgelderabgabe unterworfenen Erbschaft mit Alimenten, Wittthümern, oder andern fortlaufenden Abgaben belastet, so ist der Erbe von derjenigen Summe der Erbschaft, welche sich aus einer Veranschlagung des Gesamtbetrags der jährlichen Alimente u. s. w. als ein nach 5 Procent zu berechnendes Capital ergibt, das Collateralgeld zwar erst nach dem Absterben des Participienten derselben zu entrichten, bis dahin aber für diesen unabgeführt gebliebenen Theil genügende Sicherheit zu leisten verbunden.

## §. 11.

Wenn einem Dritten auf eine gewisse oder auf Lebens-Zeit der Nießbrauch an der ganzen Erbschaft, oder, auch nur an einem Theile derselben vermacht worden ist, so hat dieser, im Fall er nicht ein Ascendent, Descendent oder Ehegatte des Erblassers ist, von dem nöthigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnden jährlichen Ertrage auf die Dauer des Nießbrauchs am Schlusse jeden Jahres fünf Procent zu entrichten, der Haupterbe selbst aber von dem betreffenden Theile der Erbschaft das Collateralgeld erst nach beendigtem Nießbrauche abzugeben, jedoch bis dahin dieserhalb ebenfalls ausreichende Sicherheit zu leisten.

## §. 12.

Gehören zu einer Erbschaft unsichere Forderungen, so sind solche mit einem, von den Erben in Vorschlag zu bringenden, muthmaßlichen Werthe zu verrechnen. Gilt jedoch die Behörde den angegebenen Werth zu gering, so steht ihr das Recht zu, die Erhebung der Collateralgelderabgabe rücksichtlich dieser Forderungen bis dahin auszusetzen, wo über den Eingang oder Abgang derselben volle Gewißheit vorliegt.

## §. 13.

Die Collateralgelderabgabe, für welche die ganze Erbschaftsmasse haftet, wird zwar nach dem auf jeden Theilhaber kommenden Antheile für jeden Einkünen berechnet; allein Erben und Miterben sind für deren völlige Entrichtung, Einer für Alle und Alle für Einen, (solidarisch) verpflichtet.

## §. 14.

Alle diejenigen, welche als Testamentvollstrecker, Bevollmächtigte der Erben oder einzelner Miterben ganze, der Collateralgelderabgabe unterworfenen, Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. oder auch nur einzelne Theile davon besitzen, dürfen solche bei eigener Verantwortlichkeit nur nach Abzug der darauf haftenden Erbschaftsabgabe ausantworten.

## §. 15.

Die Unterobrigkeiten des Landes haben bei allen in ihrem Gerichtsbezirke sich ereignenden und der Collateralgelderabgabe unterworfenen Erbfällen nicht schriftsfähiger Personen den Werth der Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. zu ermitteln, den Betrag der davon zu entrichtenden Erbschaftsabgabe auszuverlehen, solche zu erheben und nach jedem einzelnen Falle an das Fürstl. Steuercollegium resp. die Fürstl. Landeshauptmannschaft gegen von diesen Behörden auszustellende besondere Quittungen unmittelbar zu übersenden. Bei den dieser Collateralgelderabgabe unterliegenden Verlassenschaften schriftsfähiger Personen dagegen ist die Feststellung und Erhebung dieser Abgabe zwar in der Oberherrschaft von der Fürstl. Regierung und in der Unterherrschaft von der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu bewirken, jedoch so, daß auch hier die betreffenden Unterbehörden bei allen außerhalb der hiesigen Residenz und der Stadt Frankenhäusen sich ereignenden Collateralerbschaftsfällen schriftsfähiger Personen kraft der ihnen in repentinen Fällen bereits erteilten Commission die Behufs der Ermittlung und Sicherstellung der Collateralgelderabgabe sich sofort nöthig machenden Handlungen, insbesondere aber die Versiegelung des Nachlasses zu besorgen haben.

## §. 16.

Zum Behufe der Feststellung des Collateralgeldes soll in der Regel bei der dieser Abgabe unterliegenden Erbschaften von der betreffenden Gerichtsbehörde selbst, oder auch an denjenigen Orten, wo sich kein Gerichtssitz befindet, durch die im Allgemeinen hierzu im Voraus zu instruirende Ortsvormundschaft sofort nach erlangter Anzeige von des Erblassers Absterben die Versiegelung des Mobilien-Nachlasses vorgenommen und solche ausnahmsweise nur in den Fällen unterlassen werden:

- 1) wenn der Erblasser dieserhalb sich bei der Fürstl. Regierung, resp. Fürstl. Landeshauptmannschaft einen Exemtionschein ausgewirkt hat, und
- 2) wenn die Erben sämmtlich bekannt, gegenwärtig, auch zur Ableistung des Manifestationseides erbötig sind und wegen des höchstmöglichen Werths des Collateralgeldes genügende Sicherheit geleistet haben.

Der abzuleistende Manifestationseid ist jedesmal mit darauf zu richten, daß die Erben sich verbindlich machen, die etwa außer Acht gelassenen oder später sich noch vorfindenden Erbschaftstheile Behufs des davon zu entrichtenden Collateralgeldes anzuzeigen.

## §. 17.

Die gerichtliche Verzeichnung des Nachlasses soll zwar in der Regel ebenfalls vorgenommen werden, doch kann sie in den Fällen, wo sie wegen anderer concurrirender Umstände nicht nöthig ist und die Erben sich binnen sächsischer Frist, vom Todestage des Erblassers an gerechnet, Behufs der Ermittlung der Collateralgelderabgabe zu Einreichung eines eidlich zu bestärkenden Nachlassverzeichnisses erbieten, unterlassen, vielmehr die Entseigelung bewirkt und die Verlassenschaft ausgeantwortet werden. Macht sich dagegen die gerichtliche Inventur aus andern Ursachen nöthig, oder haben sich die Erben in der angegebenen Frist zu Ueberreichung eines eidlichen Nachlassverzeichnisses nicht erboten, dann ist die Größe der Collateralgelderabgabe nach dem gerichtlich aufzunehmenden Verzeichnisse zu bestimmen. Auch sind in den Fällen, wo die gerichtliche Inventur aus andern Ursachen erforderlich ist, die dadurch erwachsenen Kosten nach der gewöhnlichen Tare in Ansatz zu bringen.

## §. 18.

Haben die Erben sich zu Einreichung einer eidlichen Specification des Nachlasses zwar erboten, später aber solche, oder auch die Manifestation der Ver-

lassenschaft verweigert und in Folge jenes Erbittens den Nachlaß schon übergeben erhalten, so sind die Erben verpflichtet, entweder von dem sicher-gestellten möglich höchsten, oder auch, wenn dies die participirende Cassé vorziehen sollte, von dem noch gerichtlich festzustellenden Betrage die Abgabe zu entrichten.

## §. 19.

Die vollständige Ausantwortung einer der Collateralgelderabgabe unterliegenden Hinterlassenschaft ist erst dann zu bewirken, wenn die Erben den durch Inventur ermittelten vollen Betrag des Collateralgeldes bezahlt, oder sich zur oblichen Manifestation erboten und zugleich wegen des muthmasslich höchsten Betrags genügende Sicherheit bestellt haben.

## §. 20.

Entsteht der Verdacht, daß von den Erben bei der gerichtlichen Inventur oder auch bei dem eingereichten Nachlassverzeichnis Erbschaftsgegenstände verheimlicht oder unrichtig angegeben worden, so ist von der treffenden Gerichtsbehörde die erforderliche Untersuchung vorzuziehen.

Wird hierdurch dieser Verdacht wirklich bestätigt, so haben die Erben, vorbehaltlich ihrer criminellen Bestrafung, von den verheimlichten oder unrichtig angegebenen Nachlasslücken das Collateralgeld vierfach zu entrichten. Ist die Taxation der Erbschaftsgegenstände durch verpflichtete Schätzer oder Gerichtsschöppen geschehen, so sind rücksichtlich der zu geringen Werthangabe und des dadurch entzogenen Collateralgeldes zunächst die Taxatoren zur Verantwortung zu ziehen.

## §. 21.

Die Collateralgelderabgabe muß binnen längstens drei Monaten, von Zeit der geschehenen Erbschaftsantrittung an gerechnet, abgeführt werden und nur in besondern Fällen ist die Fürstl. Regierung, resp. die Fürstl. Landeshauptmannschaft auf Ansuchen eine längere Frist zu ertheilen berechtigt. Wird diese Abgabe in dieser dreimonatlichen oder auch in der erstreckten Frist nicht bezahlt, so sind die Erben von deren Beendigung an Verzugszinsen zu entrichten verbunden.

Wenn bei einer Erbschaft darüber, wer eigentlich Erbe sei, Proceß geführt, inzwischen aber die Erbmasse ermittelt und berichtet und dieselbe bei Verzögerung des Abtrags der Collateralgelderabgabe während des Processes durch deren Zuwachs bereichert wird, so sollen von den zur Perception gelangenden Erben in Ansehung der unbezahlt geliebener Collateralgelder von Zeit der

geschehenen Verichtigung der Erbmasse an bei erfolgter Verendigung des Processes ebenfalls Verzugszinsen entrichtet werden.

§. 22.

Alle Pfarrer, auch die, welche zwar im Auslande wohnen, aber im hiesigen Lande Filiale zu besorgen haben, sind verbunden, den betreffenden Unterbehörden diejenigen sowohl schriftsässigen, als nicht schriftsässigen Personen, der Fürstl. Regierung und resp. der Fürstl. Landeshauptmannschaft aber blos diejenigen schriftsässigen Personen, welche in ihren Parochien ohne Leibeserben verstorben sind, am Schlusse jeden Jahres anzuzeigen und dabei die bekannten oder mutmaßlichen Erben namhaft zu machen.

§. 23.

Zu Ende jeden Jahres haben sowohl die Fürstl. Regierung als die Unterbehörden ein Verzeichniß der in ihren Gerichtsbezirken sich ereignet habenden Collateralerbfälle mit Angabe des Erblassers, Größe des Nachlasses, der Erben und des Betrags der Abgabe an das Fürstl. Steuercollegium, resp. die Fürstl. Landeshauptmannschaft mitzutheilen. Sollte in einem Gerichtsprengel in einem Jahre kein Collateralerbfall vorgekommen sein, so ist den gedachten Behörden blos ein Vacatschein einzusenden.

§. 24.

Alle gerichtlichen Handlungen, welche blos die Ermittlung der Collateralgeldabgabe bezwecken, sind, mit Ausnahme des am Ende des §. 17. angezeigten Falls als Official-Arbeiten anzusehen und daher kostenfrei zu verrichten. Sind dieselben jedoch durch unterlassene Anmeldungen innerhalb der bestimmten Frist oder durch einen sich später bestätigenden Verdacht einer beabsichtigten Umgehung oder Verminderung der Collateralgeldabgabe veranlaßt worden, so sind die dadurch verursachten Kosten nach der gewöhnlichen Taxe in Ansehung zu bringen und die Erben zu deren Bezahlung anzuhalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz durch eigenhändige Unterschrift vollzogen und Unser Fürstl. Insignel demselben beidrucken lassen.

Rudolstadt, den 12. Februar 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. J. G.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Viertes Stück vom Jahr 1840.

---

## **N. XVI. Bekanntmachung**

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,  
wegen des Haftens auch des Waarenführers für den vor-  
schriftmäßigen Transport binnencontrolpflichtiger  
Waaren, vom 25. Februar 1840.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird nach einer unter den Zoll-Vereins-  
Staaten getroffenen Vereinbarung, hierdurch ausdrücklich bestimmt:

daß neben dem Versender auch der Waarenführer, wenn er binnen-  
controlpflichtige Waaren ohne den, im §. 93. der Zollordnung vom  
1. Mai 1838 vorgeschriebenen, amtlich abgestempelten oder beziehungs-  
weise von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief transportirt, nach  
Aufgabe der Bestimmung §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai  
1838 in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu neh-  
men ist.

Rudolstadt, den 25. Februar 1840.

**Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.**  
gez. Wigleben.

---

**N. XVII. Gesetz vom 11. März 1840,**  
wegen eines Nachtrags zum Sabbath-Mandate vom  
18. Januar 1808.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

verordnen nachträglich zu dem Sabbath-Mandate vom 18. Januar 1808  
unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit:

§. 1.

Die bereits bestehende Verordnung, daß an Sonn-, Fest- und Bußta-  
gen keine Treibjagden bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 10 Thaler ge-  
halten werden dürfen, wird dahin erweitert, bezüglich der festgesetzten Strafe  
modificirt, daß an den nur gedachten Tagen das lärmende Jagen über-  
haupt, sowie alles Jagen, ingleichen das Stellen der Vogelheerde und Trän-  
ken, soweit das letztere an sich nachgelassen ist, während des öffentlichen Gottes-  
dienstes in den in der Nähe gelegenen Kirchen zu unterbleiben hat, und jeder wider  
eine dieser Vorschriften Handelnde, in eine Strafe von 1 Thaler verfallen soll.

§. 2.

Desgleichen wird unter Festsetzung einer Geldbuße von 6 gl. bis 1 Rthlr.,  
rückichtlich welcher die Dienstherrschaften für ihre Dienstgesinde einzustehen ha-  
ben, das Einzelhüten des Viehes, soweit dies überhaupt nach den Flur- und  
Dorf-Ordnungen erlaubt ist, während des öffentlichen Gottesdienstes unter-  
sagt und zugleich bestimmt, daß an Sonn-, Fest- und Bußtagen das aus-  
getriebene Vieh schon beim ersten Male Läuten zur Kirche in die Stallung zu-  
rückgetrieben werden muß.

§. 3.

Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen erkannt werdenden und eingehenden  
den Geldstrafen fließen in die Ortsarmen-Cassen.

§. 4.

Wir befehlen Unseren Behörden und Unterthanen, hiernach sich zu achten  
und allenthalben zu verfahren.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Inseigel und Unserer eigenhändigen Un-  
terschrift. So geschehen Rudolstadt, den 11. März 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. J. S.

## N. XVIII. Regulativ

Wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen, vom 18. März 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

finden für gut, wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen in Unserem Fürstenthume nachstehende Anordnungen zu treffen und versehen Uns, daß den in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen Bestimmungen von Allen, welche es angeht, genau nachgekommen werde.

### A. Verwaltung.

#### §. 1.

Die Verwaltung sämmtlicher Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen bleibt, wie bisher, der Oberaufsicht der Fürstl. Regierung, beziehungsweise des Fürstl. Consistorium, sowie in der Unterherrschaft, der Fürstl. Landeshauptmannschaft unterworfen, welche Behörden sich hierbei nach wie vor der betreffenden Unterbehörden nach den bestehenden Ressortverhältnissen zu bedienen haben.

#### §. 2.

Um die genannten Oberbehörden in dem Stand zu sehen, diese Oberaufsicht unter Anwendung der von der Forstwissenschaft gegebenen Grundsätze zu üben, wollen **Serenissimus** bis auf weitere Verordnung Höchsthre Departements-Forstchefs anweisen, auf ihnen von den genannten Oberbehörden zugehende Veranlassung und unter deren Leitung eine nähere Aufsicht über die erwähnten in ihrem Departement gelegenen Waldungen entweder selbst zu führen oder zu diesem Zwecke einen andern höheren Forstbeamten zu substituiren.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht behalten sich jedoch vor, diese Anweisung wiederum zurück zu nehmen, wenn den Oberbehörden die technischen Organe auf andere Weise verschafft werden könnten, oder aber sobald entweder für die

Verwaltung der Domänialforste; oder in anderer Beziehung sich Inconvenienzen aus dieser Einrichtung ergeben sollten.

§. 3.

Die unmittelbare technische Beaufsichtigung der in Rede stehenden Waldungen soll in der Regel entweder in der Nähe wohnenden herrschaftlichen Revierförstern bis auf weitere Verordnung, oder nach dem Ermessen der Oberbehörde dazu befähigten, in Privatwaldungen angestellten Forstbedienten, oder aber endlich rücksichtlich größerer und entfernt liegender Gemeinde- u. Waldungen eigenen, technisch gebildeten Forstbedienten übertragen werden, welchen Lehrern dann auch zugleich, insoweit es die Ausdehnung und die sonstigen Verhältnisse der ihnen anvertrauten Revire zulassen wird, die specielle Aufsicht auf die Schlagwirthschaft, den Anbau und den Forstschutz (§. 12.) in denselben mit obliegt.

Doch können diejenigen Gemeindeforste, die nicht mehr als 20 bis 30 Acker enthalten, zumal wenn aus ihnen keine regelmäßig wiederkehrenden, unabwiesbaren Holzbedürfnisse zu decken sind, und die entweder aus einzelnen Parcellen bestehen, oder überhaupt eine solche Lage haben, daß die unmittelbare Aufsicht eines technischen Forstbeamten nur mit Schwierigkeiten in Anwendung zu bringen wäre, nach dem Ermessen der Oberbehörde von einer solchen Beaufsichtigung entbunden und der Aufsicht des Gemeindevorstands unter denjenigen Bestimmungen überlassen werden, die sich als zweckmäßig darstellen und von deren Befolgung die Oberbehörden sich zeitweise und je nachdem es erforderlich erscheint, durch ihre Unterbehörden oder durch Beziehung des Forstpersonals zu überzeugen haben.

Die nach Obigem anzustellenden oder doch zur unmittelbaren technischen Aufsicht mit zu verwendenden Forstleute sind, insoweit es nicht bereits angestellte herrschaftliche Revierforstbediente sind, entweder von der Fürstl. Forst-Examinations-Commission in Hinsicht ihrer technischen Kenntniß förmlich zu prüfen, oder aber doch von der betreffenden Oberbehörde nicht eher zu befähigen und in Pflicht zu nehmen, bevor der betreffende Forstchef nicht mit seinem Gutachten über die Befähigung des in Vorschlag Gebrachten gehört worden ist.

Die in Rede stehenden Forstbedienten haben den von dem Departements-Forstchef ihnen zukommenden Befehlen Folge zu leisten und sind demselben für die genaue Befolgung und Ausführung verantwortlich.

## §. 4.

Den durch die technische Aufsicht entstehenden Kostenaufwand haben die betreffenden Waldeigentümer zu bestreiten, und eine Ausnahme von dieser Grundsatz findet nur rücksichtlich derjenigen Pfarr- und Schulwaldungen Statt, deren Ertrag den Geistlichen und Schullehrern als Besoldungsgeld überwiesen ist und denen durch die fragliche Aufsicht kein neuer Aufwand veranlaßt werden soll, weshalb, wenn dies der Fall wäre, diese Kosten nach dem Ermessen der Oberbehörde entweder dem Kirchenararium oder aber der Gemeinde Beschuß der Bestreitung zu überweisen sind.

Um übrigens die Ausföhrung dieses Regulativs zu erleichtern, ohne den Waldeigentümern, bei den größtentheils übermäßig angegriffenen Holzbeständen, sofort auch wegen der technischen Obergufsicht Opfer anzufinnen, wollen **Serenissimus** geschehen lassen, daß vor der Hand und bis auf weitere Verordnung die Kosten der ersten Betriebsregulirung (§. 7.), so wie überhaupt die Kosten der technischen Obergufsicht, auf die Fürstl. Landescaße und, was die Unterherrschaft betrifft, auf die Fürstl. Steuercaße dortselbst übernommen werden.

Wegen der Kosten der unmittelbaren technischen Aufsicht bewendet es entweder bei den Verträgen, die dierhalb bereits zwischen mehreren Waldeigentümern dieser Kategorie und herrschaftlichen oder andern Forstbedienten bestehen, oder es bleibt den ersteren überlassen, dergleichen Verträge mit technisch gebildeten und befähigten Forstbedienten, nach eingeholter Genehmigung der betreffenden Oberbehörde, abzuschließen.

Kommen dergleichen Verträge mit herrschaftlichen Forstbedienten durch freiwillige Uebereinkunft nicht zu Stande, so steht der betreffenden Oberbehörde die Entscheidung zu.

Die Beziehung sogenannter Accidenzien vom Forstertrage Seitens des technischen Aufsichtspersonals ist unzulässig.

## §. 5.

Die specielle Aufsicht in den Gemeinde- u. Waldungen bleibt da, wo nicht besondere Communforster angestellt werden müssen, der treffenden Gemeinde selbst und zwar, was die Städte betrifft, den Stadträthen, und auf dem Lande in der Regel dem Schultheißen und den Vorstehern (In den Kirchenwaldungen dem Kirchenvorstande) überlassen, welche auf diese Weise einen

Forstvorstand bilden und von denen Einer die Rechnungsführung zu übernehmen hat.

Da wo sich der bestehende Gemeinde- oder Kirchen-Vorstand nicht zur Uebernahme der Forstverwaltung eignen sollte, hat die betreffende Oberbehörde die Wahl eines besonderen Forstvorstandes aus der Mitte der Commun zu veranlassen, welcher Vorstand alsdann von dem Amt oder Gericht in der gewöhnlichen Weise zu verpflichten ist. — Wo nur einzelne Klassen oder Einwohner in einer Commun bei der gemeinschaftlichen Waldung theilhaftig sind, wird der Forstvorstand auch nur aus der Mitte jener Klassen oder Einwohner gewählt.

Der auf solche Weise gebildete Forstvorstand bewacht speciell die Forstgrenzen und Forstgerechtigsame der Commun überhaupt, besorgt die Holzabgabe und den Verkauf, Auszahlung der Rackerlöhne, führt, wie schon gesagt, die Forstrechnung, läßt die angeordneten Hauungen und Culturen unter Controlle des Forstpersonals ausführen, und beaufsichtigt und controlirt das zum unmittelbaren Forstschuze des Gemeinewaldes angestellte niedere Schutzpersonal, insoweit die Anstellung eines solchen nöthig ist und der Vorstand diesen Schutz nicht selbst übernommen hat.

Er steht, was die Ausführung der gegebenen technischen Vorschriften in Hinsicht der Hauungen, Culturen und der Forstwirthschaft überhaupt betrifft, unter dem Departements-Forstchef, hat jedoch alle seine diesfalligen Anzeigen an den Revierförster zur Weiterbeförderung abzugeben, welchem dann unbenommen ist, seine etwaigen Bemerkungen bei der Abgabe hinzuzufügen.

Uebrigens darf der Vorstand überhaupt durchaus nichts, was die forstliche Bewirthschaftung des Gemeinewaldes betrifft oder darauf Einfluß hat, ohne Zustimmung des Revierforstbedienten anordnen oder vornehmen, dieser wird dieselbe entweder auf seine eigene Verantwortung erteilen, oder in wichtigeren Fällen höhere Genehmigung einholen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen in Rücksicht auf diejenigen Gemeinewaldungen unter 20 bis 30 Hekter, welche nach §. 3. keiner technischen Aufsicht untergeordnet zu werden brauchen, nach dem Ermessen der Oberbehörde auf geeignete Weise zu modificiren sind.

## §. 6.

In Communalwaldungen, wo solches ihrer Größe oder Lage wegen nöthig wird und der Forstvorstand nicht selbst die Sorge übernimmt, sind auf Anordnung der Oberbehörde für den speciellen Forstschutz besondere Holzaußseher von dem Forstvorstande anzunehmen, aus der Gemeindecasse zu salariren und von der vorgesezten Gerichtsbehörde zu verpflichten.

**B. Bewirthschaftung.**

## §. 7.

Für jede dazu geeignete größere Gemeinde- und Kirchentalbung, so wie für kleinere dann, wenn sie bestimmte unabweißbare Holzabgaben zu leisten haben, wird von dem Departements-Forstchef oder dessen Substituirtten nach und nach und in der Reihenfolge, wie es die mehr oder mindere Wichtigkeit der betreffenden Waldungen nöthig und rätzlich macht, ein allgemeiner Betriebsplan, es sei nun auf längere oder kürzere Zeit, wenigstens aber auf fünf Jahre bearbeitet, welcher nach vorheriger Prüfung von der Oberbehörde bestätigt wird.

Der bei Entwerfung der Betriebspläne entstehende Kostenaufwand wird nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 4. bestritten.

## §. 8.

Dieser allgemeine Betriebsplan dient dem, die unmittelbare technische Aufsicht führenden, Revierforstbedienten zur Richtschnur bei der Auswahl der fortlaufend erforderlichen Wirtschaftsmaßregeln, welche noch vor der Anordnung dem betreffenden Forstvorstande jedes Mal zu seiner Zustimmung mündlich mitzutheilen sind. Erklärt er sich mit ihnen einverstanden, so hat der Forstbediente nur in wichtigeren oder einigermaßen zweifelhaften Fällen die beabsichtigten Wirtschaftsmaßregeln dem Departements-Forstchef zur Prüfung und Genehmigung mündlich vorzutragen.

Dieser Vortrag bei dem Departements-Forstchef findet dagegen jedes Mal Statt, wenn das Einverständnis des Gemeinde-Forstvorstandes mit den von dem Forstbedienten gewählten speciellen Wirtschaftsmaßregeln nicht erfolgt wäre, um den Forstchef dadurch in den Stand zu setzen, die fragliche Maßregel und die abweichende Ansicht des Forstvorstandes zu prüfen und entweder selbst oder durch Vermittelung der der Gemeinde vorgesezten Gerichts-

behörde eine Einigung zu bewirken. Schlägt diese Absicht auch bei der Gerichtsbehörde fehl, so hat dieselbe den Fall vermittelt Bericht, der dem Departements-Forstchef zur Einsicht und Bemerkung, daß diese erfolgt, mitzutheilen ist, der Ortsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Für die genaue Ausführung der in vorstehender Art auf die eine oder andere Weise festgestellten und von dem Revierforstbedienten zu controlirenden Wirtschaftsmaßregeln ist der Gemeinde-Forstvorstand verantwortlich.

#### §. 9.

In der Regel alle 2 bis 3 Jahre oder auf von der Oberbehörde gegebene besondere Veranlassung ist von dem Departements-Forstchef oder dessen Substituirtten eine Revision der seiner Aufsicht unterstellten Gemeinde- u. s. w. Waldungen zu einer Zeit vorzunehmen, wo sich beurtheilen läßt, ob die Saunungen und Culturen vorschriftsmäßig vorgenommen und ausgeführt worden sind und welchen Erfolg letztere gehabt haben. Zu diesen Revisionen ist der Gemeinde-Forstvorstand zuzuziehen.

Es ist zu wünschen, daß diesen Revisionen die Amts- oder Gerichtsbehörde so oft als thunlich beizuhöhne, um sofort von wahrgenommenen Mißbräuchen und Abweichungen von den angeordneten Wirtschaftsmaßregeln, so wie von entdeckten Mängeln des Forstschutzes Kenntniß nehmen und diejenigen, welche sich hierunter etwas haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können. War die Gerichtsbehörde nicht bei der Revision zugegen, so wird der Forstchef oder dessen Substituirtter ihr geeigneten Falls das Resultat mittheilen, wo möglich mündlich in einem zu diesem Ende anzuberaumenden Termine, zu welchem die betreffenden Commune-Forstvorstände zu citiren sind. Diese Termine können auch zur Prüfung der Naturalforstrechnungen, zur Besprechung und Feststellung der Wirtschaftsmaßregeln für das nächste Jahr benutzt werden.

Die durch diese Revisionen entstehenden Kosten gehören zu dem Aufwande für die technische Obergaufsicht und werden nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen im §. 4. bestritten.

Die Oberbehörden haben sich die wegen dieser Revisionen und Termine bei den Unterbehörden aufgenommenen Protocolle regelmäßig einschicken zu lassen, um von dem Vorgekommenen fortwährend in Kenntniß zu bleiben.

### C. Benutzung des Naturalertrags und Rechnungsführung.

#### §. 10.

Die Aufsicht führende technische Behörde beschränkt sich darauf, das aus den Gemeinde- u. s. w. Waldungen abzugebende Material und die sonstigen auf den Naturalertrag einen wesentlichen Einfluß habenden Nutzungen zu bestimmen und zu controliren und überläßt den Gemeinden u. s. w. die Disposition über die Verwerthung und Verwendung des ermittelten Naturalertrags.

Doch werden die Ober- und Unterbehörden äußersten Fleißes und nöthigen Falls mit Strenge dahin zu wirken haben, daß hierunter keine Verschwendungen Statt finden, und daß die Erträge im Interesse des Landes und besonders der betreffenden Waldeigenthümer verwendet werden, bei welcher Verwendung wie billig der Vortheil und das Bedürfniß einzelner Theilnehmer dem der Gemeinde nachzustehen hat.

Die den Gemeindevorständen hin und wieder zustehenden sogenannten Accidenzien vom Naturalforstertrage sind unzulässig und demnach, insofern es irgend thunlich, sofort oder doch jeden Falls bei der Wiederbesetzung einer erledigten Stelle dieser Art abzustellen.

#### §. 11.

Die zu führenden Forstrechnungen bilden Theile der Gemeinde- u. s. w. Rechnungen, werden nach §. 5. von einem Mitgliede des Gemeindeforstvorstandes geführt, und es sind selbige jedes Mal auf den Grund einer unter Anleitung und Controlle der technischen Forstbehörde anzufertigenden Naturalrechnung aufzustellen.

Die Wichtigkeit dieser Naturalrechnung muß von dem treffenden Revierforstbedienten becheinigt werden.

### D. Forstschutz.

#### §. 12.

Die Schützung der Gemeinde- u. s. w. Waldungen gegen Eingriffe und Frevel liegt, unter allgemeiner Aufsicht und Controlle des technischen Forstpersonals, nach Massgabe des §. 5. insbesondere dem Gemeinde-Forstvorstande ob. In solchen Gemeinde- u. s. w. Waldungen jedoch, deren Verwaltung nicht bloß nebenbei, sondern besondern Forstbedienten anvertraut ist, haben

diese auch den speciellen Forstschuß mit zu übernehmen, wogegen die betreffenden Gemeinden in solchen Fällen, wo sich der Lage und Ausdehnung der Forste zu Folge diese Aufsicht notorisch als unzureichend darstellen sollte, ebenfalls für Anstellung und Salarirung besonderer Holzaufsichter Sorge zu tragen haben.

Da es übrigens unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen nothwendig erscheint, dem Schutze des Holzeigenthums eine besondere, schon allen ehrsamem Staatsangehörigen nahe tretende Würdigung zuzuwenden, so soll das herrschaftliche Forstpersonal angewiesen werden, von ihm entdeckte Frevel in Gemeinde- u. s. w. Waldungen Behufs der Bestrafung anzuzeigen, so wie andererseits das zum Schutze der letztgenannten Waldungen besonders verpflichtete Personal anzuweisen ist, die von ihm bemerkt werdenden Frevel in herrschaftlicher Waldung zu gleichem Zwecke zu bringen.

#### §. 13.

Was die in den Gemeinde- und Kirchwaldungen verübten und zur Untersuchung gekommenen Frevel betrifft, so fällt der zuerkannte Werth- und Schadenersatz in die Gemeinde-Forstkasse und beziehungsweise in die Kirchenkassen, was dagegen die Frevel in denjenigen Pfarr- und Schulwaldungen anlangt, welche den Geistlichen und Schullehrern zur unmittelbaren Benutzung zugewiesen sind, so hat die Oberbehörde darüber nach ihrem Ermessen zu verfügen.

#### §. 14.

Die Einführung oder Beibehaltung willkürlicher Conventionalstrafen unter den Interessenten ist nicht zulässig, auch wird der hier und da eingetretene Mißbrauch, die Forststrafen selbst zu vollziehen und den Ertrag zu vertheilen oder auch wohl gemeinschaftlich zu verzehren, bei einer von der betreffenden Gerichtsbehörde zu bestimmenden Strafe untersagt.

#### §. 15.

Diejenigen Aufsichter, welche sich bei der Aufsicht der ihnen anvertrauten Waldung und bei Entdeckung und Anzeige der Waldfrevel säumig und nachlässig beweisen, oder pflichtwidrige Nachsicht und Verschlung zu Schulden kommen lassen, sollen von der Gerichtsbehörde mit angemessener Strafe belegt und nach Umständen ihres Dienstes entlassen werden.

Pfandgelder sollen dem Gemeinde- u. s. w. Schutzpersonal nur auf so lange, wie sie dem herrschaftl. Schutzpersonal zuerkannt werden, gestattet sein, und alle hierunter zu treffenden Einrichtungen mit jenen gleichen Schritt gehen.

Ergeben in Unserer Residenz Rudolstadt, den 18. März 1840.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

## N XIX. Gesetz

wegen der forstlichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen,  
vom 18. März 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem es in Betracht des steigenden Werthes des Holzes, verbunden mit der Schwierigkeit, das diesfallige Bedürfnis überall ausreichend zu decken, nöthig erschienen, hinsichtlich der Privatwaldungen in der Oberherrschaft des Fürstenthumes, da die Gemeinde- und Kirchenwaldungen einer noch näheren Beaufsichtigung von Seiten des Staates unterworfen worden und für die Holzbesitzungen der Privaten in der Unterherrschaft bereits durch die Forstordnung vom 31. Aug. 1700 forstpoliceiliche Maßregeln angeordnet sind, künftighin ebenfalls eine forstpoliceiliche Beaufsichtigung stattfinden zu lassen; so verordnen Wir unter Betrahl und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### §. 1.

Kein im Privatbesitze befindliches Holzgrundstück darf hinkünftig ohne Erlaubnis Unserer Fürstlichen Regierung in Feld oder Wiese verwandelt werden. Der Contravenient muß eine Strafe von 1 — 10 Rthlr. erlegen und ist für den Fall, daß von der Fürstlichen Regierung, welche darüber zu cognosciren hat, solches angeordnet wird, zum Wiederanbau des betreffenden Grundstücks mit Holz verbunden.

## §. 2.

Abgeholzte Flächen sind, wenn nach technischem Gutachten keine natürliche Besamung erfolgen kann, längstens binnen 3 Jahren, von der Zeit des Abtriebs an gerechnet, wieder in Cultur zu setzen. Im entgegengesetzten Falle ist die Behörde, deren Jurisdiction das bezügliche Grundstück unterworfen ist, befugt, nach einer, unter Androhung einer Strafe von 1 — 10 Rthlr. dem Besizer zuvor noch gesetzten Frist, bei welcher jedoch, insofern der Holzabtrieb schon vor Erlassung des gegenwärtigen Befehles stattgefunden hat, auf die bestehenden Triestverhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen ist, die abgeholzte Fläche auf Kosten des Besizers cultiviren und die diesfalligen Kosten von demselben als eine, auf dem Grundstücke ruhende Last beitragen zu lassen.

## §. 3.

Die Besizer nicht schriftsässiger Grundstücke sind bei einer Strafe von 1 — 10 Rthlr. auch verpflichtet, alle den Holzbestand dieser Grundstücke betreffende wesentliche Veränderungen, worunter insbesondere die angelegten Holzschläge gehören, sogleich beim Vorkommen derselben dem Vorstande desjenigen Ortes, in dessen Flur das betreffende Grundstück liegt, anzuzeigen.

## §. 4.

Die Ortsvorstände haben darauf zu sehen, daß in Betreff sämtlicher, in der Flur der Gemeinde, deren Vorstand sie bilden, gelegenen Waldungen obigen Vorschriften genau nachgekommen werde, und müssen, wenn ein gegentheiliger Fall zu ihrer Kenntniß kommt, bei Vermeidung einer Strafe von 1 — 10 Rthlr. gebührende Anzeige davon sofort bei der zuständigen Gerichtsbehörde machen.

## §. 5.

Von den eingegangenen Geldbußen erhält ein Drittheil der Denunciant und der übrige Betrag fließt in die betreffenden Ortsarrecassen.

## §. 6.

Die Fürstlichen Behörden sind mit Ausföhrung dieses Befehles beauftragt.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Insegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Rudolstadt, den 18. März 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1840.

## N. XX. Gesetz,

die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder, so wie die Leistungen zum Straßenbau betreffend, vom 18. März 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen in Bezug auf die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder, so wie die Leistungen Unserer geliebten Unterthanen zum Straßenbau an Steinfuhren &c. unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### §. 1.

Die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder ist im Allgemeinen nach Maßgabe der diesfahalb bestehenden, bei den Hebestellen befindlichen, tarifmäßigen Bestimmungen; deren Abänderung und anderweite Regulirung durch die betreffende Behörde, nämlich das Fürstliche Steuercollegium für die Oberherrschaft und die Fürstliche Landeshauptmannschaft für die Unterherrschaft des Fürstenthums, jederzeit vorbehalten bleibt, zu bewirken.

### §. 2.

Alle zeither stattgehabten Befreiungen von der Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes werden hiermit vorbehältlich allenfalliger, rechtsbezüglich zu erweisender Entschädigungsansprüche, welche vorkommenden Falles aus der, durch Unser Fürstliches Steuercollegium zu vertretenden Fürstlichen Landescasse zu befriedigen sind, aufgehoben.

Diejenigen Chaussée- und Brückengelder-Befreiungen, welche Wir zeitweise und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eintreten zu lassen Uns bezeugen finden, werden auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

### §. 3.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1824 und des Nachtrags zu derselben vom 19. Juli 1826 bleiben rücksichtlich der zu Chaussée-Neubauten, das heißt: zu Legung neuer Pack- und Decklagen zu leistenden Steinfuhren nicht allein in der Oberherrschaft des Fürstenthumes in Wirklichkeit, sondern werden auch gleichmäßig auf die Unterherrschaft ausgedehnt, wogegen die Verpflichtung der Unterthanen zu Fuhrenleistungen zu den Chaussée-Reparaturen beziehungsweise aufgehoben wird.

### §. 4.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Brücken über die Chaussée-Gräben, welche zu den Vicinalwegen erforderlich werden, auf ihre Kosten nach Anweisung Unserer Fürstlichen Straßen-, Wasser- und Uferbau-Commission herzustellen und zu erhalten. Eben so sind die Eigenthümer der, an den Chaussées liegenden Grundstücke verbunden, die Brücken über die Chaussée-Gräben oder die sonst wegen der Chaussées erforderlichen Zugänge zu ihren Grundstücken auf eigene Kosten herzurichten und zu erhalten.

### §. 5.

Die Besitzer der an den Chaussées liegenden Grundstücke sind gehalten, sich gefallen zu lassen, daß der durch die Benutzung der Chaussées entstehende Abraum, der als Staub oder Koth von denselben abgezogen wird, auf ihre Grundstücke geworfen werde. Sollte der Besitzer in einzelnen Fällen diesen Abraum der Tragbarkeit seines Grundstücks für nachtheilig erachten, so bleibt es ihm unbenommen, denselben, soweit das Grundstück die Chaussée berührt, binnen einer von Fürstlicher Straßen-, Wasser- und Uferbau-Commission zu bestimmenden Frist auf seine Kosten an einen Ort zu schaffen, den er zu diesem Zwecke selbst zu ermitteln hat, der aber auch zu dem fraglichen Behufe polizeilich zulässig und in jeder Hinsicht geeignet sein muß. Die Straßenwärtter werden dagegen angewiesen werden, jenem Abraume weder Steine beizumischen, noch ihn, wenn der Besitzer des anliegenden Grundstücks dessen Wegschaffung

nicht vorziehen sollte, zu einer Zeit auf das Grundstück zu werfen, wo die darauf stehenden Früchte dadurch wesentlich leiden könnten.

§. 6.

Alle von irgend einer Fürstlichen Behörde mit einzelnen Gemeinden und Personen wegen der Steinfuhren oder sonstigen Leistungen zum Chausseebau und der ihnen dafür zugestandenen Berechtigungen früher abgeschlossenen Verträge treten außer Wirksamkeit, jedoch bleibt es den Berechtigten unbenommen, insofern sie rechtsbefähigt zu erweisen vermöchten, daß die erworbene Berechtigung nach unparteiischer Schätzung mehr Werth gehabt habe, als die Gegenleistung, zu der sie durch die Steinfuhren zu den Reparaturen oder sonst noch verpflichtet waren, eine diesfallige Entschädigung aus der Fürstlichen Landescaße in Anspruch zu nehmen, und wird Unser Fürstl. Steuercollegium eventuell beauftragt, die Fürstliche Landescaße auch in dieser Beziehung zu vertreten.

§. 7.

Unserem Fürstlichen Steuercollegium, Unserer Fürstlichen Straßen-Bau-Commission und Unserer Fürstlichen Landeshauptmannschaft bleibt der Erlass reglementairer Verfügungen in Betreff der Chaussee- und Brückengelder, sowie der Leistungen der Unterthanen zum Straßenbau an Steinfuhren u. innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises vorbehalten.

§. 8.

Alle früheren Verordnungen sind, insoweit sie mit diesem Befehle in Widerspruch stehen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 9.

Die betreffenden Fürstl. Behörden und wen es sonst angeht, haben sich hiernach zu achten.

Verkündlich unter Unserem Fürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 18. März 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. J. S.

**N<sup>o</sup> XXI. Verordnung**

der Fürstl. Regierung,

den freien Handel mit geräucherten Fleischwaaren auf den  
Jahrmärkten betreffend, vom 31. März 1840.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs in Conformität mit den in benachbarten Staaten neuerlich dieserhalb getroffenen Einrichtungen und auf den Grund des §. 12. des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828, nach welchem der Handel auf Jahrmärkten vom Innungszwange ausgenommen, resolviert worden ist, daß künftighin nicht nur den Unterthanen des hiesigen Fürstenthumes, sondern auch allen Ausländern, in deren Staaten die hiesigen Unterthanen eine gleiche Vergünstigung genießen, auf den hiesigen Jahrmärkten der Handel mit geräucherten Fleischwaaren gestattet sein soll; so wird solches zur Nachachtung andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Länder, in welchen der fragliche Handel den hiesigen Unterthanen gestattet ist, den Unterbehörden näher bekannt gemacht worden sind.

Rudolstadt, den 31. März 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

Hönniger.

N. H. Bianchi.

**N<sup>o</sup> XXII. Bekanntmachung**

der Fürstl. Cammer,

die Sistirung der Erhebung der s. g. Zollkorn-Abgabe betreffend,  
vom 31. März 1840.

Nachdem Seine Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr in Bethätigung Höchst Ihrer landesväterlichen Besinnungen gnädigst zu beschließen geruht haben, daß für die Dauer der dormaligen Zollvereins-Verhältnisse und mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechtszuständigkeit für den Fall, daß in diesen Verhältnissen eine Aenderung eintreten sollte, die Erhebung der in einigen Ortschaften des Fürstl. Amtes Rudolstadt hergebrachten sogenannten Zollkorn-Abgabe gegen eine der Fürstl. Cammer-Casse aus der

Fürstl. Landes-Casse zu leistende Entschädigung sistirt werden soll, so bringen wir solches auf Höchsten Befehl mit dem Beifügen zur Kenntniß und Nachsicht der Theiligten, daß in Gemäßheit der obvermerkten Höchsten Verfügung denjenigen Zollkorn-Gensiten, welche seit dem Jahre 1834 ihre Zollkorn-Abgabe richtig entrichtet haben, nach dem ermittelten Durchschnitts-Preise von dem Fürstl. Rentamte allhier Vergütung gewährt werden wird, sowie denn auch die vom Jahre 1834 bis jetzt aufgelaufenen Zollkorn-Reste werden abgeschrieben werden.

Zu Vermeidung aller etwaigen Zweifel und Anfragen machen wir die Theiligten zugleich darauf aufmerksam, daß, da die Erhebung der Zollkorn-Abgabe nicht für alle Zeiten aufgehoben, sondern nur für die Dauer der derzeitigen Zollvereins-Verhältnisse sistirt worden ist, eine Abänderung in den Documenten und Lagerbüchern deshalb nicht eintreten kann.

Rudolstadt, den 31. März 1840.

Fürstl. Schwarzb. Cammer.  
Scheller.

Seubel.

## № XXIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 21. April 1840,

die zu näherer Beaufsichtigung des Impfvorsens getroffenen  
Maasregeln anlangend.

Um die bereits unter'm 13. April 1818 in dem hiesigen Fürstenthume gesetzlich eingeführte Einimpfung der Schuhyocken gehörig beaufsichtigen zu können, wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des regierenden Fürsten und Herrn, hierdurch Nachstehendes angeordnet:

### §. 1.

Die specielle Leitung des Impfgeschäftes ist unter der Oberaufsicht der Fürstl. Regierung und unter der generellen Leitung des zum Director der Impfgeschäfte bestellten Arztes, welches für die Oberherrschaft des Fürstenthumes dormalen der Herr Medicinalrath und Leibmedikus Dr. Hankel ist, künftighin von den Amtspophysikern zu besorgen.

## §. 2.

Jeder Physikus weist die Aerzte und Wundärzte, welche zur Vaccination berechtigt sind und von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, zur Vornahme der Impfung an bestimmte Orte seines Bezirkes, dergestalt, daß in der Regel jedem Orte nur Ein Arzt oder Chirurg zugetheilt wird und von anderen, als den dahin verwiesenen Aerzten oder Wundärzten in den betreffenden Ortschaften Impfungen auf den diesfalligen Wunsch der Angehörigen der Impflinge nur mit Vorwissen und Genehmigung des Physikus vorgenommen werden dürfen. Den Städten und größern Dorfschaften sind natürlich nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Aerzte oder Chirurgen zuzuwiesen.

## §. 3.

Die solchergestalt angewiesenen Aerzte und Wundärzte haben den Zeitpunkt, zu welchem sie sich Behufs der Vornahme der Vaccination an dem betreffenden Orte einzufinden gedenken, zeitig und wenigstens einige Tage zuvor dem Ortsgeistlichen sowohl, als auch dem Ortsvorstande bekannt zu machen, damit durch diese die Eltern der impffähigen Kinder von der Ankunft des Impfarztes in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, zur festgesetzten Zeit in dem dazu bestimmten Locale, der Gemeinde- oder Schulstube, zu erscheinen, wo sodann die Impfung vor sich geht.

## §. 4.

Am 7. oder 8. Tage nach der Impfung hat der Impfarzt die im §. 9. der Verordnung vom 13. April 1818 vorgeschriebene Besichtigung der Impflinge vorzunehmen und hierauf sowohl die vorschriftsmäßigen Impfscheine auszustellen, als auch dem Physikus sofort eine Liste der Geimpften zuzustellen.

## §. 5.

Der Physikus wird sodann den betreffenden Ort besuchen, sich von der Richtigkeit der Angabe des Impfarztes überzeugen, die Zahl und Namen der Impflinge mit der in seinen Händen befindlichen Geburtsliste des vergangenen Jahres vergleichen und, dafern er hierbei noch ungeimpfte Kinder findet, dieselben entweder sofort selbst impfen oder auf das künftige Jahr verweisen.

## §. 6.

Vorkommende Unrichtigkeiten in den Impflisten und Impfscheinen, sowie unterlassene zeitige Einreichungen der Ersteren werden auf diesfallige Anzeige

der Physiker von der Fürstl. Regierung mit verhältnißmäßigen Geldbußen und in Wiederholungsfällen mit Verlust der Befugniß zur Vaccination bestraft.

## §. 7.

Die Unterbehörden haben für Ausführung und genaue Beobachtung dieser Anordnungen Sorge zu tragen.

Rudolstadt, den 21. April 1840.

**Fürstl. Schwarzburg. Regierung.**

Hönniger.

R. H. Bianchi.

## **№ XXIV. Höchste Verordnung,**

die Benutzung der Chausseen und Brücken, Befreiung von den diesfalligen Abgaben und Bestrafung darauf bezüglicher Contraventionen und Defraudationen betreffend,  
vom 22. April 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w.

finden Uns gnädigst bewogen, über die Benutzung der Chausseen und Brücken, die Befreiung von Entrichtung der diesfalligen Abgaben und die Bestrafung vorkommender strassenpolizeilicher Vergehen, sowie Defraudationen des Chaussees- und Brückengeldes nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

## I.

**Nähere Bestimmungen über die Benutzung der Chausseen und Brücken und die Erlegung der diesfalligen Abgaben.**

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf denselben befindet.

Zur *Beispannung* eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde u. (auch der *Vorspann*) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere *Bestimmung* haben.

Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch angehängte *Tafeln* bemerkt ist, daß wegen der steilen *Anstieigung* *Vorspann* zu nehmen sei, wegen dieses *Vorspanns* keine *Erhöhung* der *Tariffähigkeit* eintreten.

3) Von *Lastwagen* oder *Karren*, deren *Radbefschläge* weniger als 2 *Zoll* rheinländisches *Maass* breit sind, ingleichen von solchen, deren *Radbefschläge* zwar eine größere *Breite*, aber an der äußeren Seite eine *eingebogene Fläche* oder *hervorstehende Kopfnägel* oder *Stifte* haben, sollen die *Sätze* des *Tarifs* doppelt *entrichtet* werden.

4) *Lastfuhrwerke* sollen nicht breiter als höchstens 1 *Fuß* rheinländisches *Maass* geladen haben.

5) Das *Chausseegeld* für *Extrapostpferde* wird auf den *Stationen* mit dem *Postgelde* erhoben.

6) Von den im *Chausseerzuge* liegenden *Ortsköpflatern* wird das *Chausseegeld* nach den *hierhalb* bestehenden *tarifmäßigen Bestimmungen* erhoben.

7) Für die richtige *Zahlung* des *Chausseegeldes* und bei *versäumter Zahlung*, für die *Entrichtung* der *verwirkten Strafe* haftet der *Fuhrmann*, *Reiter*, *Führer* oder *Reiter* mit dem durch ihn auf der *Chaussee* geführten *Wich* und *Gesähr*, *vorbehaltlich* seines etwaigen *Regresses* an *Anderer*.

## II.

### Befreiungen.

*Chaussee- und Brückengeld* wird nicht erhoben:

- a) von *Equipagen*, *Pferden* u. s. w. des *Fürstlichen Hauses*;
- b) von *Equipagen* und *Pferden* anderer, zum *deutschen Bunde* gehörigen *Souverains*;
- c) von *Militairfuhrwerk* und von *Fuhrwerken* und *Thieren*, welche das *Militair* auf dem *Marche* bei sich führt, desgleichen von *Pferden*, welche von *Officieren*, *Steueraufsichtsbeamten* und *reitenden Jägern* im *Dienst* und in *Dienstuniform* geritten werden;
- d) von *Fuhrwerken* und *Thieren*, deren *diejenigen Fürstlichen Diener* und *auswärtige Beamte*, denen eine *solche Befreiung* *zusteht* und die sich darüber

durch eine Freikarte des Fürstlichen Steuercollegium, beziehungsweise der Fürstlichen Landeshauptmannschaft legitimiren, auch Pfarrer und Ephoren bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie, beziehungsweise Ephorie sich bedienen;

e) von ordinaircn Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, den dazu gehörigen Weiragen und ledig zurückgehenden Postpferden, so wie von Estafetten;

f) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Landes- oder Cameral-Behörden geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Worspann- oder Frohnsuhren, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

g) von Feuerlösch-, Schub-, Kranken- und Armen-Fuhren;

h) von Kirchen-, Schul- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

i) von den Stein- und andern Fuhren zum Behuf des hiesländischen Schauffeebaues;

k) von dem Caviller;

l) von den Fuhren und dem Treibvieh der Inländer mit Getraide und daraus gefertigtem Mahlgute nach und von der Mühle, desgleichen von den Fuhren der Inländer mit thierischem Dünger, insofern derselbe auch wirklich zur Düngung, und nicht etwa zu gewerblichen Unternehmungen benutzt wird;

m) bei den Hebestellen innerhalb der Flur des Wohnorts oder derjenigen Flur, in welcher die bewirtschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von dem Wirtschaftsvieh und den eigentlichen Bestell- und Erndtefuhren der Ackerwirthe, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gips, Kalk u. s. w. zur Düngung, wogegen alle gewerbliche, wirtschaftliche Fuhren, namentlich die Marktfuhren, von der Befreiung ausgeschlossen bleiben;

n) bei den Hebestellen innerhalb der Flur des Wohnorts von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarfe und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen, landwirtschaftlichen Bedarfe, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespanne oder durch Frohndienste verrichtet werden.

### III.

#### Strafbestimmungen.

1) Die versäumte Entrichtung des schuldigen Schauffee- und Brückengeldes, ohne Rücksicht darauf, ob diese Versäumniß absichtlich oder zufällig stattgefunden

hat, wird mit dem zwölfwachen Betrage des unterschlagenen oder nicht bezahlten Chaussee- und Brückengeldes bestraft, und außerdem ist letzteres nachzu zahlen.

2) Wer Pferde u. s. w., welche zum Vorspanne eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle abspannt, und als ledige Pferde angibt, begeht eine Defraudation, und hat die vorstehende Straft (M. 1) verwirkt.

3) Wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chaussee- und Brückengeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist. Ausgenommen hiervon sind Postillons, welche inländische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Die Zettel, welche bei Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder von den Empfängern derselben den Passanten gereicht werden, sind von Letzteren anzunehmen, unterwegs bei Vermeidung einer Strafe von 36 Kr. (8 gGr. = 10 Sgr.) den Steueraufsichtsbeamten, Gensdarmen und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß.

5) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Geldstrafe von 3½ Gulden = 2 Thaler.

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen; von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach einem durch Klatschen, Zuruf oder sonst erfolgten Zeichen sogleich nach der linken Seite soweit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß in's Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 7 Gulden = 4 Thaler.

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden.

9) Wer um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern oder anzuz-

binden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten.

11) Jedes Fuhrwerk ist besonders bei nasser Witterung neue Weise zu suchen und zu machen verbunden, wer dies nicht thut, und die diesfällige Warnung des Straßenwärters nicht befolgt, wird mit 36 Kr. (8 gGr. = 10 Sgr.) bestraft.

12) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf der Fahrbahn, noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden, und liegen bleiben.

Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden.

Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

13) Wer den Chausséen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen als Weisenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Presssählen, ingleichen den Pflanzungen u. s. w. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenersatz eine Strafe von 1 Gulden 45 Kr. = 1 Thaler bis zu 28 Gulden = 16 Thaler erlegen;

14) Beschädigungen der Chausséebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 8 Gulden 45 Kr. = 5 Thaler für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

15) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 Gulden 45 Kr. = 1 Thaler ein.

16) Die in Vorstehendem angedrohten Strafen sind von den betreffenden Chaussée- und Brückengeldempfängern dem Davüberhandelnden bekannt zu machen, und wenn dieser keine weitere Untersuchung verlangt, sich vielmehr der Entrichtung des Strafbetrages unterwirft, gegen Quittung sofort zu erheben. Falls dagegen der Contravenient der Strafe sich nicht unterwirft, so ist unter einstweiliger Sicherstellung des Strafbetrages, so wie der etwa verweigert werdenden Chaussée- und Brückengelder durch Pfändung oder sonst das weitere Verfahren bei der Steuerbehörde des Bezirkes, dasern es sich um Defraudation der Einnahme und Vergehen wider hierauf bezügliche, polizeiliche Bestimmungen handelt, oder bei dem betreffenden Fürstlichen Justizamte, insofern andere

straßenpolizeiliche Contraventionen vorliegen, entweder sofort oder möglichst bald einzuleiten.

17) Die mit der Controle der Chaussee- und Brückengelder, sowie mit der straßenpolizeilichen Aufsicht beauftragten Beamten erhalten in den vor ihnen entdeckt werdenden Uebertretungsfällen von der eingezogenen Geldbuße ein Drittheil zur Belohnung.

Widersehtlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Die betreffenden Fürstlichen Behörden sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt, und alle derselben zuwider laufenden, früheren Verordnungen sind als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insegel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Rudolstadt, den 22. April 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. C.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup> XXV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geh. Rath's-Collegium vom 29. April 1840,

wegen des Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren.

Im §. 54 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativ's über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit die Gewerbetreibenden dabei theilhaft sind, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ erlassen worden ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, in dem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimrath's-Collegium.  
Wigleben.

## A u s z u g

aus

dem Begleitschein-Regulative.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 1. Mai 1838 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrolle und in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiernit die folgenden näheren Vorschriften erteilt.

## §. 1.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältnis der Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

- a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
- b) das Amt, an welches der diesfallige Antrag gerichtet wird.

Durch Bewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verpflichtung auf dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfalligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulative enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

## §. 2.

## B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung entweder

- a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Ausfuhr oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Ver-

lehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I) oder

- b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I“ und „Begleitschein II“ bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I und II ersichtlich ist.

### §. 3.

#### C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolles

- a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlagsorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche
- b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolles, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich
- c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42 der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Gulden 15 Kreuzer) beträgt.

### §. 4.

- 2) Begleitscheine II dagegen werden über solche unverzollte, jedoch specieell revidirte, Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des dazwischen zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazwischen bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler (17 Gulden 30 Kreuzer) oder mehr betragen.

#### §. 5.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen, in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der obersten Finanz-Behörde ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

#### §. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I und II sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II, und Neben-Zollämter oder Steuerämter auch diese nur erledigen, wenn ihnen die Befugniß dazu besonders beigelegt ist, aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I von der obersten Finanz-Behörde oder für besondere einzelne Fälle von dem gemeinschaftlichen General-Inspektor ermächtigt werden. In der allgemeinen Ermächtigung zur Erledigung der Begleitscheine I liegt auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung hinsichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52 bis 56.

## §. 7.

## II. Ausfertigung der Begleitscheine.

## A. Uebersicht.

1) Prüfung der Qualitäten des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwiefern das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentreift, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

## §. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Ausfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

## §. 10.

## B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

## 1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer; die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausch gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand bezüglich als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

## §. 10.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

- a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
- b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine

führt. Sch. Rudolst. Gesellsch. d. V. 1.

angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage u. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration u. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen *dupelt* vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

#### §. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich, in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

#### §. 14.

##### 2) Besondere Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

- a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;

- b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibeyzeichnung der Waaren;
  - c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittlung oder nicht und, erstern Falles, in welchem Umfange Statt gefunden hat;
  - d) ob und welche Verschlussart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
  - e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
  - f) welche Frist zur Bestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
  - g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
  - h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist;
- endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
- i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

## §. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigen Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransportes eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf dem Grunde spezieller Revision

ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsortes der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautions-Vetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Auktor von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für N. N., als Extrahenten  
 „des am . . . ten . . . . . 18 . . . nach Anleitung des  
 „Begleitschein-Regulativs vom . . . (Datum) erteilten Begleitscheins  
 „No. . . . des (Benennung des Auktors), wegen sämtlicher von dem-  
 „selben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als  
 „Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Haupt-  
 „schuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften.“

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft  
 „Sicherheit geleistet“

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

## §. 20.

## C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Ausfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergibt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Deklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waaren-Post zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letzteren den darin ausgeworfenen Abgabebetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

## §. 30.

## D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung des General-Inspektors eingeholt, das dritte Exemplar als Tripplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

## §. 37.

## E. Verfahren bei dem Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Bestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63, 64. und 68.) nachzuweisen.

## §. 38.

Vermag er dieß, so muß die solchenfalls zu vernunthende Verschuldung des Erledigungsamtes unverzüglich dem General-Inspektor zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

## §. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangsgütern und Lager-Gütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dieß geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungsg-Registers angeschrieben.

## §. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall dem General-Inspektor vorzutragen, welcher darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an die oberste Finanz-Behörde berichten wird.

## §. 47.

**III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungs-Amte.**

**A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.**

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waaren-Transport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft bei dem Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamtes, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transportes, oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

## §. 48.

1) Versahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zollordnung und im §. 7. dieses Regulativ's

enthaltene Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transportes und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 50. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

#### §. 49.

2) Verfahren bei verbotener Fortsetzung des Transportes durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waaren-Transportes durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privat-Zeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die geschlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41.)

#### §. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transportes zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesamtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zollordnung §. 49.)

#### §. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur

nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung be-  
fügten Amte (vergleiche unten §. 57), auch nur, nachdem von letzterem hierzu  
die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisions-Verfah-  
rens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

#### §. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgesäß im Ganzen unter Ver-  
schluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Ver-  
schluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls  
ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Trans-  
ports nur vor:

- a) wenn Schiffsgesäße unterwegs einfrieren, und
- b) wenn über Waaren, bevor solche das Entledigungsammt erreicht haben,  
ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten, Fälle werden nachstehende, auch auf  
andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende, Vorschriften ertheilt.

#### §. 53.

a) Wenn Schiffsgesäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgesäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrolle  
I stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waaren-  
Versenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit  
nicht abgewartet werden, so wird entweder

- 1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit  
einem Male nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
- 2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
- 3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen  
gemacht.

#### §. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal  
fortgeschafft wird.

Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amtes, bei welchem der Vor-  
fall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über  
die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Ver-



der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibe-Konto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Parthie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falles die im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Koburger Kaufmann über eine, aus Hamburg erwartete Ladung von 12 Tonnen Reis noch während ihres Transportes in der Art anderweit verfügt, daß 4 Tonnen in Gotha abgeladen, davon 2 Tonnen dort verzollt, 2 Tonnen aber unverzollt nach Altenburg versendet und nur die verbleibenden 8 Tonnen nach Koburg befördert werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I Statt finden und solches, so wie die Versteuerung der in Gotha verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

#### §. 57.

##### 4) Höchster Bestimmungen.

Was, nach den §§. 7 — 30, für die Ausfertigung der Begleitscheine I überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 und 56) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Ämter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I ausfertigen dürfen.

## §. 58.

## B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur insoweit einer Kontrolle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnen-Kontrolle überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

## §. 59.

## IV. Erledigung der Begleitscheine.

## A. Der Begleitschein I.

## 1) Prüfung der Papiere aus Eintragung in das Begleitschein-Umzugs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamtes, müssen solche dem letztern zur weitem Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w., ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitem Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Bestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessen daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waaren-Transport, ohne daß die im §. 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokolларisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus

den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu mittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungs-Atteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschliessung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

## §. 60.

## 2) Revision der Ladung.

## a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernannt, wird damit begonnen, daß die Revisions-Beamten, durch sorgfältigere Ansicht und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Massgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

## §. 61.

## b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet, in der Regel, ebenfalls die spezielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den früheren Begleitschein-Ertrauhenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingang-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehende Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiterfenden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vordaher wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

## §. 63.

## 3) Ertheilung der Begleitschein - Abgabe - Urtheile.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I. und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehre zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

**„Begleitschein - Abgabe - Urtheil“**

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein - Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37), zur Legitimation bei dem letzteren, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernertweit zu erwarten sey.

## §. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein - Abgabe - Urtheile sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) so lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Urtheile unter keinen Umständen ertheilt werden.
- 2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein - Abgabe - Urtheil ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe - Urtheiles erst nach erfolgter Waaren - Revision oder schon vorher begehre.
- 3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

- a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder
- b) ob dieses nicht der Fall ist.
- 4) Im erstern Falle (N<sup>o</sup> 3 a) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
- 5) In dem andern Falle (N<sup>o</sup> 3 b) dagegen, so wie in den, im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Atteste die Bemerkung:  
 „es hat sich Abweichung ergeben“  
 hinzuzufügen.
- 6) Verlangt der Waarenführer aber (N<sup>o</sup> 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:  
 „die Revision ist noch nicht geschehen“  
 auszufertigen.
- 7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest producirt (§. 63), so ist von einem weiteren Ansprüche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgern vorerst abzusehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

## §. 67.

## B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Bestellung der, mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrolle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

## §. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dieses

jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (bezüglich Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rückführung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, sofern die Erledigung Anstand gefunden, der denselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I, ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beyichungsweise der denselben angeklebte gewesenene Zoll-Deklaration an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weiterführung unter Begleitschein-Kontrolle bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup> XXVI. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 22. Mai 1840,

das Verbot des Herausreisens oder Verrückens der zur Bezeichnung  
des zum Chausseebaue erforderlichen vermessenen Grundbesizes  
gebrauchten Merkmale betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des gnädigst  
regierenden Fürsten und Herren, wird hiermit für den Umfang des Fürstenthums  
das Herausreißen oder Verrücken der, zur Bezeichnung des zum Chausseebaue  
erforderlichen vermessenen Grundbesizes gebrauchten Steine, Pfähle, Stangen  
und anderer Merkmale bei einer Geldbuße von 10 Thalern oder verhältniß-  
mäßiger Gefängniß- oder Arbeits-Strafe verboten.

Rudolstadt, den 22. Mai 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.  
Hönniger.

N. N. Bianchi.

## N<sup>o</sup> XXVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die Anwendung des Zollgewichts auf die Bestimmungen über  
die Binnen-Controle betreffend, vom 10. Juni 1840.

Um möglichen Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch zur öffentlichen  
Kenntniß gebracht, daß im Allgemeinen, wo nicht ein anderes Gewicht aus-  
drücklich bezeichnet ist, in den zollgesetzlichen Verordnungen bei Gewichtangaben  
Zollgewicht vorausgesetzt wird, die Verpflichtung zur Anmeldung der höher  
Zähl. Schw. Anzeig. Gesetzsammlung. I. 13

besteuerten, aus dem Grenzbezirke kommenden Waaren (§. 92 der Zollordnung) sowie zur Beobachtung der im §. 92 ff. der Zollordnung ertheilten Vorschriften daher eintritt, sobald die Waarenmenge nach Verschiedenheit der Fässer einen Viertel-, halben oder ganzen Zollecener (gleich 106 Pfund 28, Loth Preussisch oder 107 Pfund 3, Loth Sächsisch) übersteigt, daß aber hierdurch die Angabe des Gewichts controlpflichtiger Waaren in den Frachtbriefen nach dem landesüblichen oder einem andern vereinsländischen Gewichtsmaßstabe nicht ausgeschlossen sein soll.

Mudolstadt, den 10. Juni 1840.

**F. Z. Schelme-Rath's-Collegium.**  
Wigleben.

---

## **№ XXVIII. Bekanntmachung**

der Fürstl. Regierung,

das Verbot des Hausirhandels mit Branntwein betreffend,  
vom 13. Juni 1840.

(Mudolst. Wbl. 184. 0St. 25.)

Nachdem die höchste Resolution anher gelangt ist, daß für die Zukunft der Hausirhandel mit Branntwein in den hiesigen Fürstl. Landen nicht gestattet sein, und die Untersuchung hierauf bezüglicher Contraventionen von den Steuerhebestellen geführt werden soll; so wird solches nicht nur den betreffenden Unterbehörden, sondern auch den Unterthanen zur Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Mudolstadt, den 13. Juni 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**  
Hönniger.

G. Bamberg.

---

**N<sup>o</sup> XXIX. Bekanntmachung**

der Fürstl. Regierung,  
die oberherrschaftliche Arznei-Taxe betreffend,  
vom 16. Juni 1840.

Die für die hiesige Fürstl. Oberherrschaft bestehende Arznei-Taxe wird, nachdem neuerlich mehrfache Abänderungen und Ermäßigungen der Preise in derselben stattgefunden haben, nachhichtlich andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 16. Juni 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.  
Hönniger.

R. H. Bianchi.

**Allgemeine Bestimmungen.**

- 1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verarbeiteten Arznei unabänderlich ihre Anwendung.
- 2) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Centner zu 100 Pfd., das Pfd. Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfd. Medicinal-Gewicht mithin 11½ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf 1 Kreuzer festgesetzt. Kommen auf einem Recept 6 solche Minima vor, so sind sie mit 5 Kreuzer zu berechnen. Dagegen findet von der Unze ab, eine solche Vergütung für den Dispensations-Verlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für welche der Unz-Preis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11½ Unzen Medicinal-Gewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 4 Kreuzer kostet, so kosten 11½ Unzen 45 Kreuzer; eben so viel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche zwischen 11½ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfd., z. B. 20 Unzen verschrieben, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansätze: 12 Unzen kosten 45 Kreuzer; es kosten also 20 Unzen 1  $\text{fl.}$  15  $\text{kr.}$

- 3) Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (\*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Skrupel berechnet.
- 4) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmt, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.
- 5) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.

A.			A.		
Acetum . . . . .	1 Unze	$3\frac{1}{2}$	Acidum hydrocyanic. .	1 Drach	$3\frac{1}{2}$
aromatic. . . . .	—	$4\frac{1}{2}$	* muriaticum . . . . .	1 Unze	$5\frac{1}{2}$
Colchici . . . . .	—	$5\frac{1}{2}$	* - crud. . . . .	—	$1\frac{1}{2}$
concentratum . . . . .	—	$2\frac{1}{2}$	* nitricum . . . . .	—	7
destillatum . . . . .	—	$1\frac{1}{2}$	* - crud. . . . .	—	$1\frac{1}{2}$
* plumbicum . . . . .	—	$4\frac{1}{2}$	* phosphoric. dep. . . . .	—	$15\frac{1}{2}$
Rosarum . . . . .	—	$4\frac{1}{2}$	* - purum . . . . .	1 Drach.	$3\frac{1}{2}$
Rubi Idæi . . . . .	—	$2\frac{1}{2}$	pyro-lignos crud. . . . .	1 Unze	$1\frac{1}{2}$
Rutæ . . . . .	—	$2\frac{1}{2}$	- - rectificat. . . . .	—	$2\frac{1}{2}$
scilliticum. . . . .	—	$5\frac{1}{2}$	succinic. crud. . . . .	1 Drach	$11\frac{1}{2}$
Acidum aceticum . . . . .	1 Drach	$2\frac{1}{2}$	- - depurat. . . . .	—	$15\frac{1}{2}$
concentratissim. . . . .	—	$4\frac{1}{2}$	* sulphuric. crud. . . . .	1 Unze	$2\frac{1}{2}$
(Aus gleichen Theilen wasser-			- - dilut. . . . .	—	$1\frac{1}{2}$
freien Plomb. acet. und Kali sul-			* - - fumans . . . . .	—	$2\frac{1}{2}$
phuric. acid. bereitet.)			* sulph. fum. rectificat. . . . .	—	$7\frac{1}{2}$
Acidum acetic. aromatic. . . . .	—	$3\frac{1}{2}$	* - - venale . . . . .	—	$6\frac{1}{2}$
cum acido . . . . .	—	$3\frac{1}{2}$	tartaricum . . . . .	—	14
acetic. concentratissim. . . . .	—	$5\frac{1}{2}$	- subt. pulv. . . . .	1 Drach.	$2\frac{1}{2}$
acetic. camphorat. . . . .	—	$2\frac{1}{2}$	Adeps suillus . . . . .	1 Unze	$4\frac{1}{2}$
benzoicum . . . . .	—	$20\frac{1}{2}$	Aerugo . . . . .	—	7
boracicum . . . . .	—	$4\frac{1}{2}$			

A.		A.			
Aerugo gr. mod. pulv. . .	1 Unce	9 $\frac{1}{2}$	Aqua Chamomillae . . .	1 Unce	7 $\frac{1}{2}$
subt. pulv. . . . .	—	11 $\frac{3}{4}$	Cinnamom. simpl.	—	7 $\frac{1}{2}$
Aether aceticus . . . .	1 Drach.	7 $\frac{1}{2}$	- - - - - vinosa	—	11 $\frac{3}{4}$
phosphorat. . . . .	—	5 $\frac{1}{4}$	Citri . . . . .	—	11 $\frac{3}{4}$
sulphuricus . . . . .	—	4 $\frac{3}{4}$	coerulea . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
- - - - - venalis	—	5 $\frac{1}{2}$	destillata . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
Alkohol Sulphuris . . .	—	5 $\frac{1}{4}$	Flor. Aurantii . . . .	—	2 $\frac{3}{4}$
Allium Cepa . . . . .	1 Unce	13 $\frac{1}{4}$	- - - - - Tiliæ	—	7 $\frac{1}{2}$
sativum . . . . .	—	2 $\frac{3}{4}$	Foeniculi . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
Aloë lucida . . . . .	—	4 $\frac{3}{4}$	foetid. antihysterica	—	11 $\frac{3}{4}$
gr. mod. pulv. . . . .	—	0 $\frac{1}{2}$	hydrosulphurata . . .	—	2 $\frac{3}{4}$
subt. pulv. . . . .	—	7	hydrosulphurata acid.	—	3 $\frac{1}{2}$
Alumen . . . . .	—	13 $\frac{1}{4}$	Lauro-Cerasi . . . . .	—	7
subt. pulv. . . . .	—	3 $\frac{1}{2}$	Melissæ . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
ustum . . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	Menth. crisp. . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
Ambra grisea . . . . .	1 Scrup.	33 $\frac{1}{4}$	- - - - - piper.	—	7 $\frac{1}{2}$
Ammoniacum . . . . .	1 Unce	7 $\frac{1}{2}$	- - - - - vinos.	—	13 $\frac{1}{4}$
depurat. . . . .	—	12 $\frac{1}{4}$	Opii . . . . .	—	11 $\frac{3}{4}$
Ammonium carbonic. crud.	—	6 $\frac{1}{4}$	oxymuriat. c. aq. com.	—	13 $\frac{1}{4}$
depurat. . . . .	—	10 $\frac{1}{2}$	- - - - - c. aq. destill.	—	4 $\frac{3}{4}$
pyro-oleos. . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$	Petroselini . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
muriat. crudum . . . .	—	4 $\frac{3}{4}$	phagedænica . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
gr. mod. pulv. . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	plumbica . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
depurat. . . . .	—	7	Rosarum . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
- - - - - subt. pulv.	—	9 $\frac{3}{4}$	Rubi Idæi . . . . .	—	13 $\frac{1}{4}$
martiatum . . . . .	1 Drach.	3 $\frac{1}{2}$	Rutæ . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
Amygdalæ amarae . . . .	1 Unce	5 $\frac{1}{4}$	Solvine . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
- - - - - excortic.	—	6 $\frac{1}{4}$	Sambuci . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
dulces . . . . .	—	5 $\frac{1}{4}$	Valerianæ . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
- - - - - excortic.	—	6 $\frac{1}{4}$	vegeto-mineral. Goul.	—	7 $\frac{1}{2}$
Amylum . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$	vulnerar. vinosa . . .	—	13 $\frac{1}{4}$
Aqua Amygdal. amarar.	—	7 $\frac{1}{2}$	Arrow Root . . . . .	—	6 $\frac{1}{4}$
aromatica . . . . .	—	2 $\frac{3}{4}$	Argentum foliat. . . .	1 Lam.	7 $\frac{1}{2}$
Asæ foetidæ . . . . .	—	2 $\frac{3}{4}$	nitric. crystall.	1 Gran.	7 $\frac{1}{2}$
- - - - - comp.	—	4 $\frac{3}{4}$	- - - - - fusum	1 Drach.	32 $\frac{1}{2}$
Calcariae . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$	Arsenicum alb. pulv. . .	1 Unce	6 $\frac{1}{4}$
Cerasorum . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$	Asa foetida . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
- - - - - amygdalat.	—	7 $\frac{1}{2}$	- - - - - depur. . . . .	—	13 $\frac{1}{4}$

B.		C.			
Asphaltum . . . . .	1 Unze	5½	Calcaria muritic. . . . .	1 Unze	21½
Auripigmentum praep. (Für die Veterinärpraxis.)	—	12½	sulphurata . . . . .	—	4½
Aurum foliatum . . . . .	1 Lm.	3½	sulphurato-sibiati.	1 Drch.	2½
muriticum . . . . .	1 Grm.	3½	Camphora . . . . .	1 Unze	21½
<b>B.</b>			trita . . . . .	1 Drch.	3½
Bacc. Juniperi . . . . .	1 Unze	7½	Canella alba . . . . .	1 Unze	4½
gr. mod. pulv.	—	1½	subt. pulv.	—	6½
subt. pulv. . . . .	—	2½	Cantharides . . . . .	—	21
Lauri . . . . .	—	3	gr. mod. pulv.	—	26½
gr. mod. pulv.	—	4	subt. pulv. . . . .	1 Drch.	3½
subt. pulv. . . . .	—	5	Capita Papaver. cont. . . . .	1 Unze	2½
Myrtillorum . . . . .	—	2½	Carbo Carnis subt. pulv.	1 Drch.	8½
Balsamum Copaivae . . . . .	—	16½	Panis subt. pulv.	1 Unze	4½
Nucistae . . . . .	—	16½	praep. . . . .	—	7
Peruvian. nigr.	1 Drch.	4½	pulv. . . . .	—	2½
Tolutanum . . . . .	—	2½	Spongiae . . . . .	1 Drch.	4½
Baryta muriatica . . . . .	—	6½	Cardamom. minus . . . . .	—	2½
Benzoë . . . . .	1 Unze	13½	- subt. pulv.	—	4½
subt. pulv. . . . .	—	17½	Caricæ . . . . .	1 Unze	3½
Bismuth. nitric. praep.	1 Drch.	11½	Caryophylli . . . . .	—	6½
Boletus ignarius . . . . .	1 Unze	5½	subt. pulv. . . . .	—	8½
Laricis . . . . .	—	5½	Cassia cinnamom. . . . .	—	6½
- conc. . . . .	—	6½	- contus. . . . .	—	7
- praep. . . . .	—	8½	- subt. pulv.	—	8½
Bolus alba gr. mod. pulv.	—	1½	Castor. Candense . . . . .	1 Drch.	15½
praep. . . . .	—	2½	- - subt. pulv.	1 Scrp.	6½
Armena . . . . .	—	1½	Sibiricum . . . . .	—	10½
praep. . . . .	—	4½	- - subt. pulv.	1 Grm.	8½
rubra gr. mod. pulv.	—	1½	Catechu . . . . .	1 Unze	5½
Borax . . . . .	—	6½	subt. pulv. . . . .	—	7½
subt. pulv. . . . .	—	8½	Cera alba . . . . .	—	8½
Butyrum insulsum . . . . .	—	6½	Rava . . . . .	—	7½
<b>C.</b>			Ceratum Acruginis . . . . .	—	7
Cadmium sulphuric. . . . .	1 Drch.	12½	Cetacci alb. . . . .	—	13½
Calcaria chlorata . . . . .	1 Unze	2½	- rubr. . . . .	1 Drch.	1½
			Resinae Burgund.	1 Unze	7
			Cereoli plumbici . . . . .	1 Stück	7½
			simplices . . . . .	—	7½

C.			C.		
Cerussa . . . . .	1 Unze	20	Cortex Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	7
subt. pulv. . . . .	—	6	— subt. pulv. . . . .	—	83
Cetaceum . . . . .	—	113	Hippocast. conc. . . . .	—	24
tritum (c. Sacch. p. trib.)	—	83	— gr. mod. pulv. . . . .	—	43
Charta cerata . . . . .	1 Drog.	6	— subt. pulv. . . . .	—	51
Chiniodin. . . . .	1 Drob.	7	ligni Quassine conc. . . . .	—	43
Chinium . . . . .	1 Scrp.	33	— subt. pulv. . . . .	—	61
muriatic. . . . .	—	25	Sassafras conc. . . . .	—	77
phosphoric. . . . .	—	26	— subt. pulv. . . . .	—	83
sulphuric. . . . .	—	21	Mezerai . . . . .	—	43
Cinnabaris praep. . . . .	1 Unze	23	— conc. . . . .	—	51
Cinnamom. acut. . . . .	1 Drob.	43	— subt. pulv. . . . .	—	77
— cont. . . . .	—	43	Pruni Padi conc. . . . .	—	43
subt. pulv. . . . .	—	51	— subt. pulv. . . . .	—	61
Cinchonium sulphuric. . . . .	1 Scrp.	9	Quercus conc. . . . .	—	13
Coccionella subt. pulv. . . . .	1 Drob.	51	— gr. mod. pulv. . . . .	—	23
Colocyntis . . . . .	1 Unze	14	— subt. pulv. . . . .	—	23
praep. . . . .	1 Drob.	6	Salicis conc. . . . .	—	23
Colophonium . . . . .	1 Unze	11	— gr. mod. pulv. . . . .	—	31
subt. pulv. . . . .	—	23	— subt. pulv. . . . .	—	43
Conchae praep. . . . .	—	7	Simarubae conc. . . . .	—	7
Conversa Rosarum . . . . .	—	7	— subt. pulv. . . . .	—	83
Cornu Cervi rasp. . . . .	—	25	Ulni interior conc. . . . .	—	13
ust. alb. praep. . . . .	—	6	— subt. pulv. . . . .	—	23
Cortex adstring. Bras. conc.	—	51	Cortices Aurantii pomor.	—	23
subt. pulv. . . . .	—	61	— conc. . . . .	—	31
Angustur. conc. . . . .	—	51	— subt. pulv. . . . .	—	51
— subt. pulv. . . . .	—	7	— Curass. . . . .	—	43
Cascarillae cont. . . . .	—	7	— conc. . . . .	—	51
— gr. mod. pulv. . . . .	—	7	— pulv. . . . .	—	7
— subt. pulv. . . . .	—	83	— expulpat. . . . .	—	10
Chinae fuscus cont. . . . .	—	19	— exp. conc. . . . .	—	12
— subt. pulv. . . . .	—	24	— pulv. . . . .	—	14
— regius cont. . . . .	—	19	Citri pomor. . . . .	—	23
— gr. mod. pulv. . . . .	—	21	— conc. . . . .	—	43
— subt. pulv. . . . .	—	24	Granati pomor. . . . .	—	13
— ruber cont. . . . .	1 Drob.	51	— conc. . . . .	—	23
— subt. pulv. . . . .	—	61	Cortex rad. Granati . . . . .	—	7

D.		E.			
Cortex Jugland. nuc. conc.	1 Unze	25 $\frac{1}{2}$	Elaeosacchar. Mncis . . . . . 1 Drch	25 $\frac{1}{2}$	
Winteranus cont.	—	7 $\frac{1}{2}$	Menth. crisp.	—	3 $\frac{1}{2}$
Creta alba praep. . . . .	—	25 $\frac{1}{2}$	Menth. pip. . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$
Crocus . . . . .	1 Drch.	9 $\frac{1}{2}$	Tanaceti . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$
subt. pulv. . . . .	—	11 $\frac{1}{2}$	Valerianino . . . . .	—	3 $\frac{1}{2}$
Crystalli Tartari . . . . .	1 Unze	5 $\frac{1}{2}$	Electuar. e Senna . . . . .	1 Unze	7 $\frac{1}{2}$
Cubebae . . . . .	—	7	Theriacae . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
gr. mod. pulv. . . . .	—	8 $\frac{1}{2}$	Elemi . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$
subt. pulv. . . . .	—	9 $\frac{1}{2}$	Elixir ad long. vitam . . . . .	—	9 $\frac{1}{2}$
Cuprum acetic. cryst. . . . .	—	11 $\frac{1}{2}$	amarum . . . . .	—	7
aluminat. . . . .	—	10 $\frac{1}{2}$	- conc. Ph. milit.	—	13 $\frac{1}{2}$
sulphurico-ammoniat.	1 Drch.	8 $\frac{1}{2}$	Aurantior. comp.	—	14 $\frac{1}{2}$
sulphuric. . . . .	1 Unze	7 $\frac{1}{2}$	Proprietat. Paracelsi . . . . .	—	17 $\frac{1}{2}$
- venato . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$	e succ. Glycyrrhiz.	—	6 $\frac{1}{2}$
- pulv. . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$	- Liquir. Ph. milit.	—	13 $\frac{1}{2}$
<b>D.</b>			Empl. adhesiv. . . . .	—	7
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfd.	117 $\frac{1}{2}$	- Anglic. . . . .	1 C. Zn.	13 $\frac{1}{2}$
	1 Pfd.	25 $\frac{1}{2}$	Ammoniacy . . . . .	1 Unze	10 $\frac{1}{2}$
milius	24 Pfd.	103 $\frac{1}{2}$	aromaticum . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$
	1 Pfd.	14	Cantharid. ord. . . . .	—	14
Der Preis des einzelnen Quartes, (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet), sowohl des starken als des schwachen Zittmannischen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfund festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd. incl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.			- - perp. . . . .	—	9 $\frac{1}{2}$
<b>E.</b>			Cerussae . . . . .	—	7
Elaeosacchar. Anisi . . . . .	1 Drch.	13 $\frac{1}{2}$	Conii . . . . .	—	7
Calami . . . . .	—	14 $\frac{1}{2}$	consolidans . . . . .	—	8 $\frac{1}{2}$
Caryophyllor. . . . .	—	14 $\frac{1}{2}$	diaphoretic. Myns.	—	10 $\frac{1}{2}$
Chamomillae . . . . .	—	7	foetidum . . . . .	—	15 $\frac{1}{2}$
Cinnamomi . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$	fusc. s. nigr. . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
Citri . . . . .	—	13 $\frac{1}{2}$	de Galbano croc.	—	21
Foeniculi . . . . .	—	14 $\frac{1}{2}$	de Minio rubrum . . . . .	—	7
			Hydrargyri . . . . .	—	15 $\frac{1}{2}$
			Ilyoscyami . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$
			Lithurg. comp. . . . .	—	9 $\frac{1}{2}$
			- simpl. . . . .	—	7
			Melioti . . . . .	—	7
			opintum . . . . .	—	20 $\frac{1}{2}$
			oxyrocceum . . . . .	—	21
			resin. Pini e.Euphorb.	—	10 $\frac{1}{2}$
			sabonatum . . . . .	—	8 $\frac{1}{2}$

E.		27	E.		27
Empl. sulphuratum . .	1 Unze	8½	Extract. Graminis liquid	1 Unze	8½
Euphorbium . . . .	—	5½	Gratiol. herb. rec.	1 Drah	7
gr. mod. pulv. . .	—	7½	Guajaci ligni . . .	—	10½
subt. pulv. . . .	—	8½	Helenii . . . . .	—	7
Extract. Absinthii . .	1 Drah.	2½	Hellebori nigri . .	—	11½
Aconiti . . . . .	—	7½	Hyoscyam. herb. rec.	—	8½
— herb. rec. . . .	—	7½	Jugland. nuc. . . .	—	4½
Aloës . . . . .	—	2½	Lact. vir. herb. rec.	—	8½
— acid. sulph. corr.	—	4½	Levistici . . . . .	—	7
Anagall. herb. rec.	—	7½	ligni Campeck. . .	—	5½
Angelicae . . . .	—	6½	Marrubii . . . . .	—	2½
Arnicae rad. . . .	—	6½	Millefolii . . . . .	—	2½
Aurant. cost. . . .	—	5½	Myrrhae . . . . .	—	5½
Belladonnae . . .	—	7	Nuc. vom. . . . .	—	2½
— herb. rec. . . .	—	7½	spirit. . . . .	—	37½
Calami . . . . .	—	8½	Opii . . . . .	—	20½
Calendul herb. rec.	—	7	Pimpinellae . . . .	—	8½
Cardui benedict.	—	2½	Pulsatill. herb. rec.	—	7½
Cascarillae . . . .	—	7	Quassiae ligni . . .	—	8½
Centaurii minor.	—	5½	Ratanhae . . . . .	—	7½
Chamom. vulg. . .	—	3½	venale . . . . .	—	4½
Chelidion. herb. rec.	—	7	Rhei . . . . .	—	14½
Chinae fusc. . . .	—	13½	compos. . . . .	—	14
— frig. parat. . .	—	26½	Rhois toxicod. spir.	—	17½
— reginae . . . .	—	8½	Solicis . . . . .	—	8½
— frig. parat. . .	—	21	Saponariae . . . .	—	3½
— spirituos. . . .	—	11½	Scillae . . . . .	—	2½
Colocynthid. . . .	—	25½	Senegae . . . . .	—	7
Colombo . . . . .	—	16½	Stramonii herb. rec.	—	7
Conii herb. rec. . .	—	7½	Taraxaci liquid . .	1 Unze	10½
Digitalis herb. rec.	—	7	radic. . . . .	1 Drah.	2½
Dulcamariae . . .	—	4½	Taxi bacc. herb. rec.	—	7½
Ferri pomat. . . .	—	4½	Tormentillae . . . .	—	3½
Filicis aether. . .	1 Scrp.	19½	Trifolii . . . . .	—	2½
Fumariae . . . .	1 Drah.	4½	Valerian frig. parat.	—	5½
Gentianae . . . .	—	2½	Vitis pampinor. . .	—	7
Glycyrrhizae . . .	—	2½			
Graminis . . . . .	—	2½			

F.		F.			
Fabae albae pulv. . . . .	1 Unce	12	Flores Malvae arbor. . . . .	1 Unce	4
Pichuriam. maj. . . . .	—	8	- - conc. . . . .	—	5
- - - sublt. pulv. . . . .	—	13	- - vulgar. . . . .	—	5
- - - minor pulv. . . . .	—	4	- - - conc. . . . .	—	7
- - - sublt. pulv. . . . .	—	7	Millefolii . . . . .	—	2
Farina Hordei praep. . . . .	—	2	- - conc. . . . .	—	3
Secalis . . . . .	—	8	Primal. voris. . . . .	—	4
Fel Tauri inspissat. . . . .	1 Drach.	4	Rhocodos . . . . .	—	5
recens . . . . .	1-4 Un.	12	- - conc. . . . .	—	6
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drach.	4	Rosar. incarn. conc. . . . .	—	7
oxydul. fusc. . . . .	—	4	- - sublt. pulv. . . . .	—	7
- - rubrum . . . . .	—	6	- - rubr. conc. . . . .	—	11
oxydulat. nigr. . . . .	—	7	Sambuci . . . . .	—	2
sublt. pulv. . . . .	—	4	- - conc. . . . .	—	3
sulphuric. cryst. . . . .	1 Unce	4	- - gr. mod. pulv. . . . .	—	4
- - venule . . . . .	—	7	- - sublt. pulv. . . . .	—	4
Flores Acaciae . . . . .	—	3	Stoechad. citr. conc. . . . .	—	2
Arnicae . . . . .	—	2	Sulphuris . . . . .	—	1
- - conc. . . . .	—	2	Tanacetii . . . . .	—	1
- - gr. mod. plv. . . . .	—	3	- - conc. . . . .	—	2
- - sublt. pulv. . . . .	—	4	Tiliae . . . . .	—	2
Aurant. sicc. . . . .	—	14	- - conc. . . . .	—	3
- - - conc. . . . .	—	15	Urticae . . . . .	—	7
Calendulae conc. . . . .	—	3	- - conc. . . . .	—	8
- - sublt. pulv. . . . .	—	10	Verbasci . . . . .	—	5
Cassiae . . . . .	—	7	- - conc. . . . .	—	5
Chamom. Rom. . . . .	—	4	Folia Aurantii conc. . . . .	—	5
- - conc. . . . .	—	5	- - sublt. pulv. . . . .	—	7
- - vulgar. . . . .	—	2	Bucco conc. . . . .	—	7
- - conc. . . . .	—	3	- - sublt. pulv. . . . .	—	10
- - gr. mod. plv. . . . .	—	13	Farfano . . . . .	—	1
- - sublt. pulv. . . . .	—	5	- - conc. . . . .	—	2
Convallar. majal. . . . .	—	6	Hyoscyami . . . . .	—	2
- - sublt. pulv. . . . .	—	10	- - conc. . . . .	—	3
Granati conc. . . . .	—	11	- - gr. mod. plv. . . . .	—	4
Lavandulae . . . . .	—	2	- - sublt. pulv. . . . .	—	5
- - conc. . . . .	—	3	Lauro-Cerasi conc. . . . .	—	7
- - sublt. pulv. . . . .	—	4	Malvae . . . . .	—	2

F.		G.			
Folia Alivae conc. . . . .	1 Unze	3½	Gutti . . . . .	1 Unze	17½
Nicotian. conc. . . . .	—	5½	gr. mod. pulv. . . . .	—	21½
- gr. mod. pulv. . . . .	—	6½	subt. pulv. . . . .	1 Dreh.	2½
Plantagin. recent. . . . .	—	5½	H.		
Quercus conc. . . . .	—	3½	Helminthochortos . . . . .	1 Unze	3½
Rhodod. Chrys. conc. . . . .	—	10½	subt. pulv. . . . .	—	5½
- subt. pulv. . . . .	—	13½	Hepar Antimon. gr. mod. p.	—	8½
Sennae . . . . .	—	7	(für die Veterinärpraxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon. crud. bereitet.)		
- conc. . . . .	—	8½	Herba Abrotani . . . . .	—	4½
- gr. mod. pulv. . . . .	—	9½	- conc. . . . .	—	5½
- subt. pulv. . . . .	—	10½	- subt. pulv. . . . .	—	7
Toxicodendr. conc. . . . .	1 Dreh.	1½	Absinthii . . . . .	—	1½
- subt. pulv. . . . .	—	2	- conc. . . . .	—	2½
Uvae Ursi conc. . . . .	1 Unze	3½	- gr. mod. pulv. . . . .	—	3½
- subt. pulv. . . . .	—	4½	- subt. pulv. . . . .	—	3½
Pructus Capsici annui . . . . .	—	5½	Aconiti . . . . .	—	3½
- - - proep. . . . .	—	20½	- conc. . . . .	—	4½
Hippocast. gr. mod. p. . . . .	—	2½	- subt. pulv. . . . .	—	5½
- subt. pulv. . . . .	—	3½	Althaeae . . . . .	—	1½
Puligo splend. gr. mod. plv. . . . .	—	1½	- conc. . . . .	—	2½
Purpur Tritici . . . . .	—	½	- gr. mod. pulv. . . . .	—	3½
G.			Herba Arnicae . . . . .	—	1½
Gulbanum . . . . .	—	11½	- conc. . . . .	—	2½
depurat. . . . .	—	17½	- subt. pulv. . . . .	—	4½
Gullae . . . . .	—	7½	Basilici . . . . .	—	6½
gr. mod. pulv. . . . .	—	9½	- conc. . . . .	—	7
subt. pulv. . . . .	—	10½	Belladonnae . . . . .	—	2½
Gland. Querc. tost. pulv. . . . .	—	1½	- conc. . . . .	—	3½
Globul. Tart. mort. . . . .	—	7½	- gr. mod. pulv. . . . .	—	4½
- gr. mod. pulv. . . . .	—	9½	- subt. pulv. . . . .	—	5½
Grana Paradisi . . . . .	—	6½	Betonicae . . . . .	—	2½
- gr. mod. pulv. . . . .	—	7½	Calendulae . . . . .	—	2½
- subt. pulv. . . . .	—	8½	- conc. . . . .	—	2½
Graphit Anglic. dop. . . . .	1 Dreh.	8½	- subt. pulv. . . . .	—	4½
Gummi Mimosae . . . . .	1 Unze	8½	Cardui benedict. . . . .	—	1½
- gr. mod. pulv. . . . .	—	10½			
- subt. pulv. . . . .	—	11½			

℞.		℞.			
Herba Card. benedict. conc.	1 Unze	2½	Herba Majoranae conc.	1 Unze	4½
- subt. pulv.	—	4½	- gr. mod. pulv.	—	5½
Centaurei minor.	—	5½	- subt. pulv.	—	6½
- conc.	—	7	Mari veri conc.	—	8½
- gr. mod. pulv.	—	7	- subt. pulv.	—	10½
Chærophylli sylv.	—	1½	Morrubii . . .	—	1½
- conc.	—	3½	- conc. . .	—	2½
Chelidonii conc.	—	3½	Nutricar. conc.	—	3½
- subt. pulv.	—	5½	Meliloti citr. c. fl.	—	2½
Chenopod. ambros.	—	5½	- conc.	—	3½
- conc.	—	6½	- gr. mod. pulv.	—	3½
Clemat. erect. conc.	—	4½	- subt. pulv.	—	4½
- subt. pulv.	—	5½	Melissae . . .	—	5½
Cochleariae conc.	—	6½	- conc. . .	—	6½
- subt. pulv.	—	7½	Menth. crisp.	—	3½
Conii maculat. . .	—	2½	- conc. . .	—	4½
- conc.	—	3½	- gr. mod. pulv.	—	5½
- gr. mod. pulv.	—	4½	- subt. pulv.	—	6½
- subt. pulv.	—	5½	piperit. . .	—	4½
Digitalis . . .	—	2½	conc.	—	5½
- conc.	—	3½	gr. mod. pulv.	—	6½
- gr. mod. pulv.	—	4½	subt. pulv.	—	7
- subt. pulv.	—	5½	Millefolii . . .	—	2½
Fumarise . . .	—	2½	- conc. . .	—	3½
- conc. . .	—	3½	Oreosclini . . .	—	1½
Gratiolae . . .	—	3½	Origani cret. conc.	—	7
- conc. . .	—	4½	- vulgaris . . .	—	1½
- gr. mod. pulv.	—	5½	- conc. . .	—	2½
- subt. pulv.	—	6½	- gr. mod. pulv.	—	3½
Hederae terrest.	—	2½	Polygal. amar. conc.	—	5½
- conc.	—	3½	- subt. pulv.	—	7
Hyssopt . . .	—	2½	Pulegii . . .	—	2½
- conc. . .	—	3½	Pulm onar. arbor.	—	2½
Lactuc. viros. conc.	—	6½	Pulsatillae conc.	—	3½
Ledi palustr. conc.	—	3½	- subt. pulv.	—	5½
- gr. mod. pulv.	—	3½	Rorismarini . . .	—	1½
Linariae conc.	—	3½	- conc. . .	—	2½
Majoranae . . .	—	3½	Rutae . . .	—	4½

H.		I. K.	
Uerba Rutae conc. . . . .	1 Unze	5 1/2	27
- subt. pulv. . . . .	—	7	
Sabinnae . . . . .	—	2 5/8	
- conc. . . . .	—	3 1/4	
- gr. mod. pulv. . . . .	—	3 1/2	
- subt. pulv. . . . .	—	4	
Solvine . . . . .	—	2 2/3	
- conc. . . . .	—	4 3/8	
- gr. mod. pulv. . . . .	—	5	
- subt. pulv. . . . .	—	5 1/2	
Scabiosae . . . . .	—	1 1/2	
Scordii . . . . .	—	2 1/2	
- conc. . . . .	—	2 1/2	
Serpylli . . . . .	—	1 3/4	
- conc. . . . .	—	2 5/8	
- subt. pulv. . . . .	—	3 1/2	
Stramonii . . . . .	—	4 1/2	
- gr. mod. pulv. . . . .	—	5 1/2	
- subt. pulv. . . . .	—	6 3/8	
Tussacii . . . . .	—	1 3/4	
- conc. . . . .	—	2 2/3	
- gr. mod. pulv. . . . .	—	3 1/2	
Taraxaci . . . . .	—	1 1/4	
- conc. . . . .	—	2 2/3	
Thymi . . . . .	—	4 3/4	
- conc. . . . .	—	5 1/4	
- gr. mod. pulv. . . . .	—	5 1/2	
Trifolii . . . . .	—	1 1/2	
- conc. . . . .	—	2 5/8	
- gr. mod. pulv. . . . .	—	3 1/2	
Urticae . . . . .	—	1 3/4	
Vorbasci . . . . .	—	1 3/4	
- conc. . . . .	—	2 2/3	
Veronicae . . . . .	—	2 5/8	
- conc. . . . .	—	3 1/2	
Violae tricol. . . . .	—	2 5/8	
- conc. . . . .	—	3 1/2	
- subt. pulv. . . . .	—	4 3/8	
Hirudines . . . . .	1 Unze	10 5/8	
(Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung bestimmt.)			
Hydrargyrum . . . . .	1 Scrp.	9 3/8	
- acetic. . . . .	1 Drch.	7	
- ammoniaco-mur. . . . .	1 Unze	26 1/2	
- depurat. . . . .	1 Drch.	5 1/2	
- muriat. corros. . . . .	1 Unze	19 1/4	
- venale . . . . .	1 Drch.	7	
- mite praep. . . . .	—	7	
- oxydul. rubr. pr. . . . .	1 Unze	20 7/8	
- venale . . . . .	1 Drch.	29 3/4	
- oxydulat. nigr. . . . .	—	25 3/8	
- purum . . . . .	—	3 1/2	
- stibiato-sulphur. . . . .	—	3 1/2	
- sulphurat. nigr. . . . .	—	3 1/2	
K.			
Ichthyocolia conc. . . . .	1 Drch.	7	
Indigo . . . . .	1 Unze	25 7/8	
- subt. pulv. . . . .	—	36 3/4	
Infus. Sennae comp. . . . .	—	6 1/8	
(Ueber 4 Unzen die Unze . . . . .)			
Jodum . . . . .	1 Scrp.	2 1/2	
K.			
Kali aceticum . . . . .	1 Drch.	4 3/8	
- carbon. acidul. . . . .	—	7 7/8	
- crud. . . . .	1 Unze	2 1/2	
- e cinerib. clav. . . . .	—	5 1/2	
- e Tartaro . . . . .	1 Drch.	3 1/2	
- caustic. fus. . . . .	—	5 1/2	
- sicc. . . . .	—	2 3/4	
- hydriodicum . . . . .	—	10 1/2	
- muriat. oxygenat. dep. . . . .	—	3 1/2	
- nitric. crud. gr. mod. pl. . . . .	1 Unze	3 1/2	
- depurat. . . . .	—	7	
- subt. pulv. . . . .	—	8 3/4	

M.		L.			
Kali sulphurat. . . . .	1 Drch.	42	Lign. Santalin. pulv. . . . .	1 Unze	5½
- pro baln. e Sulph. piv. et Kali carbo- nic. crudo parat. . . . .	1 Unze	43	Snsulfuras conc. . . . .	—	2½
- pro baln. Ph. Bor. sulphuric. acid. . . . .	—	83	Liniment. Aeruginis . . . . .	—	7
- crud. gr. mod. piv. - depur. . . . .	—	83	ammoniato camph. ammoniat. . . . .	—	7
- - subt. pulv. tartaricum . . . . .	—	31	saponato-ammon. - camphorat. . . . .	—	2½
Kino . . . . .	—	23	Liquor Ammon acet. . . . .	—	7½
subt. pulv. . . . .	—	51	- Ph. milit. - anisot. . . . .	—	14½
*Kreosotuna . . . . .	1 Scrp.	153	- carbonic. - pyro oleos . . . . .	—	2½
		17	- venalis . . . . .	—	6½
		23	- caustici . . . . .	—	7
			- succinici . . . . .	1 Drch.	6½
			- vinosus . . . . .	1 Unze	2½
Lac vaccinum . . . . .	1 Unze	1	Ferri oxydat. hydr. *Ferri muriat. oxydat.	1 Drch.	16½
Lacca in granis . . . . .	—	43	- - oxydulat. . . . .	1 Drch.	4½
subt. pulv. . . . .	—	7	Hydrarg. muriat. corr. * - nitric. oxyd.	1 Unze	13½
Lactucar. Anglic. . . . .	1 Scrp.	07	* - - oxydulat. . . . .	1 Drch.	10½
Gallic. . . . .	—	31	*Kali acetici . . . . .	—	1
Lapides Cancror. . . . .	1 Unze	7	- - Ph. milit. * - carbonici . . . . .	1 Unze	10½
praep. . . . .	—	113	- e Kali carb. d. . . . .	—	14
Lapis calamin praep. . . . .	—	42	* - caustici . . . . .	—	7½
Haematit. praep. . . . .	—	01	Myrrhao . . . . .	—	10½
Pumicis praep. . . . .	—	43	*Natri caust. . . . .	—	14½
Lichen Carragheen conc. Island. conc. . . . .	—	43	*pyro-tartaricus . . . . .	—	8½
- gr. mod. pulv. - subt. pulv. . . . .	—	21	- - venalis . . . . .	—	2½
Lign. Campechian. rasp. Gujac. rasp. . . . .	—	13	*Sapon. stibiat. . . . .	1 Drch.	13½
- subt. pulv. . . . .	—	31	*Stibii muriat. . . . .	—	2½
Juniperi conc. . . . .	—	13	- - vonalis . . . . .	1 Unze	7
Quassine conc. . . . .	—	23	Lithargyrum subt. pulv. Lycopodium . . . . .	—	5½
- gr. mod. pulv. - subt. pulv. . . . .	—	41		—	10½
- raspat. . . . .	—	51			
Santalin rubr. conc. . . . .	—	23			

M.		N.			
Macis . . . . .	1 Drch.	11	Natrum acetic. . . . .	1 Drch.	24
subt. pulv. . . . .	—	31	- sicc. . . . .	—	43
Magnes. carb. pulv. . . . .	—	1	carbonic acid. . . . .	—	54
- venal. pulv. . . . .	1 Unze	11	- crud. . . . .	1 Unze	24
sulphuric. crud. . . . .	—	12	- depurat. . . . .	—	7
- gr. mod. pulv. . . . .	—	24	- sicc. . . . .	—	153
- depurat. . . . .	—	43	muriat. . . . .	—	7
- - sicca . . . . .	—	7	- subt. pulv. . . . .	—	13
usta . . . . .	1 Drch.	51	nitricum . . . . .	1 Drch.	31
Malthum Hordei . . . . .	1 Unze	2	phosphoric. . . . .	1 Unze	253
Mangan. oxyd. nat. pulv. . . . .	—	2	sulphuric. crud. . . . .	—	4
Manna Calabrina . . . . .	—	10	- gr. mod. pulv. . . . .	—	13
canellata . . . . .	—	19	- depurat. . . . .	—	24
Massa pilul. e Cynogl. . . . .	1 Drch.	23	- - sicc. . . . .	—	83
Mastiche . . . . .	1 Unze	20	Nihil alb. praep. . . . .	—	54
subt. pulv. . . . .	—	26	Nuces moschat. . . . .	—	253
Medulla Bovis . . . . .	—	83	subt. pulv. . . . .	1 Drch.	43
Mel album . . . . .	—	51	vomicae gr. mod. pl. . . . .	1 Unze	31
commune . . . . .	—	31	- subt. pulv. . . . .	—	54
despumnt. . . . .	—	4			
rosatum . . . . .	—	51	o.		
Mica ponis alb. subt. pulv. . . . .	—	54	Oleum Absinth. aeth. . . . .	1 Drch.	303
Millepedae subt. pulv. . . . .	—	153	coctum . . . . .	1 Unze	54
Minimum subt. pulv. . . . .	—	51	Amygdalor . . . . .	—	183
Mixtura camphorata . . . . .	—	13	- frig. express. . . . .	—	183
oleoso-balsamica . . . . .	1 Drch.	13	- unaurar. aeth. . . . .	1 Scrp.	27
pyro-tartarica . . . . .	1 Unze	7	Anethi . . . . .	1 Drch.	14
sulphurico-acida . . . . .	1 Drch.	7	anisele aeth. . . . .	—	83
vulner. acida . . . . .	1 Unze	24	- foetid. . . . .	1 Unze	24
Morphium . . . . .	1 Gran.	61	Anisi . . . . .	1 Drch.	51
aceticum . . . . .	—	61	Aurant. cort. . . . .	—	223
Morsuli antimon K. . . . .	1 Unze	9	Bergumott. . . . .	—	54
Moschus . . . . .	1 Gran.	10	Cacao . . . . .	1 Unze	30
Mucilago Cydonior. . . . .	1 Unze	13	Cajepul. . . . .	1 Scrp.	13
gummi Mimos. . . . .	—	4	- rectific. . . . .	—	24
Tragacanthae . . . . .	—	10	Calami . . . . .	—	83
Myrrha . . . . .	—	14	camphorat. . . . .	1 Unze	74
gr. mod. pulv. . . . .	—	19	Carvi . . . . .	1 Drch.	31
subt. pulv. . . . .	—	21			

		℥.			℥.
Oleum *Caryophyllor.	1 Drach.	4 1/2	Oleum Papaveris . . .	1 Unze	4 1/2
*Cossino cinnam.	—	6 1/2	- frig. expr.	—	12 1/2
*Clauomill. citr.	1 Scrp.	49 1/2	- rec. expr.	—	10 1/2
- coctum	1 Unze	5 1/2	Petroselin. . . .	2 Scrp.	5 1/2
* - simplex	1 Scrp.	89 1/2	phosphorat. . . .	1 Unze	24 1/2
- terebinth.	1 Drach.	19 1/2	Piscium . . . .	—	2 1/2
*Cinnam. acut. . .	1 Scrp.	26 1/2	Raparum . . . .	—	2 1/2
*Crotonis . . . .	—	6 1/2	Ricini . . . .	—	7 1/2
Cubeborum . . . .	1 Drach.	8 1/2	Rorismarin . . . .	—	8 1/2
Cumini . . . .	—	10 1/2	*Rosarum . . . .	1 Scrp.	34 1/2
de Cidro . . . .	—	5 1/2	Rusci . . . .	1 Unze	3 1/2
Foeniculi . . . .	—	7 1/2	Rutae . . . .	1 Scrp.	10 1/2
Gallian aeth. . . .	1 Scrp.	8 1/2	Sabinae . . . .	1 Drach.	11 1/2
Hyoseyam. coct.	1 Unze	5 1/2	- venale . . . .	—	5 1/2
Hyperici . . . .	—	5 1/2	*Sinapis aeth. . . .	—	55 1/2
jecor. Aselli . . . .	—	3 1/2	Succini crud. . . .	1 Unze	7
Jugland. nuc. fr. exp.	—	27 1/2	- rectificat. . . .	—	14
- rec. exp. . . .	—	18 1/2	contra tuen. Chab.	—	12 1/2
Juniperi baccar.	1 Drach.	18 1/2	Tanoceti . . . .	1 Drach.	11 1/2
- aeth. venale	1 Unze	10 1/2	Terebinth. . . .	1 Unze	4 1/2
laurinum . . . .	—	8 1/2	- rectificat. . . .	—	9 1/2
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrp.	49 1/2	- sulphurat. . . .	—	7
Lavandul. . . .	1 Drach.	2 1/2	Thymi . . . .	1 Drach.	2 1/2
Lini . . . .	1 Unze	3 1/2	Valerianae . . . .	1 Scrp.	18 1/2
- rec. express. . . .	—	12 1/2	Olibanum . . . .	1 Unze	7 1/2
- sulphurat. . . .	—	5 1/2	subt pulv. . . .	—	10 1/2
Macidis . . . .	1 Drach.	15 1/2	Opium subt. pulv. . . .	1 Drach.	8 1/2
Majoranae . . . .	—	42 1/2	Os Sepiae pulv. . . .	1 Unze	5 1/2
Menthae crisp.	1 Scrp.	12 1/2	Ova gallinaea . . . .	1 Stück	2 1/2
- terebinth.	1 Drach.	6 1/2	Oxalium . . . .	1 Unze	10 1/2
- pip. Anglic.	—	17 1/2	Oximel Colchici . . . .	—	7 1/2
Myrrhoe . . . .	1 Scrp.	14 1/2	scilliticum . . . .	—	7 1/2
Neroli . . . .	—	29 1/2	simplex . . . .	—	5 1/2
Nucistae . . . .	1 Drach.	1 1/2			
Olivar. . . .	1 Unze	3 1/2	<b>F.</b>		
- Prov. . . .	—	6 1/2	Passulae majores . . . .	—	2 1/2
Origan. Crek. . . .	1 Drach.	5 1/2	minores . . . .	—	2 1/2
Ovorum . . . .	—	10 1/2	Pasta Cneo c. Licb. Isl.	—	9 1/2

P.		367	R.		367
Pasta Glycyrrhizae	1 Unsc	131	Pulvis Magnes. c. Rho	1 Unsc	171
gummosa	—	131	Rhei comp. Ph. milit.	1 Dec.	1
Petroleum	—	7	sternulator.	—	1
rectificat.	—	14	temperans	—	1
Phosphorus	1 Dec.	61			
Pilula Jalapae	—	11			
Piper album	1 Unsc	7			
subt. pulv.	—	10	Radix Alcanthae	1 Unsc	28
longum	—	3	- conc.	—	3
nigrum	—	4	Althaeae	—	2
subt. pulv.	—	6	- conc.	—	3
Placent s. Lini gr. mod. plv.	—	1	- gr. mod. pulv.	—	4
Plumbag. hisp. gr. mod. p.	—	2	- subt. pulv.	—	4
(für die Veterinärpraxis.)			Angelicae	—	1
Plumbum acet. crud.	—	3	- conc.	—	2
- depurat.	—	10	- gr. mod. pulv.	—	3
carbonic.	1 Dec.	2	- subt. pulv.	—	3
Poma Aurant. immat.	1 Unsc	2	Ari	—	3
- contus.	—	3	- subt. pulv.	—	5
- subt. pulv.	—	5	Armorac. rec.	—	1
Pulpa Cassiae	—	24	Arnicae	—	3
Prunor. depur.	—	4	- conc.	—	4
Tamarindor.	—	7	- gr. mod. pulv.	—	5
Pulvis aërophor. c. Magn. c.	1 Dec.	2	- subt. pulv.	—	6
c. Natro carb. acid.	—	4	Artemisia conc.	—	6
antepilepticus.	—	8	- subt. pulv.	—	8
- c. Auro			Asari	—	2
(Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Blutgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Recepte bemerkt.)			- conc.	—	3
aromaticus	1 Dec.	2	- gr. mod. pulv.	—	4
dentifricius	1 Unsc	12	- subt. pulv.	—	4
Glycyrrhizae comp.	—	7	Bardanae	—	1
Gusjaci off Starckii	—	14	- conc.	—	2
gummosus	1 Dec.	12	- gr. mod. pulv.	—	3
Ipecac. opiat.	—	13	Belladonn. conc.	—	3
Liquir. comp. Ph. mil.	1 Unsc	7	- gr. mod. pulv.	—	4
			- subt. pulv.	—	5
			Brassica. Rapae rec.	—	1
			Bryoniae conc.	—	3

368. 369. Antic. Gefäßreinigung I.

15

R.		R.			
Radix Bryoniae subt. pulv.	1 Unze	5 1/2	Radix Gentian rubr. . . . .	1 Unze	13
Caincae conc.	—	3 1/2	— conc. . . . .	—	2 1/2
— subt. pulv.	—	5 1/2	— gr. mod. pulv.	—	3 1/2
Calami immund.	—	7 1/2	— subt. pulv.	—	3 1/2
— conc. . . . .	—	1 1/2	Glycyrrhiz. echin.	—	2 1/2
— gr. mod. pulv.	—	2 1/2	— conc. . . . .	—	3 1/2
mundat. . . . .	—	1 1/2	— subt. pulv.	—	6 1/2
— conc. . . . .	—	2 1/2	giabrae . . . . .	—	2 1/2
— subt. pulv.	—	3 1/2	— conc. . . . .	—	3 1/2
Caricis aren. conc.	—	2 1/2	— gr. mod. pulv.	—	3 1/2
Carlinae conc.	—	2 1/2	Graminis conc. . . . .	—	1 1/2
— gr. mod. pulv.	—	2 1/2	Helenii . . . . .	—	3 1/2
Caryophyllat. . . . .	—	2 1/2	— conc. . . . .	—	4 1/2
— conc. . . . .	—	3 1/2	— gr. mod. pulv.	—	4 1/2
— gr. mod. pulv.	—	4 1/2	— subt. pulv. . . . .	—	5 1/2
— subt. pulv.	—	5 1/2	Hellebor. albi conc.	—	2 1/2
Chinae nodosae conc.	—	3 1/2	— gr. mod. pulv.	—	4 1/2
Cichorii conc. . . . .	—	2 1/2	— subt. pulv.	—	5 1/2
Colchici . . . . .	—	2 1/2	nigri conc. . . . .	—	3 1/2
Colombo conc. . . . .	—	7	— gr. mod. pulv.	—	4 1/2
— subt. pulv.	—	7 1/2	— subt. pulv.	—	5 1/2
Consolid. major. . . . .	—	1 1/2	Jalapaë . . . . .	—	10 1/2
— conc. . . . .	—	2 1/2	— gr. mod. pulv.	—	13 1/2
Curcumae . . . . .	—	2 1/2	— subt. pulv.	—	14 1/2
— gr. mod. pulv.	—	2 1/2	Imperatoriae . . . . .	—	2 1/2
— subt. pulv.	—	3 1/2	— conc. . . . .	—	3 1/2
Cynoglossi conc.	—	4 1/2	— gr. mod. pulv.	—	4 1/2
— subt. pulv.	—	5 1/2	Ipecacuanh. conc.	1 Dreb.	2 1/2
Dictamni . . . . .	—	4 1/2	— subt. pulv.	—	3 1/2
Filicis conc. . . . .	—	2 1/2	Iridis Florent. . . . .	1 Unze	2 1/2
— gr. mod. pulv.	—	3 1/2	— conc. . . . .	—	2 1/2
— excort. conc.	—	5 1/2	— subt. pulv.	—	4 1/2
— subt. pulv.	—	7	Lapathi acut. conc.	—	2 1/2
Foeniculi conc. . . . .	—	2 1/2	— gr. mod. pulv.	—	3 1/2
Galangae . . . . .	—	4 1/2	Levistici . . . . .	—	2 1/2
— conc. . . . .	—	5 1/2	— conc. . . . .	—	3 1/2
— gr. mod. pulv.	—	6 1/2	— gr. mod. pulv.	—	4 1/2
— subt. pulv.	—	7 1/2	— subt. pulv.	—	5 1/2

M.		N.			
Radix Ononidis conc.	1 Unze	2 1/2	Radix Toraxaci conc.	1 Unze	3 1/2
- subt. pulv.	—	3 1/2	Tormentillae	—	1 1/2
Paconiae conc.	—	3 1/2	- conc.	—	3 1/2
- subt. pulv.	—	4 1/2	- gr. mod. pulv.	—	2 1/2
Pimpinellae	—	2 1/2	- subt. pulv.	—	3 1/2
- conc.	—	2 1/2	Valerian. min.	—	2 1/2
- gr. mod. pulv.	—	3 1/2	- conc.	—	3 1/2
- subt. pulv.	—	3 1/2	- gr. mod. pulv.	—	4 1/2
Polypodii	—	2 1/2	- subt. pulv.	—	5 1/2
Pyrethri conc.	—	5 1/2	Zedoariae	—	4 1/2
- subt. pulv.	—	7 1/2	- conc.	—	5 1/2
Ratanhiae conc.	—	7 1/2	- subt. pulv.	—	7 1/2
- subt. pulv.	—	9 1/2	Zingiberis alb.	—	4 1/2
Rhei	1 Drach.	4 1/2	- conc.	—	5 1/2
- conc.	—	5 1/2	- gr. mod. pulv.	—	6 1/2
- subt. pulv.	—	6 1/2	- subt. pulv.	—	7 1/2
Rhapont. gr. mod. pulv.	1 Unze	7 1/2	Resina Guajaci nativ.	—	10 1/2
(für die Veterinarien.)			- subt. pulv.	—	14 1/2
Rubino tinct.	—	4 1/2	Jalapae	1 Drach.	23 1/2
- conc.	—	5 1/2	- preparat.	—	14 1/2
- gr. mod. pulv.	—	6 1/2	ligni Guajaci	—	7 1/2
- subt. pulv.	—	7 1/2	Pini Burgund.	1 Unze	13 1/2
Solep. gr. mod. pulv.	—	10 1/2	- empyreumat. liq.	—	2 1/2
- subt. pulv.	—	12 1/2	- - solida	—	14 1/2
Saponar. rubr. conc.	—	3 1/2	Rotulae Menth. piperit.	—	8 1/2
Sarsaparill. conc.	—	14 1/2			
- subt. pulv.	—	18 1/2			
Scillae	—	2 1/2			
- conc.	—	3 1/2	Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	7 1/2
- subt. pulv.	—	5 1/2	- in frustulis	—	5 1/2
Scorzoneræ	—	3 1/2	album subt. pulv.	—	7 1/2
- conc.	—	4 1/2	aluminat.	—	7 1/2
Senegao	—	7 1/2	crystall. (cand.) alb.	—	5 1/2
- conc.	—	8 1/2	lactis subt. pulv.	—	6 1/2
- subt. pulv.	—	10 1/2	Sagapenum	—	7 1/2
Serpentar. Virg. conc.	—	10 1/2	- deparatum	—	12 1/2
- subt. pulv.	—	12 1/2	Sago	—	3 1/2
Toraxaci	—	2 1/2	Sal Gemmae	—	2 1/2
			marinum	—	1 1/2

No.		367	No.		368
Sal thernar. Carolin.	1 Unze	28	Semen Colchici . . .	—	2½
— — siccum	1 Drch.	54	Coriandri . . .	—	1½
Sandaraca . . .	1 Unze	7	— subt. pulv.	—	2½
— subt. pulv. . .	—	9½	Cumini . . .	—	2½
Sanguis Draconis . .	—	10½	— subt. pulv.	—	5½
— subt. pulv.	1 Drch.	2½	Cydoniorum . .	—	14½
Sapo aromat. pr. baln.	1 Unze	7	Erucæ . . .	—	1½
— domesticus rarus.	—	4½	— gr. mod. plv.	—	2½
— subt. pulv.	—	7	— subt. pulv.	—	3½
— guajacinus . . .	1 Drch.	2½	Foeniculi . . .	—	2½
— Hispanicus . . .	1 Unze	4½	— gr. mod. plv.	—	3½
— rosus . . .	—	5½	— subt. pulv.	—	4½
— subt. pulv.	—	7	Foeni Gr. gr. mod. p.	—	1½
— jalapinus . . .	1 Drch.	13	Hordei excortic.	—	1½
— medicatus . . .	1 Unze	14½	Hyoscyami . . .	—	3½
— subt. pulv.	—	21	— subt. pulv.	—	5½
— niger . . .	—	2½	Lini . . .	—	1½
— stibintus . . .	1 Drch.	5½	— gr. mod. plv.	—	2½
— terebinthinat.	1 Unze	6	Nigellæ . . .	—	1½
Scammon. Halepense .	1 Drch.	9½	Papaveris . . .	—	2½
— subt. pulv.	—	13½	Pæoniæ . . .	—	5½
Sebum ovillum . . .	1 Unze	3	Petrosclini . . .	—	3½
Secale cornut. subt. pulv.	—	12	Phellandr. . .	—	2½
Semen Amomi . . .	—	5½	— gr. mod. plv.	—	3½
— subt. pulv.	—	7½	— subt. pulv.	—	4½
Anethi . . .	—	2½	Psyllii . . .	—	3½
— subt. pulv.	—	4½	Sabadillæ . . .	—	13½
Anisi stellat. . .	—	7	— subt. pulv.	—	19½
— subt. pulv.	—	9½	Sinapis . . .	—	2½
— vulgar. . .	—	1½	— gr. mod. plv.	—	3½
— gr. mod. plv.	—	2½	— subt. pulv.	—	4½
— subt. pulv.	—	4½	Stramonii . . .	—	3½
Avenæ excort. . .	—	7	— subt. pulv.	—	6½
Cannabis . . .	—	1½	Tanacetii . . .	—	2½
Carvi . . .	—	2½	— gr. mod. plv.	—	4½
— subt. pulv.	—	4½	Serum lactis acidum . .	1 Pfund	18½
Cinæ . . .	—	7	— aluminat. . .	—	18½
— subt. pulv.	—	8½	— dulce . . .	—	10½

s.		36	s.		37
Serum lactis dulcificat.	1 Pra.	18 3/4	Spiritus Sacchari . . .	1 Unce	4 1/2
- tamarindant.	—	23 3/4	saponatus . . .	—	5 1/2
Siliqua dulcis . . .	1 Unce	1 3/4	Serpylli . . .	—	5 1/2
- conc. . . .	—	2 3/4	sulphurico-aeth.	—	12 3/4
Sinapis . . . .	—	2 3/4		1 Drach.	1 3/4
Solutio arsenic. Fowl.	1 Drach.	7 1/2	- martini.	—	4 1/2
succi Liq. conc. Ph. mil.	1 Unce.	2 3/4	vini alcoholisat.	1 Unce	9 1/2
Species aromaticae . . .	—	5 1/2	- Gallici . . .	—	4 1/2
ad cataplasma . . .	—	3 1/2	- - fortior	—	6 1/2
- Ph. milit.	—	1 1/2	rectificatiss. . .	—	4 1/2
decoct. lignor.	—	2 3/4	rectificatus . . .	—	2 3/4
- Ph. milit.	—	2 3/4	Spongiae ceratae . . .	1 Drach.	4 1/2
enema . . .	—	2 1/2	compressae . . .	—	10 1/2
fomentum . . .	—	6 1/2	equorum . . .	1 Unce	20 1/2
gargarisma . . .	—	5 1/2	marinae maxim.	—	42 1/2
infus. pectoral.	—	5 1/2	- mediae	—	26 1/2
- Ph. milit.	—	3 1/2	Stannum raspatum . . .	—	8 1/2
suffiendum . . .	—	11 1/2	Stibium oxydat. album	1 Drach.	5 1/2
- Ph. milit.	—	7 1/2	- griseum	—	6 1/2
resolventes . . .	—	4 1/2	oxydulat. fusc. . .	1 Unce	17 1/2
- Ph. milit.	—	3 1/2	sulph. nigr. c. gr. m.	—	3 1/2
Spiritus acético-aeth.	1 Drach.	2 1/2	pulv. . .	—	13 1/2
Angelicae comp.	1 Unce	6 1/2	- laevigat.	—	13 1/2
camphorato-croc.	—	7 1/2	Stipites Dulcamar. conc.	—	1 1/2
camphorata . . .	—	5 1/2	- subt. pulv.	—	2 1/2
Cochleariae . . .	—	7 1/2	Stomachus vitul. exsiccata.	1 Drach.	4 1/2
Formicarum . . .	—	7 1/2	Strobuli Lupuli conc.	1 Unce	7 1/2
frumenti . . .	—	8 1/2	Strychnium nitricum . . .	1 Gra.	7
Juniperi bacc.	—	5 1/2	Styrax Calamita . . .	1 Unce	6 1/2
Lavandulae . . .	—	5 1/2	→ subt. pulv.	—	8 1/2
Mustich. comp.	—	8 1/2	liquidus . . .	—	5 1/2
Mindereri . . .	—	7 1/2	Succinum praepar. . .	—	11 1/2
muriat. aeth. . .	1 Drach.	2 1/2	raspatum . . .	—	4 1/2
Nitri fumans . . .	1 Unce	7 1/2	Succus Citri . . .	—	2 1/2
nitrico-aeth. . .	1 Drach.	2 1/2	- recens . . .	—	—
Oryzae . . . .	1 Unce	6 1/2			
Rorismarin. . . .	—	5 1/2	Wird nach dem Preise der ver-		
Rosarum . . . .	—	14 1/2	brauchten Carouen, mit Zurech-		
			nung von 2 Kr. pro Stück be-		
			rechnet.		

N.		T.			
Succus Dniaci inspissat. crud.	1 Unze	13	Syrupus Ribium . . . . .	1 Unze	61
- depurat.	—	2 $\frac{1}{2}$	Rubi fruticos.	—	61
Glycyrrhizae depur.	—	11 $\frac{1}{2}$	Rubi Idaci . . . . .	—	61
- subt. pulv.	—	16 $\frac{1}{2}$	Senegae . . . . .	—	41
Juniperi inspiss. crud.	—	11	Sennae . . . . .	—	51
- - depur.	—	3 $\frac{1}{2}$	simplex . . . . .	—	3 $\frac{1}{2}$
Liquirit. crudas	—	5 $\frac{1}{2}$	Spinno cervin.	—	6 $\frac{1}{2}$
Sambuci inspissat. cr.	—	2 $\frac{1}{2}$	succi Citri . . . . .	—	10 $\frac{1}{2}$
- - depur.	—	5 $\frac{1}{2}$	Violarum . . . . .	—	91
Sulphur citriu. gr. mod. pl.	—	2 $\frac{1}{2}$	Zingiberis . . . . .	—	41
depuratum . . . . .	—	42			
(Für die Veterinärpraxis werden Flor. Sulphuris heterochet.)					
Sulphur griseum pulv.	—	13	Tacamahoca . . . . .	—	9 $\frac{1}{2}$
(Für die Veterinärpraxis.)			Tamarindi . . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$
Sulphur praecipitatum . . . . .	1 Drach.	5 $\frac{1}{2}$	Tartarus ammoniat.	1 Drach.	21
stibiatus aurant. . . . .	—	12 $\frac{1}{2}$	boraxat. . . . .	1 Unze	15 $\frac{1}{2}$
- - venal.	—	5 $\frac{1}{2}$	crudus . . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$
- rubrum . . . . .	—	18 $\frac{1}{2}$	- gr. mod. pulv.	—	5 $\frac{1}{2}$
Syrupus Althaeae . . . . .	1 Unze	4 $\frac{1}{2}$	depurat. subt. pulv.	—	7 $\frac{1}{2}$
Amygdalarum . . . . .	—	5 $\frac{1}{2}$	martiat. . . . .	1 Drach.	7 $\frac{1}{2}$
balsam Peruvian . . . . .	—	5 $\frac{1}{2}$	natronat. . . . .	1 Unze	8 $\frac{1}{2}$
Berberidum . . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	- subt. pulv.	—	13 $\frac{1}{2}$
capit. Papaveris . . . . .	—	5 $\frac{1}{2}$	stibiatus . . . . .	1 Drach.	10 $\frac{1}{2}$
Cerasorum . . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	- venal. subt. plv.	—	4 $\frac{1}{2}$
Chamomillae . . . . .	—	4 $\frac{3}{4}$	Terebinthina cocta . . . . .	1 Unze	2 $\frac{1}{2}$
Cinnamomi . . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	communis . . . . .	—	2 $\frac{1}{2}$
communis . . . . .	—	2 $\frac{1}{2}$	laricina . . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$
cort. Aurantior. . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$	Tinctura Absinthii . . . . .	—	10 $\frac{1}{2}$
Croci . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$	Aconiti . . . . .	—	91
flor. Aurantii . . . . .	—	5 $\frac{1}{2}$	- aetherea . . . . .	1 Drach.	2 $\frac{1}{2}$
Glycyrrhizae . . . . .	—	5 $\frac{1}{2}$	Aloës . . . . .	1 Unze	91
Ipecacuanh. . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$	amara . . . . .	—	11 $\frac{1}{2}$
Manna . . . . .	—	7 $\frac{1}{2}$	Ambrae . . . . .	1 Drach.	5 $\frac{1}{2}$
Menth. crisp. . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$	- c. Moscho Ph.		
Mororum . . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	Bor. edition. IV.	—	8 $\frac{1}{2}$
Rhei . . . . .	—	6 $\frac{1}{2}$	Arnicae flor. . . . .	1 Unze	10 $\frac{1}{2}$
Rhoeades . . . . .	—	4 $\frac{1}{2}$	aromatica . . . . .	—	12 $\frac{1}{2}$
			- acida . . . . .	—	12 $\frac{1}{2}$

T.		F.	
Tinctura Asae foetidae	1 Unze 11½	Tinctura Gentianae . . .	1 Unze 10½
Aurant. pomor. . .	— 11½	Guaiaeci ammon.	— 14½
Benzoes . . .	— 12½	- ligni . . .	— 11½
- compos.	— 13½	- resinae	— 12½
Columi . . .	— 10½	Hyoscyami . . .	— 10½
- compos.	— 11½	Jodi . . .	1 Drach. 2½
Cantharidum . . .	— 8½	- kalina . . .	1 Unze 21½
Capsici annui . . .	— 12½	- Læcæ . . .	— 2½
carminativa . . .	— 14½	Macis . . .	1 Drach. 2½
Caryophyllor. . .	— 13½	Moschi . . .	— 16½
Cuscurillae . . .	— 10½	Myrrhae . . .	1 Unze 13½
Castorei Canad. . .	1 Drach. 4½	Opii benzoica . . .	— 10½
- - aether.	— 6½	- crocata . . .	— 21½
- Sibirici . . .	— 52½	- simplex . . .	— 14½
- - aether.	— 53½	Pimpinellae . . .	— 11½
Catechu . . .	1 Unze 12½	Pini compos. . .	— 10½
Chino comp. . .	— 15½	Ratanhæ. sacch. . .	— 13½
- simpl. . .	— 16½	Rhei aquosa . . .	— 8½
Chiniodini . . .	1 Drach. 1½	- yinosa . . .	— 14
(Aus einem Theile Chinod. mit		Rosarum acida . . .	— 2½
secht Theilen Spir. viol. rectificatiss.		Scillae kalina . . .	— 10½
calas. bereitet.)		Sennæ . . .	— 10½
Cinnamomi . . .	1 Unze 14	Stramonii sem. . .	— 11½
- acuti . . .	1 Drach. 5½	Succini . . .	— 18½
Colchici . . .	1 Unze 11½	Valerianae . . .	— 11½
Colocynthid. . .	— 14	- aether. . .	1 Drach. 2½
cort. Aurant. . .	— 14½	- ammoniat. . .	1 Unze 14
Croci . . .	1 Drach. 3½	Vanillæ . . .	1 Drach. 6½
Digital. aeth. . .	— 2½	(Aus einem Theil Vanille und sechs	
- simpl. . .	1 Unze 10½	Theilen Spir. viol. rectificatus	
Euphorbii . . .	— 7½	bereitet.)	
Ferri acet. aeth.	1 Drach. 4½	Tragacantha . . .	1 Unze 19½
murial. oxydul.	1 Unze 8½	subt. pulv. . .	1 Drach. 3½
pomal. . .	— 7½	Trochisci bechici . . .	1 Unze 10½
tartaric. . .	— 7½	Ipecacuanhæ . . .	— 14
Galbani . . .	— 12½	Turiones Pini conc. . .	— 3½
Gallarum . . .	— 8½	Tutia præparat. . .	— 8½

U.		Z.	
U.	℥i		℥i
Unguentum Aeruginis	1 Unce 7	Unguentum sulphur. comp.	1 Unce 5i
basilicum . . .	— 6i	— Ph. milit.	— 1i
Canthrid. . . .	— 24i	— simplex	— 4i
-cereum . . . .	— 9i	Tartori stib.	1 Drach. 2i
Cerussae . . . .	— 7	Terebinth. . . .	1 Unce 6i
— canphor. . . .	— 8i	Zinci . . . .	— 18i
Digitalis . . . .	— 7	W.	
Elemi . . . . .	— 7i	Vanilla . . . . .	1 Scrup. 8i
Hydrag. alb. . . .	— 10i	Vinum Colchici . . . .	1 Unce 14
— ciner. . . . .	— 16i	Gallic. alb. . . . .	— 4i
— citrin. . . . .	— 10i	— rubr. . . . .	— 4i
— rubr. . . . .	— 8i	Hispanic. . . . .	— 5i
Kali hydriodici . .	1 Drach. 2i	mortiat. . . . .	— 14
Linarino . . . . .	1 Unce 6i	Rhenonum . . . . .	— 7i
Majoranne . . . .	— 7	stibintum . . . . .	— 6i
oxygenatum . . . .	— 8i	Viscum album conc.	— 3i
plumbicum . . . .	— 7i	— subt. pulv.	— 5i
populeum . . . . .	— 8i	Z.	
resinae Burgund. .	— 5i	Zincum granul. . . .	— 2i
Rorismar. comp. .	— 14i	hydrocyanic. . . . .	1 Drach. 8i
— Ph. milit. . . . .	— 7i	oxydat. via humid.	— 10i
rosatum . . . . .	— 7i	— via sicca . . . . .	— 7i
simplex . . . . .	— 6i	sulphuric. cryst. . .	1 Unce 5i
Syracis . . . . .	— 10i	— venale . . . . .	— 1i

# Taxe der Arbeiten und Gefäße.

## I. Taxe der Arbeiten.

	Kr.
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen . . . . .	5
— — — 12 — . . . . .	6
— — — 24 — . . . . .	9
— — — 36 — . . . . .	12
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	2
<p>In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüssigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr als das Doppelte anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae oder bei den Decoculis Concentratis, ist die Hälfte der obigen Arbeitspreise so oft in Anrechnung zu bringen, als die Menge der Colatur in der aufzugießenden Flüssigkeit enthalten ist. So ist z. B. ein Decoct:</p>	
von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren . . .	7½
von 24 zu 6 — — — — — . . . . .	10

Infusinen werden wie gewöhnliche Decoete berechnet.

Ist von dem Arzte ein Decoct oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird in der Regel eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneymitteln ist indeß eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerlässlich.

Für ein Decoctum und Infusum saturatum gilt das Nämliche.

Zu einem Decoctum oder Infusum concentratum wird dagegen die Hälfte mehr, zu concentratissimum aber das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Decoete oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Wird Pulver zu einem Decoete oder Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich verstoßen oder zerschnitten zu verstehen.

Wenn vom Krute ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen das Ende des Kochens noch eine andere Substanz hinzugefügt werden und noch einige Zeit mitkochen soll, so darf dafür nur einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Wässrige Digestionen, bis zu einer 24stündigen Dauer, werden eben so wie gewöhnliche Decoete berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer sind die für gewöhnliche Decoete ausgeworfenen Arbeitspreise für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.

Wenn bei der Bereitung einer Arznei Digeriren und Kochen gleichzeitig verordnet sind, so darf für die letztgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreises in Anrechnung kommen.

Geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden gerechnet bis incl. 6 Unzen zu . . . . .

— — 12 — — . . . . .

Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .

Bei mehr als 24stündiger Dauer geistiger Digestionen wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte der obigen Arbeitspreise hinzugerechnet. So ist z. B. eine geistige Digestion von 3tägiger Dauer zu berechnen mit . . . . .

Kalte Aufgüsse und Raccrationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als gewöhnliche Decoete gerechnet.

Bei mehr als 24 stündiger Dauer werden für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die für diese Operationen ausgeworfenen Arbeitspreise um die Hälfte erhöht.

Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen . . . . .

Für das Abdampfen einer größeren Quantität für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .

Für warme Solutionen von einem oder mehreren Salzen, Manna und dergleichen in Wasser: bis incl. 8 Unzen . . . . .

— — 12 — . . . . .

Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	Rr.	1½
Für Auflösung eines Extractes in einer Flüssigkeit, wenn dazu ein Mörser gebraucht wird . . . . .		2
Für Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w. für jede Unze der Solution . . . . .		2
Für Bereitung einer Oel- und Samen-Emulsion bis incl. 8 Unzen		4
— — 12 —		6
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .		3
Gummi-, Harz-, Wachß- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen		5
— — 12 —		7
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .		3
Für Bereitung einer Saturation . . . . .		4
Für Filtration bis incl. 12 Unzen . . . . .		2
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .		2
Für Bereitung einer Gelatina aus Isländischem Moos oder Hirschhorn: bis incl. 2 Unzen . . . . .		6
— — 4 — . . . . .		9
Quantitäten über 4 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu zu berechnen, so daß also 6 Unzen . . . . .		21
kosten.		10½
Für Bereitung einer Latwerge: bis incl. 6 Unzen . . . . .		3
— — 12 —		5
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .		2
Für Bereitung einer warmen Kataplasma: bis incl. 6 Unzen		3
— — 12 —		4½
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .		3
Rakt zu bereitenen Kataplasmen kosten die Hälfte.		

Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen: bis incl. 4 Unzen . . . . .	Kt. 2
— — 8 — . . . . .	4
— — 12 — . . . . .	7
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	8
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren: bis incl. 4 Unzen . . . . .	3½
— — 8 — . . . . .	7
— — 12 — . . . . .	10½
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	5
Für Bereitung einer Pasta: bis incl. 2 Unzen . . . . .	7
— — 4 — . . . . .	10½
— — 6 — . . . . .	14
Quantitäten über 6 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu zu berechnen.	21
Für Mischen und Malaxiren eines Pflasters: bis incl. 4 Unzen . . . . .	5
— — 8 — . . . . .	7
— — 12 — . . . . .	9
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	7
Für Schmelzen oder Kochen eines Pflasters, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens: bis incl. 4 Unzen . . . . .	7
— — 8 — . . . . .	14
— — 12 — . . . . .	21
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	10
Für das Streichen eines Pflasters von etwa einem bis fünf Zoll Länge und Breite . . . . .	4
Vorstehender Satz von 4 Kreuzer wird bei größeren Pflastern so oft berechnet, als die angegebene Länge und Breite in dem Pflaster enthalten sind. Das Leder oder Zeug wird, nach seinem Werthe, noch besonders berechnet.	
Für das Anstoßen einer Pillenmasse: für jede Unze . . . . .	2
Für Formation der Pillen, Bestreuen derselben mit einem Pulver, von welchem die Unze nicht mehr als 10 Kreuzer kostet, und für die Dispensation, pro Unze . . . . .	12
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver, von welchem die Unze den Preis von 10 Kreuzer übersteigt, bestreut werden, pro Unze . . . . .	16

	Gr.
Desgleichen für Pillen, die mit Vanille bestreut werden, pro Unze	20
Desgleichen für Pillen, welche versilbert werden, pro Unze	28
Desgleichen für Pillen, die vergoldet werden, pro Drachme.	11
Das Gewicht der Pillen wird im Durchschnitt zu zwei Gran pro Stück angenommen. Ist ein größeres oder kleineres Gewicht derselben vorgeschrieben, so werden sie nach Verhältniß theurer oder wohlfeiler taxirt, so daß z. B. Pillen von vier Gran, mit Pulv. rad. Glycyrrh. bestreut, die Unze zu	6
eben solche Pillen von einem Gran dagegen die Unze zu	24
berechnet werden.	
Für Anstoßen, Formation, Bestreuen und Dispensation der Pferde-Pillen und Boli, pro Stück incl. Convolut	1
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation der Trochisci, nach genau bestimmtem Gewichte, pro Unze	7
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation derselben nach willkürlicher Größe, pro Unze	3
Für Mengung und Dispensation eines feinen Pulvers, wenn solches nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabfolgt wird, mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	2
— — 12 —	3
In größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung der Pulver, wird für die Dispensation incl. Mengung, Kapsel, Convolut und Signatur: bis zu 12 Stück ein jedes zu	1
Jedes weitere Pulver über 12 Stück wird mit	½
berechnet.	
Sind Wachskapseln dazu verschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden obige Sätze um den vierten Theil erhöht; es müssen demnach 12 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	15
Für Mengung und Dispensation eines groben Pulvers oder einer Quantität Species mit Kapsel, Convolut oder Signatur: bis incl. 6 Unzen	2
— — 12 —	3
Bei größeren Quantitäten für jedes Pfund	2
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispens-	

fation jedes einzelnen Pakets, incl. Wengung, Kapseln, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt bis incl. 6 Unzen . . . . .	1
— — 12 — . . . . .	2
bei größeren Quantitäten pro Pfund . . . . .	2
berechnet.	
Für Bereitung von Kapseln: bis incl. 6 Unzen . . . . .	21
— — 12 — . . . . .	35
Bei größeren Quantitäten pro Pfund . . . . .	28
Für das Dispensiren der Kapseln, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.	
Unhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w., pro Stunde . . . . .	7
Für Bereitung eines Amalgams, die Unze . . . . .	5
Für das Contundiren einer Substanz: bis incl. 6 Unzen . . . . .	2
— — 12 — . . . . .	3
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .	2
Für die Mischung zweier oder mehrerer, flüssiger oder nicht flüssiger Arzneimittel, zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen . . . . .	2
Bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Mischung . . . . .	1

Anmerk. 1. Findet bei der Anfertigung einer flüssigen Arznei die Solution eines Extracts, eine warme Auflösung, die Bereitung einer Del, Gummi, Harz, Wachs und Balsam-Emulsion, eine Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w., die Bereitung einer Saturation, eine Filtration Statt so kommt der für die obengenannten Arbeiten ausgeworfene Preis in Anwendung, wegen für die in solchen Fällen etwa noch zu bewirkenden anderweitigen Beimischungen obiger, für die Mischung einer Arznei im Allgemeinen festgesetzter Preis nicht noch besonders in Anrechnung zu bringen ist. In dem übrigen Fällen wird von den zur Anfertigung einer flüssigen Arznei nöthigen Arbeiten, für welche bereits ein bestimmter Preis festgesetzt ist, z. B. Decoction, Infusion, Digestion, Bereitung einer Samen-Emulsion u. s. f., jede einzeln, und die demüthigste Hinzufügung anderer williger Beimischungen nach den dafür ausgetworfenen Preisen besonders berechnet.

Anmerk. 2. Wenn zu Gelatinen oder bereits vorräthigen Retorten oder Pflöfen anderweitige Beimischungen hinzugesetzt werden, so finden einzeln und allein obige, für die Mischung einer Arznei und Verabreichung derselben angelegte Preise Anwendung.

Anmerk. 3. Die einer Salbe oder einem Pflaster hinzuzufügende Beimischung gehört zur Kategorie der Bereitung einer Salbe oder eines Pflasters und wird demgemäß berechnet.

Anmerk. 4. Für die Mengung von Pulvern, Species, und die Verabreichung derselben ist bereits ein bestimmter Preis festgesetzt.

Bei der Verabreichung einer verschriebenen flüssigen, nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. s. w. darf für die bloße Dispensation nichts in Anrechnung gebracht werden.

Dasselbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüssigen, weiter nicht besonders zu mischenden Arznei, wenn dabei ein dazu verwandtes Gefäß berechnet wird.

Findet hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht Statt, so sind für die Dispensation eines nicht flüssigen, weiter nicht zu mischenden Arzncimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, incl. Convolut und Signatur: bei einer Menge bis incl. 6 Unzen

bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . . zu berechnen.

Für die Dispensation eines Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur: bis incl. 1 Unze . . .

— — 4 — . . .

— — 12 — . . .

Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund

#### Taxe der Gefäße.

Für grüne Gläser mit Kork, Tectur u. Signatur, bis zu  $\frac{1}{2}$  Unze das St.

von  $\frac{1}{2}$  Unze excl. bis 4 Unzen incl.

— 4 — — — 12 — —

— 12 — — — 24 — —

— 24 — — — 36 — —

Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts 2 Kreuzer mehr berechnet.

Starke, weiße Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 1 Unze das Stück

von 1 Unze excl. bis zu 3 Unzen incl.

— 3 — — — 4 — —

— 4 — — — 6 — —

— 6 — — — 8 — —

— 8 — — — 12 — —

— 12 — — — 16 — —

Str.

1

2

3

1

2

3

2

2

3

4

5

6

3

4

5

6

7

8

10

Starke, weiße Gläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück . . . . .	8
theurer berechnet.	
Holz-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das St.	2
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	4
— 4 — — — 8 — —	7
— 8 — — — 16 — —	8
Papp-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das St.	3
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	5
— 4 — — — 8 — —	8
— 8 — — — 16 — —	10
Convolvut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	3
von 8 Pulvern excl. bis zu 16 Pulver incl.	5
über 16 Pulver . . . . .	7
Weisse Porcellan-Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Drachmen, das Stück . . . . .	3
von 2 Drachmen excl. bis 1 Unze incl.	4
— 1 Unze — — — 2 — —	6
— 2 — — — 4 — —	8
— 4 — — — 8 — —	10
— 8 — — — 12 — —	12
— 12 — — — 16 — —	15
Weisse oder graue irdene Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Unzen, das Stück . . . . .	2
von 2 Unzen excl. bis 4 Unzen incl.	3
— 4 — — — 6 — —	4
— 6 — — — 8 — —	6
— 8 — — — 12 — —	7
Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhaltes 3 Kreuzer mehr berechnet.	
Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser und Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, oder, bei Reiteraturen, zurückgegeben werden, darf bei grünen Gläsern und ordinairten Kruken nur die Hälfte der vorstehenden Preise, bei weissen Gläsern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 2 Kreuzer und bei Gläsern und Kruken von einem größern Inhalte als 2 Unzen nur 3 Kreuzer pro Stück in Ansatz kommen.	
In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.	
Leere grüne Gläser müssen um 25 Procent wohlfeiler als der incl. Kork, Tectur und Signatur angegebenen Tarpreis besagt, berechnet werden.	

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1840.

## Nr XXX. Regulativ

der Fürstl. Regierung,

die Befähigung und die Prüfungen der Maurer und Zimmerleute betreffend, vom 18. Juni 1840.

In Erwägung der beträchtlichen Nachtheile, welche bei der Ausübung der Baugewerke, namentlich des Maurer- und Zimmerhandwerks, von Selten untüchtiger Subjecte durch die fehlerhafte Construction von Baunanlagen den einzelnen Bauunternehmern, sowie dem Gemeinwesen erwachsen, wird zur künftigen thunlichsten Verhütung solcher Nachtheile mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, für die Oberherrschaft des Fürstenthums anmit verordnet, wie folgt:

### §. 1.

#### Allgemeine Vorschrift.

Bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute soll künftighin Niemand mehr als Lehrling eingeschrieben, oder als Gesell abgedingt, oder zum Meister besprochen werden, bevor er neben der Erfüllung der innungsmäßigen Vorschriften die in dem Nachstehenden angegebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Erfordernisse vorschreibsmäßig nachgewiesen und die nöthigen Urtheile darüber erhalten hat.

### §. 2.

#### Befähigung und Prüfung beim Eintritt in die Lehre als Maurer oder Zimmermann.

Diejenigen, welche bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute als Lehrlinge eintreten wollen, müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet und bis zu diesem Zeitpunkte die Schule besucht haben, müssen ferner richtig lesen und deutlich schreiben können, das Rechnen der vier Species mit benannten und

unbenannten Zahlen, sowie die einfache Lehre von den Verhältnissen, oder der sogenannten Regel de tri verstehen, auch die verschiedenen Linien, als perpendikuläre, lothrechte, schiefe, horizontale, parallele zc. dergleichen die durch Linien eingefassten Figuren, als Dreiecke, Vierecke, Oblonge, Cirkel zc. nebst deren Flächenberechnung, nicht minder die durch die Flächen begrenzten Körper, als der regulären Würfel, das Parallelepipedon, den Cylinder, die Kugel sammt deren einfachen Berechnungen kennen.

Das vorschristsmäßige Alter und den bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre erfolgten Schulbesuch haben sie beziehungsweise durch ein Laufzeugniß und ein Attestat des betreffenden Schullehrers darzuthun; darüber aber, daß sie die angegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzen, haben sie nicht nur ebenfalls ein Attestat des Schullehrers, von welchem sie bis zum Eintritt in die Lehre unterrichtet worden, beizubringen, sondern auch sich in einer zu bestehenden Prüfung, deren Vornahme vor der Hand und bis auf Weiteres von einem hierzu besonders zu bestellenden Examinator besorgt, später aber den betreffenden Lehrmeistern übertragen werden wird, auszuweisen.

Ueber das Resultat dieser vorzunehmenden Prüfung ist, wenn der zu Prüfende für tüchtig befunden werden, von dem Examinator ebenmäßig ein Zeugniß auszustellen und solches nebst den Attestaten des Schullehrers und dem Laufzeugniß den Innungs-Obermeistern vorzulegen von diesem aber sind am Schluß des Jahres die sämtlichen, im Laufe desselben eingegangenen dergleichen Zeugnisse an die betreffenden Fürstl. Aemter abzugeben, welche sie sodann mittelst Berichts an die Fürstliche Regierung einzusenden haben, damit eine Uebersicht über die im Laufe jeden Jahres als Zimmer- oder Maurerlehrlinge Aufgenommenen erlangt werde und die Behörden sich durch in einzelnen Fällen nochmals zu veranstaltende Prüfung der Lehrlinge überzeugen können, ob von den Schullehrern sowohl, als auch von den Handwerksmeistern, wenn den Lehrern späterhin die Prüfungen der anzunehmenden Lehrlinge übertragen sein werden, bei Ausstellung der vorgeschriebenen Attestate gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu Werke gegangen worden, indem für den Fall, daß sich das Gegentheil herausstellen sollte, gegen die betreffenden Schullehrer und Handwerksmeister mit der gehörigen Untersuchung und Bestrafung vorgeschritten werden wird.

Für die diesfällige Prüfung ist, so lange dieselbe von einem besondern Examinator besorgt wird, von jedem dazu sich Anmeldenden 1 fl. zu entrichten.

### §. 3.

**Befähigung und Prüfung beim Eintritt in den Gesellenstand des Mauer- und Zimmerhandwerks.**

Die Mauer- und Zimmerlehrlinge, welche in den Gesellenstand eintreten wollen, haben eine Prüfung über folgende Gegenstände zu bestehen:

#### I. Beim Mauer-Handwerke:

- Worin die verschiedenen Verbindungsarten der Mauern von Feld- und Mauersteinen bei Schornsteinröhren und bei starken Feuerungen bestehen; hierüber sind Grund- und Aufrisse zu fertigen.
- Wie Ziegeldächer, Dachfenster, Rinnen und Hohlfesteln gut und wasserdicht eingedeckt werden.
- Wie gerohrte Decken und Gesimse gearbeitet werden müssen; hierbei sind als practische Aufgaben Zeichnungen von Gesimsen nach angegebenen Etagen-Höhen zu fertigen.
- Wie die Qualität der zu den Mauerarbeiten gehörigen Materialien erkannt und beurtheilt wird, und wie die Zubereitung des Kalkes und Mörtels zum Vergießen oder Bestreichen zweckmäßig geschieht.
- Welches die hauptsächlichsten polizeilichen Vorschriften wegen feuersicheren Baues sind.

#### II. Beim Zimmer-Handwerke:

- Was zur guten Beschaffenheit des Holzes gehört, woran solche zu erkennen, und zu welcher Zeit das Holz am schicklichsten zu fällen ist.
- Wie die einfachsten Holzverbindungsarten der einzelnen Verbandstücke, namentlich das Verklämmen, Blatten, Versetzen, Verzapfen, Verzahnern, Verdübeln u. herzustellen sind; hierüber sind Zeichnungen und Modelle zu fertigen.
- Wie der Werkjah von kleinen Gebäuden, z. B. Ställen, Schoppen oder Scheuern, ingleichen das Behrgesparre dazu mit liegendem oder stehendem Dachstuhl zu zeichnen, und wie eine daraus genommene vorgelegte Wand in ihrer Verbindung darzustellen ist.

- d) Wie Reparaturen bei abgefallenen Balkenzapfen, Unterschwellen des Gebäudes zc., zu unternehmen sind, und was dabei berücksichtigt werden muß.
- e) Wie die verschiedenen Arten der Dachfenster zu fertigen und wie solche nach angegebener Idee zu zeichnen sind.
- f) Wie die Dachgesimse gefertigt werden müssen, wobei nicht allein die Benennung der einzelnen Glieder der Gesimse anzugeben, sondern auch eine Zeichnung über die richtige Zusammensetzung des Gesimses zu liefern ist.
- g) Welches die hauptsächlichsten policellichen Verordnungen hinsichtlich der feuer sichern Bauart bei Brandmauern, Schlothen zc. sind.

Außerdem hat sich die Prüfung sowohl der Maurer- als Zimmerlehrer linge auch noch auf den rechten Gebrauch der Instrumente und die nöthigen Handgriffe und Vorsichtsmaßregeln bei dem betreffenden Gewerbe zu erstrecken.

Die Prüfung ist durch einen damit zu beauftragenden Bauverständigen vorzunehmen, und haben derselben in der Regel, dafern nicht dringende Verhinderungsgründe stattfinden, die Obermeister der bezüglichen Innungen, sowie die Lehremeister der zu Prüfenden beizuwohnen.

Ueber das diesfällige Resultat ist von dem Examinator ein Zeugniß auszustellen und den Obermeistern einzuhändigen, welche auch diese Atteste am Jahresschluß an die Fürstlichen Kämter behufs deren Weiterbeförderung an die Fürstl. Regierung mit abzugeben haben.

Nur wenn nach den von dem Examinator ausgestellten Zeugniß der Lehrling den Besitz der vorschristmäßigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat und zum Eintritt in den Gesellenstand befähigt ist, darf solcher als Gesell ausgeschrieben werden, wogegen es demselben bei nicht bestandener Prüfung überlassen werden muß, sich erst noch mehr auszubilden und später wieder zum Examen zu melden.

Für diese Prüfung sind von Jedem, welcher sich derselben unterwirft bei der Anmeldung dazu 2 Gulden zu entrichten.

### Befähigung und Prüfung beim Meisterwerden als Maurer oder Zimmermann.

Die Prüfung, welche die Maurer- und Zimmergesellen vor der Zulassung zum Meisterrecht und zur selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe innerhalb der Oberherrschaft des Fürstenthums bestehen müssen, hat sich über nachfolgende Gegenstände zu erstrecken:

#### I. Beim Maurer-Handwerk:

- a) Wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welche Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundes zu überzeugen.
- b) Wie die Stärke der Mauern nach Maßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist.
- c) Wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen nach practischen Regeln geschehen müsse.
- d) Worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheidrechten Bogen, Stiehlappen etc. bestehen.
- e) Wie Ziegeldächer, Dachluden, Rinnen, Fohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen.
- f) Wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu construiren sind.
- g) Wie Sandstein- und andere Steinhauer-Arbeiten beim Versehen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen.
- h) Wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Lehren, Stiehmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen.
- i) Wie die zu den Maurer-Arbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung ge-

schicht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserlöß zu bereiten ist;

- k) Worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen.
- l) Fragen über Fülle, wo die Mauerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußböden über Gewölbe &c.
- m) Nach angegebenem Maas und Zweck ist ein massives Gebäude mit oder ohne Souterrain, Treppen, Gewölben &c. im Grund-, Aufs- und Durchschnitt richtig zu zeichnen und auszuarbeiten.
- n) Ueber dies Gebäude ist ein Kostenanschlag des Materials und Arbeitslohns für Mauerarbeit zu fertigen.

## II. Beim Zimmerhandwerk:

- a) Woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist.
- b) Wie die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkentrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand &c. geschehen müsse.
- c) Worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht.
- d) Wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden.
- e) Wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden und wie sie aussehen, z. B. das Verkäuen, Blatten, Versetzen, Verzapfen, Verzahnen, Verdübeln &c.
- f) Wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Abschiffungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind.
- g) Wie Treppen, Dachverbände, Glockenstütze, Thürme &c. ausgeführt werden, desgleichen wie Schleußenthore, Schleußendrempel und Erdanker zu verbinden sind.
- h) Wie Reparaturen bei abgefaulten Balkentöpfen, Brückenjochen, Unterthwellen der Gebäude &c. auszuführen sind.

- i) Wie beim Abreißen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtung man sich dazu bediene.
- k) Wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Herausschaffen der Hausteile und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen.
- l) Worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart zc. bestehen.
- m) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten collidiren.
- n) Nach angegebener Idee und gegebenem Umriss ist ein regulaires Gebäude nach den Regeln der Festigkeit, Bequemlichkeit und Symmetrie im Grund - Auf - und Durchschnittsriß zu zeichnen und auszuarbeiten, wobei Gesimse und Treppen im Profil nach einem größeren Maßstab genau ausgeführt werden müssen.
- o) Ferner ist ein Lehrgespärre von einem irregulairen Gebäude auf den Werkfuß mit Abschiffungen des Walmes genau zu zeichnen, oder nach vorgelegter Zeichnung das Lehrgespärre des Walmes im Modell, den Fuß zu einem Zoll reducirt, zu fertigen.
- p) Ein Hänge- und Sprengwerk ist nach angegebenem Maß genau und anschaulich zu zeichnen oder ein Modell zu fertigen.
- q) Endlich sind Träger, Sohlbäume zc. mit und ohne Verzahnung zu zeichnen und zu modelliren.

Diese Prüfungen werden von dem hiesigen Fürstlichen Bauamte im Beisein der Obermeister des betreffenden Handwerks vorgenommen werden, und über die Ergebnisse sind von dem Fürstlichen Bauamte Zeugnisse auszustellen und von den Obermeistern mit zu unterschreiben, welche die Letzteren am Jahreschluß ebenmäßig bei den Fürstlichen Aemtern zur Weiterbeförderung an die Fürstliche Regierung einzureichen haben.

Nur die Gesellen, welche die Prüfung gut bestehen und nach dem Urtheil des Fürstlichen Bauamtes und der Obermeister zum Meisterwerden tüchtig sind, dürfen zu Meistern gesprochen werden, während diejenigen, die in

der Prüfung eine genügende Befähigung zum Meistertwerden nicht nachgewiesen haben, noch länger im Gesellenstand verbleiben müssen, sich aber später zur Prüfung wieder melden können.

Für diese Prüfung sind von Jedem, welcher sich derselben unterwirft, bei der Anmeldung dazu 4 Fl. zu entrichten.

§. 5.

Ausführung der gegebenen Vorschriften.

Diese Bestimmungen treten von der Zeit der Publication des gegenwärtigen Regulativs an in Kraft, doch sollen in den ersten Jahren nach der Publication desselben bei den Prüfungen noch billige Rücksichten genommen und die Anforderungen an die Examinanden erst nach und nach bis zu dem eigentlichen vorschriftsmäßigen Grade der Kenntnisse und Fertigkeiten gesteigert werden.

Allenfallsige Gesuche um Erlass der Examinations-Gebühren sind bei der unterzeichneten Fürstlichen Regierung, welche darüber cognosciren wird, anzubringen.

Urkundlich unter Beidruckung des Fürstlichen Regierungs-Insigels und gewöhnlicher Unterschrift.

Mudolstadt, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Fürstl. Schwarzburg. Regierung.  
Hönniger.

N. H. Bianchi

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup> XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium

wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen,  
vom 29. Juli 1840.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königlich Niederländischen Gouvernement in dem Handelsvertrage vom 21sten Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, insbeson- dere des Bezugs von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg (Gesetz-Sammlung 1840. St. 3., No. XII.) mittelst eines unter dem 4ten d. M. Statt gehabten Notenwechsels getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:
  - a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wupper-Gebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als  $\frac{1}{2}$  Groschen pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;

nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladung gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben vorzuziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich außer besagten Krahn- und Wupper-Gebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Postwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

- b) die nachbenannten, westwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr nach Bremen verschifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeisenerde und Pfeisen, wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

- 2) Seitens des Zoll- und Handelsvereins in Erwiderung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung erteilt worden ist:

- a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

- b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fort dauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Amsterdam, den 29. Juli 1840.

**Königl. Schwarzburg. Scheimerath's- Collegium.**  
 gg. von Alder.

**N XXXII. Verordnung,**

das Verbot und die Bestrafung des Einfangens der Singvögel und Sprochte, des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester, sowie des Einsammelns der Ameiseneier betreffend,  
vom 11. August 1840.

Nachdem für zweckmäßig erachtet worden, anzuordnen, daß alles Einfangen der Singvögel und Sprochte durch Stellen von Tränken, Dohnenstrichen, Lauffschlingen, Fallen, Leimruthen, Weisenhütten, Weisentaften, Sprengel und dergl., ingleichen auch das Ausnehmen und Zerstoren der Vogelnester, sowie das Sammeln der Ameiseneier, ersteres bei 5 Rthlr. und letzteres bei 1 Rthlr. oder dem gleichen Gefängniß- oder körperlicher Strafe, bis zu weiterer Verordnung unterbleiben soll; so wird solches anmit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben sämtliche Unterbehörden darauf zu sehen, daß diese Verordnung allenthalben nachgekommen werde.

Rudolstadt, den 11. August 1840.

**Fürstl. Schwarzburg. Regierung.**  
Hönniger.

N. H. Bianchi.

**N XXXIII. Gesetz**

über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 26. August 1840.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf von Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben, in Erwägung des großen Mißverhältnisses, in welchem bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geringen Objectis das Letztere zu dem Zeit- und Ko-

20\*

ten = Aufwande des zehrer üblichen Proceßganges steht, Uns betrogen gefunden, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachstehende, auf den Grund des desfallsigen unterherrschastlichen Mandats vom 6. Novbr. 1815 bearbeitete, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erlassen.

§. 1.

Für geringfügig soll eine Rechtsfache angesehen werden, deren Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. Preuß. Courant = 52 fl. 30 Kr. oder einer jährlichen Rukung von 1 Rthlr. 15 Sgr. Preuß. Cour. = 2 fl. 37½ Kr. nicht erreicht. Nebenforderungen an Zinsen, Rukungen, Schaden und Kosten Ersatz kommen dabei nicht mit in Anschlag.

§. 2.

In diesen Rechtsfachen soll ohne alle prozessualischen Weiterungen verfahren werden.

§. 3.

Von Communen wird darin die Ernennung von Syndiken und die Bringung eines Syndikats nicht mehr erfordert; sondern es genügt, wenn die Commun durch zwei Rüksieder vor Gericht erscheint, doch müssen diese, wenn sie nicht selbst Vorsteher sind, sowie die Sachwalter der Commun, von den Vorstehern derselben schriftlich bevollmächtigt sein.

§. 4.

Die Klage soll bei Gericht ohne besondere Förmlichkeiten nur so, daß darauf das Klaggesuch und die daselbst begründenden Thatfachen klar und schlüssig zu entnehmen sind, nach der Wahl des Klägers entweder schriftlich oder mündlich an gebracht werden.

§. 5.

Mit der Klage ist jedesmal die genaue Bezeichnung der Beweismittel zu verbinden. Urkunden müssen deshalb entweder im Original oder in Abschrift beigelegt werden, und, wenn sie in den gerichtlichen Akten, oder überhaupt nicht in den Händen des Klägers befindlich, so ist darauf wenigstens Bezug zu nehmen, die Zeugen sind gleich namhaft zu machen, und soll der Eidbesantrag als Beweismittel

gebraucht werden, so müssen, wenn er nicht auf den ganzen Klage-Inhalt erstreckt werden will, die Thatfachen, für deren Beweis er gebraucht werden soll, speciell angeführt werden. Vorbehalt von Beweismitteln ist nicht zulässig.

### §. 6.

Der Richter hat sodann den Klagevortrag sowohl im Allgemeinen, als insbesondere rücksichtlich seiner Schlüssigkeit und der Angabe der Beweismittel zu prüfen, und, wenn er darin etwas Wesentliches vermisst, den Kläger nach Befinden sofort abzuweisen, oder ihm, wenn dieses thunlich, die Verbesserung des Mangels aufzugeben.

### §. 7.

Sind die anfänglichen Fehler verbessert, oder findet der Richter bei dem Klagevortrage überhaupt nichts zu erinnern, so wird der Beklagte, in ganz unwichtigen Sachen nach Befinden bloß mündlich, zu Verhandlung der Sache sofort vorgeladen; außerdem aber wird schriftlich, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage für den Beklagten, in der Regel mit Einräumung einer acht-tägigen Frist, deren Verlängerung und Abkürzung jedoch dem richterlichen Ermessen nach Umständen überlassen bleibt, Termin zur Erklärung über den Klageinhalt und dessen Beweismittel, zur Angabe der Einreden und deren Beweismittel, sowie zu den sonst noch nöthigen Verhandlungen unter den angemessenen Präjudicien anberaunt.

### §. 8.

Erscheint ohne triftigen Entschuldigungsgrund bei mündlicher Vorladung der Beklagte nicht, so wird er in die, nach der gewöhnlichen Taxe besonders zu berechnenden und in dem §. 16. benannten Wauschquantum nicht mit inbegriffenen Kosten des Termins genommen, und mit schriftlicher Vorladung, wie im vorstehenden Paragraph angegeben, verfahren. Erscheint ohne triftigen Entschuldigungsgrund der schriftlich geladene Beklagte nicht, so werden die im Klagevortrage enthaltenen Thatfachen für eingeräumt, Einreden für versäumt angesehen, und, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedürfte, sofort den Rechten gemäß erkannt. Diese beidelei Verfügungen treten jedoch nur dann ein, wenn der Kläger, der zu diesem Termine gleich wie der Beklagte schriftlich oder nach Befinden nur mündlich vorzuladen ist, richtig, erscheint;

außerdem trägt dieser sowohl in den oben genannten Fällen, als auch, wenn der Beklagte erscheint, jedenfalls die Terminkosten.

#### §. 9.

Erscheinen beide Theile und ist eine gütliche Beilegung, um welche sich der Richter vor allen Dingen angelegentlich zu bemühen hat, nicht zu erreichen gewesen, so hat der Richter des Beklagten Antwort auf die Klage, so wie seine Einreden und die vom Kläger allenfalls hiergegen vorgeschützten Replik u. s. w. zu Protokoll zu nehmen, die beiderseitigen Beweismittel, so weit es thunlich, vorlegen zu lassen, und wenn dergestalt die Sache in diesem Termine bereits gehörig erörtert ist, sofort eine Entscheidung zu Protokoll zu geben, und wird hiermit dasjenige, was in dieser Beziehung in der Verordnung vom 27. Juni 1827 sub 4 a. entgegenstehend disponirt ist, aufgehoben.

#### §. 10.

Ist die Sache entweder an und für sich oder wegen der Vielfältigkeit der gebrauchten Beweismittel sehr verwickelt, so bleibt dem Richter unbenommen, auf Parteienantrag ein für jeden Theil entweder aus einem oder zwei abgewechselten Sähen bestehendes Verfahren zu gestatten.

#### §. 11.

Konnten die angegebenen Beweismittel im ersten Termine nicht so benutzt werden, daß die Sache spruchreif geworden, so ist baldigst, und, wenn ein Verfahren gestattet worden, während der hierzu bestimmten Fristen, das diessehalb noch Erforderliche vom Berichte zu besorgen; dahin gehört unter andern, daß Abschriften vidimirt, Besichtigungen vorgenommen, und die diessehalbigen Protokolle zu den Akten gebracht, die Zeugen, ohne daß die Einreichung von Artikeln oder Fragstücken zulässig wäre, eidlich, oder in ganz unbedeutenden Sachen nach Ermessen des Richters an Eides Statt abgehört werden u. s. w. Ist bis zum Actenschluß eine Erklärung über einen angetragenen Eid nicht erfolgt, so wird dieser für angenommen erachtet; Gewissensvertretung findet nicht statt. Nach diesen Verhandlungen ist so schleunig, als es die Umstände erlauben, Termin zu Publikation eines Bescheids anzuberaumen, welcher, wie sich nach dem Vorstehenden von selbst versteht, nicht erst eine Bescheinigung auflegen, sondern die Sache schlechterdings endlich, allenfalls mit Nachlassung eines Erfüllungs- oder Ablehnungsoides entscheiden soll.

## §. 12.

Diese Erkenntnisse sollen in der Regel von den inländischen Gerichten selbst ertheilt und die Versendung der Akten ex officio von den Untergerichten nur nach vorher von Fürstlicher Regierung erlangter Dispensation verfügt jedoch auch ohne diese auf Parteantrag und nach erfolgtem Urtheilsvorschuß auswärtiger Rechtspruch eingeholt werden; dieser Antrag muß aber, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, längstens im ersten Termine gestellt werden, und die Versendungskosten (cf. das Regierungs-Rescript vom 20. Juli 1784. in Prozeß-Ordnung Nachträge XXXIV. pag. 62.) fallen jederzeit dem auf auswärtiges Erkenntniß antragenden Theile allein zur Last. Die auswärtigen Spruchcollegien sind auch jedesmal auf dieses Gesetz ausdrücklich aufmerksam zu machen.

## §. 13.

Findet sich jemand durch den Bescheid des Unterrichters beschwert, so soll demselben unbenommen sein, innerhalb der 10 tägigen Nothfrist dagegen mit einer Berufung an die Fürstl. Regierung, worin mit Weglassung aller Formalitäten bloß die Beschwerdepunkte deutlich hervorzuheben sind, bei dem Unterrichter einzukommen. Die Fürstl. Regierung entscheidet hierauf entweder sofort, oder nachdem sie den Appellaten hierüber zuvorberst mit einer Gegenschrift gehört hat, mittelst Rescriptes, und ist gegen diese Entscheidung ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig; auch soll mit einer confirmatorischen Entscheidung die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des verzögerten Prozeßes jedesmal verbunden sein.

Ist der Prozeß hingegen bei einem Obergerichte in erster Instanz anhängig, so kann wider das erste Erkenntniß innerhalb der 10 tägigen Nothfrist Reuterung eingewandt werden, in welcher jedoch ebenfalls alle Formalitäten zu unterlassen und bloß die Beschwerdepunkte deutlich hervorzuheben sind. Diese Reuterung soll sofort dem Gegentheile zu seiner Beantwortung zugesertigt und ihm hiezu eine präklusive Frist von 8 Tagen gesetzt werden. Sobald die Beantwortung erfolgt, oder die Frist abgelaufen ist, sollen die Akten ohne Weiteres zum auswärtigen Rechtspruche versandt, und wider das hierauf erfolgende Erkenntniß soll ein ordentliches Rechtsmittel nicht zugelassen werden.

## §. 14.

Die Hülfe soll in diesen Rechtsfällen nicht leicht in die Grundstücke des Beklagten geschehen, sondern so lange der Richter die Mobilien für hinreichend hält, mit der Auspfändung, bei der jedoch das Ackergeräthe der Ackerleute und das Arbeitszeug der Handwerker und Handarbeiter möglichst zu schonen ist, oder nach Befinden mit der Hülfsverfügung in die ausstehenden Forderungen des Beklagten verfahren werden.

Die Zuziehung von Schöppen bei Vollstreckung der Hülfe ist bloß, wenn Immobilien Gegenstand der Execution sind, erforderlich.

Zu Ersparung der Kosten sind bei unbeweglichen Gegenständen die Handlungen der Execution, Ex- und Immission zusammen vorzunehmen.

## §. 15.

Vor Vollstreckung der Hülfe, es geschehe diese in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, soll jedoch dem unterliegenden Theile, wenn zuvörderst der obliegende nach rechtskräftig gewordener Entscheidung darum nachsucht, mündlich oder schriftlich die Befriedigung des Ansuchenden, mit Einkäumung einer vierzehntägigen Frist, aufgegeben, zugleich ein Termin zu Nachweisung der geschehenen Berichtigung mit Ablauf dieser Frist angesetzt, in diesem, wenn der Schuldner die Befriedigung des Gegentheils und die Berichtigung der Kosten nicht nachweist, wenn auch beide Theile ausbleiben, gerichtswegen die Forderung an Hauptstamm, Zinsen und Kosten in Bewähtheit der rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, ein Verfahren darüber unter den Partien nicht gestattet, und sofort nach Ablauf des Termins die Hülfe wirklich vollstreckt, auch, daß Alles dieses so geschehen werde, gleich anfänglich bei Ertheilung der schriftlichen oder mündlichen Hülfsaufgabe dem Schuldner bekannt gemacht werden.

## §. 16.

Wird in diesen Sachen bis zu oder in dem ersten Termine der Streit ohne richterliche Entscheidung auf gütlichem Wege beigelegt, so bleiben Gerichtskosten außer Ansatz, außerdem aber soll vom Unterrichter, wenn die Entscheidung sofort im ersten Termine erfolgt, mehr nicht als

	in der Oberherrschaft 1 fl. 30 fr.	in der Unterherrschaft — Rthlr. 25 Sgr.
wenn dieses aber nicht geschieht, ins Besondere wenn verfahren wird, oder Zeugen nach dem Termine zu vernehmen gewesen sind,	1 fl. 45 fr. bis 2 fl. 36 fr.	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr.
wenn der Richter darauf selbst entscheidet,	2 fl. 36 fr. bis 4 fl. 24 fr.	1 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 Rthlr. 15 Sgr.

von der Oberbehörde dagegen in erster Instanz höchstens noch einmal so viel in Anschlag gebracht, dem Sachwalter aber für alle bis zur Entscheidung vorkommenden Geschäfte mehr nicht als 1 fl. 10 fr. bis höchstens 2 fl. 20 fr. in der Oberherrschaft und 20 Sgr. bis höchstens 1 Rthlr. 10 Sgr. in der Unterherrschaft an Gebühren zugewilligt werden; auch sollen die Advocaten die Liquidationen ihrer Gebühren bei deren Verlust vor der Entscheidung, oder wenn diese im ersten Termine schon erfolgt, vor eingetretener Rechtskraft derselben zu den Acten bringen.

Von Publikation des Bescheids oder der Inrotulation der Acten an sind alsdann die sonst herkömmlichen Gebühren zur Hälfte anzusetzen. Die baaren Auslagen, zu welchen auch Copialien zu rechnen, sind unter obigen Ansätzen überall nicht mit begriffen.

#### §. 17.

Wegentwärtiges Gesetz tritt vom 1. Jan. 1841 an für das ganze Fürstenthum in Kraft. Auf die zu dieser Zeit bereits anhängigen geringfügigen Rechtsfachen, ingleichen auf diejenigen, welche wegen ihres ursprünglich wichtigeren Gegenstandes im gewöhnlichen Proceßgange eingeleitet sind, jener aber, so weit er noch wirklich im Streite befangen, im Laufe des Proceßes geringfügig wird, findet es in so weit Anwendung, als es die Lage dieser Sachen gerade erlaubt, und von dem Wechsel der Verhandlungsweisen eine Verwirrung nicht zu beforgen ist.

#### §. 18.

Das bereits oben erwähnte unterherrschastliche Mandat wegen Verhandlung in geringfügigen Rechtsfachen vom 6. Novbr. 1815, die im Publika-

tionspatent vom 8. Sept. 1817 XXI. sub 1. enthaltenen Bestimmungen über Rechtsmittel in geringfügigen Rechtsfachen, ingleichen die Vorschriften der Befinde-Ordnung vom 3. Juni 1822 über das gerichtliche Verfahren und die Taxe der Gebühren in Befindesachen von §. 80—84. incl. werden hiermit aufgehoben. Der §. XVI. des genannten Publikations-Patents und wie derselbe in der Verordnung vom 5. August 1823 (LXXII. der Nachträge zur Proceß-Ordnung pag. 214 erläutert resp. abgeändert worden ist, wird dahin hierdurch modificirt, daß das Pro- und Reproductionsverfahren in allen nicht geringfügigen Rechtsfachen hinkünftig stattfinden kann.

Die Handwerks-, Befinde- und Polizei-Sachen sollen an und für sich weder zu den geringfügigen noch zu den mindewichtigen Sachen gezählt werden, sondern die Entscheidung richtet sich nach dem jedesmaligen Gegenstand derselben. Was die Rechtsmittel in Injurienfachen betrifft, so werden die im §. 7. 8. und 9. des Injurienmandats vom 18. Decbr. 1820 namhaft gemachten Fälle den geringfügigen und die im §. 10. 11. 13. und 14. erwähnten den mindewichtigen Rechtsfachen gleichgestellt.

Wie sich von selbst versteht, werden die mindewichtigen Rechtsfachen, deren Gegenstand zeitlich zwischen 20 Rthlr. und 200 Rthlr. betrug, insofern eingeschränkt, als zu demselben hinkünftig nur solche gehören, deren Gegenstand einen Werth von 30 Rthlr. bis 200 Rthlr. hat, und es finden somit die für die mindewichtigen Rechtsfachen gegebenen Befehle nur auf die zuletzt bezeichneten Sachen Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Fürstl. Insignel beidrucken lassen.

Mudolstadt, den 26. Aug. 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahr 1840.

## N XXXIV. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 28. August 1840,  
in Betreff der unter'm 4. Mai 1809 emanirten Verordnung  
wegen der Schulversäumnisse.

(Wochenblatt 1840. St. 36.)

Da bei Fürstl. Consistorio wahrzunehmen gewesen, daß die nachstehende, unter'm 4. Mai 1809 emanirte und im 23. Stücke des hiesigen officiellen Wochenblattes vom Jahre 1822 wiederholt abgedruckte, Verordnung wegen der Schulversäumnisse:

Nachdem bei Fürstl. obervormundschaftlichen Consistorio allhier zu vernehmen gewesen, daß, ohnerachtet der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen und behüßigen Erinnerungen, die Schulversäumnisse der Kinder an theils Orten noch immer sehr häufig vorkommen, dergleichen aber schlechterdings nicht weiter zu gestatten und nachzusehen ist; als ist unter Beziehung auf die in der Schulordnung do anno 1763 und der neuerlich von Uns im Jahre 1799 erlassenen Verordnung an der Durchl. Fürstin Regentin statt Unser Begehren hiermit, daß die Kinder, welche sich dergleichen Schulversäumnisse ohne behörliche Entschuldigung oder sonstige in der Orts-Entfernung, übler Witterung oder sonst begründete Ursachen zu Schulden kommen lassen, mit einer zweckmäßigen Schulstrafe belegt und auf eine ihrem Alter und Leibes-Constitution angemessene Art gezüchtigt werden, auch, falls sie besonders in den letzten Jahren vor der Confirmation sich viele Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, zur Confirmation nicht admittirt werden sollen, wie solches Unsere Verordnung vom 20. Januar 1799 umständlich besagt.

Was übrigens die Eltern solcher die Schule oft vernachlässigender Kinder betrifft, so sind solche durch den Pfarrer beaufigt zu admoniren, ihnen das höchst Wichtige einer solchen Vernachlässigung der ihnen obliegenden theuern Elternpflichten nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, und dasern solche Admonition ohne Erfolg wäre, solchane Eltern mit der in der Schulordnung bestimmten Geld- und nach Befinden Leibes- oder Arbeits-Strafe, welche erstere, die Geldstrafe, zum Besten der Schulen zu verwenden ist, zu belegen, solche Strafe auch in wiederholten Fällen zu verschärfen, und von Euch, dem weltlichen Coinspector, oder der sonstigen Behörde sofort und sonder Anstand zu erquiren, wobei die Eltern zu bedrohen sind, daß, wenn sie aller Verwarnung ohnerachtet, ihre Kinder nicht gehörig zur Schule anhalten wollen, sie am Ende jeden Jahres namentlich von der Kanzel abgelesen werden sollen. Zu diesem Behuf aber sind die Verzeichnisse über die Schulversäumnisse genau und ordentlich zu führen, die Pfarrherren von Euch, dem General- und dem Special-Superintendent, dieserkalb beaufigt, und daß sie hinwiederum die Schullehrer anhalten, anzuweisen, von sämmtlichen Geistlichen aber an einem von demselben und Euch zu bestimmenden schicklichen Sonntag über die den Eltern so höchst theure und wichtige Pflicht, für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, zu predigen, die diesfallige Predigt aber statt der bisher üblichen Ausarbeitungen einzuschicken.

Dieses Circulare ist übrigens von sämmtlich nachverzeichneten Inspectionen, nach genommener Abschrift, weiter, und zulezt anhero zu befördern, auch von den resp. Herren General- und Special-Superintendenten, welche mit den Justitiarien die Inspection formiren, selbigen beaufigt mitzutheilen, und von allen sich strenglich darnach zu achten, somit aber der Durchl. Fürstin Regentin und Unsere das Beste der Jugend beabsichtigende Willensmeinung kräftig zu unterstützen und zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 4. Mai 1809.

Fürstl. Schwarzb. Obervormundschaftl. Consistorium das.

neuerdings nicht gehörig beobachtet werde; so wird dieselbe andurch mit dem Hinzufügen wieder in Erinnerung gebracht, daß den sämmtlichen Schullehrern vermittelt eines, unter'm 15. Mai a. e. an die sämmtlichen Herren Episcop

erlassenen, Kundschreibens die genaueste und gewissenhafteste Führung der Schulverschäumnig-Tabellen von Neuem zur Pflicht gemacht worden ist.

Hudolstadt, am 28. August 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Consistorium.**

Hönniger.

Fr. Carl Hönniger.

## **N<sup>o</sup> XXXV. Bekanntmachung**

der Fürstl. Regierung vom 1. September 1840,

in Betreff der wegen des Gebrauchs der fremden Kalender unter'm  
8. November 1769 erlassenen Verordnung.

(Wochenblatt 1840 St. 37.)

Nachdem wiederholt vorgekommen, daß die Verordnung vom 3. Nov. 1769, wornach diejenigen, welche sich eines Calenders zu bedienen nöthig haben, sich unumgänglich einen Hudolstädtischen privilegirten Kalender anschaffen müssen, und nicht eher, als bis sie dergleichen besitzen, einen andern führen dürfen, bei 3 Rtl. Strafe, nicht immer beobachtet worden, so wird dieselbe nachachtlieh in Erinnerung gebracht.

Hudolstadt, den 1. September 1840.

**Fürstl. Schwarzburg. Regierung.**

Hönniger.

N. H. Bianchi.

## N. XXXVI. **B e r o r d n u n g,**

die Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen  
Conventions-Zwei- und Viergrofschen-Stücke betreffend,  
vom 16. September 1840.

**Wir Friedrich Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg  
und Blankenburg u. s. w.

Nachdem Wir bei der mit Anfang des nächsten Jahres bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes, und bei der hierdurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Ausprägung neuer Münzen die Einziehung der hiesigen Scheidemünze so wie der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergrofschenstücke, theils um sie zu dem ebengedachten Schufe einschmelzen, theils um sie mit einem geringeren, dem veränderten Münzfuß entsprechenden, gesetzlichen Werthe wieder in Umlauf setzen zu lassen, für angemessen erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

### §. 1.

Sämmtliche hiesige Silber- und Kupfer-Scheidemünze, sowie die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergrofschenstücke können während des Monats December dieses Jahres bei allen Fürstlichen Steuer-Kemtern und Receipturen gegen Erstattung des vollen Werths unentgeltlich umgewechselt werden.

### §. 2.

Für die Conventions-Zwei und Viergrofschenstücke wird anderes vollgültiges Conventionsgeld und für die Scheidemünze wird entweder Scheidemünze des 24 $\frac{1}{2}$  Fl. Fußes, wegen dessen gesetzlicher Einführung in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums in Kurzem das Nöthige bekannt gemacht werden wird, mit dem Werthverhältnisse von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Nthlr. Cassengeld, oder, und zwar in der Unterherrschaft, wo der 14 Thalerfuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergrofschen und des Silbergrofschens in 12 Pfennige als Landesmünzfuß eingeführt werden wird, ausschließlich, andere cassemäßige Münze gewährt werden.

## §. 3.

Als geringster Betrag von Scheidemünze, welche zum Einwechseln angenommen zu werden braucht, wird die Summe von Vier Groschen Cassengeld festgesetzt.

## §. 4.

Zu mehrerer Erleichterung der Inhaber von hiesiger Scheidemünze soll jedoch von jetzt an bei Zahlungen an die öffentlichen Cassen die hiesige Scheidemünze bisheriger Währung nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegrenzter Menge, angenommen werden, wogegen die Wiederausgabe derselben bis Ende November d. J. nur zur Ausgleichung erfolgen soll.

## §. 5.

Die neue Landescheidemünze des in Unserer Oberherreschaft einzuführenden  $24\frac{1}{2}$  Guldenfußes soll auch überhaupt schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Cassen mit dem Werthverhältnisse von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Nthr. bisherigen Cassengeldes, also Preussischen Courants, als Zahlungsmittel dienen.

## §. 6.

Vom 1. Januar 1841 an wird der Werth der bisherigen hiesigen Scheidemünze in der Art herabgesetzt, daß ein Groschen Cassengeld nur noch einen Silbergroschen des 14 Thalerfußes gilt; desgleichen werden von dieser Zeit an die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke nur den Werth von  $2\frac{1}{2}$  und 5 Silbergroschen desselben Münzfußes behalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Rudolstadt, den 16. September 1840.

**Friedrich Günther, F. J. S.**

## N<sup>o</sup> XXXVII. Bekanntmachung,

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die Uebereinkunft zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit betreffend,  
vom 16. September 1840.

Der zwischen der hiesigen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit der Untertanen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und in der Schweiz wird, nachdem die Auswechslung der Vertrags-Urkunden am 20. d. v. M. in Wien stattgefunden hat, im Nachstehenden zur allgemeinen Nachricht öffentlich bekannt gemacht: ,

„Die Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

### Artikel 1.

Alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in die Schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

### Artikel 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen,

ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

#### Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

#### Artikel 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder in Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

#### Artikel 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögens-Anfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallne, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

#### Artikel 6.

Gegenwärtige im Namen der Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden."

Rudolstadt, den 16. September 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Geheim-Raths-Collegium.  
gez. Rißleben.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1840.

## **N<sup>o</sup> XXXVIII. Bekanntmachung**

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 23. Sept. 1840.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

#### Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als Straf-Rechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Versaffung nicht verweigern dürfen.

### **II. Besondere Bestimmungen.**

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

#### Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazial-Bescheide und Agnitions-Resolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.

Wie weit Wechsel-Erkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28 bestimmt.

#### Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

#### Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogierten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

#### Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe, es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

#### Artikel 6.

Wiederklage.

Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Beklagten zulässig ist.

#### Artikel 7.

Provocations-Klagen.

Die Provocationsklagen (ex lege dissamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

## Artikel 8.

## Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel, und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur von ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

## Artikel 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

## Artikel 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

## Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeitlang aufhalten.

## Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

## Artikel 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahren nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den Preussischen Staaten, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

## Artikel 14.

Ist der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten

Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleich Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 15.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der gegenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Artikel 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgeenderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor den Gerichtsstände des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Artikel 18.

Ausnahmsweise können jedoch:

- 1) Studierende wegen der am Universitäts-Orte von ihnen gemachten Schulden oder andern durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,

- 2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungs-Prozessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dertigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gerichte des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Orts bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

#### Artikel 19.

##### Allgemeines Concursgericht.

Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Santgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes eines mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbenschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlasscurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concursöffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbenschaftlichen Liquidationsprozeßes nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

#### Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staat eröffnete Concurs- oder Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventurirt und entweder in natura oder nach vorgänziger Verpfändung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

- 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung

des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in so weit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concurssmasse noch zulässig ist, so wie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberschusses der Concurssmasse fordern.

2) Eben so können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concurssgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist so dann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberschuss an die Concurssmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidations-Processes über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerke oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Specialconcurss bei dem betreffenden Berggerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberschuss dieser Specialmasse zur Hauptconcurssmasse abgeliefert.

4) Eben so kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte im Wege eines einzuleitenden Specialconcurses erfolgen.

#### Artikel 21.

In so weit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concurssgericht einzuklagen, auch die Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Concurssgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozessleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Artikel 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt oder dasselbst gar nicht, oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingsiche Rechte werden jeden Falls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Theilhaftigen ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört, wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 33.), bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dingsichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

#### Artikel 22.

##### *Englischer Gerichtsstand.*

Alle Realklagen, desgleichen alle possessoriischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptas, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

#### Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

#### Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer



- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
  - 2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
  - 3) die Patrimonial-Verichtbarkeit oder ein ähnliches Befugniß missbraucht, oder
  - 4) seine Nachbarn im Besitze stört;
  - 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berührt, oder
  - 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,
- so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Verichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Verichtsstande nicht belangen will.

#### Artikel 25.

*Verichtsstand der Erbschaft.*

Der Verichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Verichtsstand hatte.

#### Artikel 26.

In diesem Verichtsstande können angebracht werden:

- 1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
- 2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Verichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist. Endlich können

- 3) in diesem Verichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landes-Gesetzen in dem Verichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1., 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage statt in dem Verichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Verichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der Letzteren (Artikel 22.) anzubringen.

#### Artikel 27.

##### Gerihtsstand des Arrestes.

Ein Arrest kann in dem einem Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Miterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an den in seinem Gerichtsbezirke befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen, in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

#### Artikel 28.

##### Gerihtsstand des Contract.

Der Gerichtsstand des Contract, vor welchem ebensovohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contract geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contract zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

#### Artikel 29.

Die Klausel in einem Wechselbrieft, oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

#### Artikel 30.

##### Gerihtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirtschaftet oder verpachtet hat, muß er auch auf die aus einer sol-

chen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

#### Artikel 31.

##### Interventionen.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsache in einen schon anhängigen Proceß einmischet, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitantkündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

#### Artikel 32.

##### Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

#### Artikel 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit desselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Ausnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben anhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

#### Artikel 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

## 3) Rückfichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

## Artikel 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Bei der Constatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen der competenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Officianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen, oder in dem speciellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denuncianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Uebrigens behält es wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen bei der bevorstehenden Uebereinkunft vom 13. November 1822 sein Bewenden.

## Artikel 36.

Wenn ein Untertan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgeldlöbniß entlassen worden, und sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils sowohl an der Person, als an dem in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirierten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine bloß polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirierten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Beurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 45., zu ersetzen.

#### Artikel 37.

*Bezigt zu gehaltene Selbstgeßung.*

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verfehlt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetz, Polizei-Vorschriften und dergleichen und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorläufige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes, des einen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Beurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände, beschränkt. In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zoll-Kartell vom 11. Mai 1833.

#### Artikel 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

#### Artikel 39.

*Kastelirung der Flüchtigen.*

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne dasselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

## Artikel 40.

## Auslieferung der Mithäber.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeklagten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

## Artikel 41.

## Verbindlichkeit der Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

## Artikel 42.

In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

## Artikel 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeeschuldigten oder Bestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

Zu Aufhebung der vorgängigen Anzeige der requirirten Berichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

### III. Bestimmungen rüchichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

#### Artikel 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem competenten Gericht des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitrabungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandaten zustehenden Forderungen, an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandaten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833 geltend und beitrabungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Proceßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem competenten Gericht einzuleiten und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

#### Artikel 45.

In allen Civil- und Criminalrechtsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu vermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verloß an Copialien, Porto, Botensöhnen, Gebühren und Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

#### Artikel 46.

Den von einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumnis ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte gezeichneten Verzeichnang bei erfolgter wirklicher Sifirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

#### Artikel 47.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu

besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalsällen ein Angeeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Uvermögens ebenfalls gleichzusetzen.

#### Artikel 48.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preussischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

#### Artikel 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. October d. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Fürstlichen Geheimen-Inselgel versehen worden.

Nachdem vorstehende Erklärung gegen eine ebenmäßige Erklärung des Königl. Preuss. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ausgetauscht worden ist, so wird dieselbe anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. September 1840.

(L.S.) Fürstl. Schwarzb. Geheimerath's-Collegium,  
gez. Bihleben.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup> XXXIX. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 9. October 1840,

die unter'm 10. Junius 1822 erlassene Verordnung wegen ungebührlichen Aufwandes und sonstiger Mißbräuche bei Kindtaufen betreffend.

(Wochenblatt 1840. St. 42.)

Nachdem neuerdings vorgekommen, daß die nachstehende, wegen ungebührlichen Aufwandes und sonstiger Mißbräuche bei Kindtaufen unter'm 10. Junius 1822 erlassene und durch das hiesige officiële Wochenblatt im 28. Stücke desselben Jahres publicirte landesherrliche Verordnung:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt &c. Nachdem Wir vernehmen müssen, daß an vielen Orten Unserer Fürstl. Lande bei den Kindtaufen solche Mißbräuche eingerissen, welche den schönen Akt der Aufnahme eines neugebornen Kindes in die christliche Gemeinde zum tobenden Fest, und die Anrufung einiger christlicher Gemeindeglieder zu künftigen Verathern und Beschühern der Neugebornen zu einer Erwerbs-Speculation herabwürdigen, den Taufzeugen aber ein höchst nachtheiliger Aufwand verursacht wird; So haben Wir Uns, nach diesfallsiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen und zu bestimmen:

1. Die Zahl der Tauf-Patzen wird hiermit, ohne Unterschied des Standes des Kindes-Vaters, auf drei beschränkt. Zwar ist, mehrere zu wählen, nachgelassen, es muß, aber für jeden derselben ein Thaler, halb in das Kirchen-Verarium, halb in die Armen-Casse des Orts gezahlt, oder wo letztere nicht ist, zum Besten der Armen verwendet werden; auch können mehrere auswärtige

von einheimischen nicht repräsentirt werdende Patzen ohne diese Abgabe gewiß und ins Kirchen-Buch eingetragen werden.

2. Alle zeitlich üblichen sogenannten Patzen- oder Bettgeschenke an das Kind oder die Wöchnerin, ingleichen die an theils Orten gewöhnlichen Geschenke zum sogenannten Osterei, beim Kirchgang der Wöchnerin, nicht weniger bei der Confirmation, Verlobung oder Ableben der Taufpatzen, dürfen nicht mehr gereicht werden, und fallen, wenn solches ja geschehen sollte, halb dem Kirchen-Verario, halb der Armen-Casse des Orts zu.

Armen Wöchnerinnen, so wie armen Kindern eine Unterstützung zufließen zu lassen, ist jedoch nicht verboten; wie denn auch die Taufzeugen da, wo es von dem Kindesvater nicht geschieht, dem Pfarrer und Küster oder Schuldiener das herkömmliche Schreiben zu reichen haben.

3. Von den Mitgliedern einer Familie, nämlich Mann, Frau und anderen Brod befindlichen Kindern, darf jährlich nur ein Mitglied zu Bevaters gebeten werden, und hat der Geistliche, wenn er findet, daß in diesem Jahr schon ein Mitglied aus dieser Familie Patzenstelle versehen, den Kindesvater oder Hebamme nicht zu eingehender Einwilligung an den Familienvater zu verweisen, sondern ein solches Besuch gleich abzuweisen. Es wäre denn, daß ein solches Familien-Glied aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen sich selbst bei dem Geistlichen dazu erbäte.

4. Der an einigen Orten zeitlich übliche Brauch, bei der Taufe unehelicher Kinder sieben Bevatern zu bitten, wird hiermit aufgehoben, und findet bei der Taufe unehelicher Kinder eben das Statt, was bei der Taufe ehelicher Kinder geordnet und gesetzlich bestimmt worden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Insignel beifügen lassen.

Rudolstadt, den 10. Junius 1822.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S. N.

nicht streng beobachtet worden; so wird dieselbe andurch nachträglich wieder in Erinnerung gebracht.

Rudolstadt, am 9. Oktober 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Consistorium.

Hönniger.

Fr. Carl Hönniger.

**N. XL. Verordnung**

der Fürstl. Regierung vom 6. November 1804,

das Verbot der Anfertigung und Verabfolgung von Stichen, Platten, Stempeln, oder anderen Formen, welche zu Verfertigung von Metallgeld, Papiergeld, Stempelpapier u. bestimmt sind oder gemißbraucht werden können, ingleichen von öffentlichen Siegeln und Stempeln u., so wie der Abdrücke von solchen Stichen, Platten, Stempeln u. ohne Anweisung der Behörde betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herren, wird hiermit für den Umfang des Fürstenthums verordnet, daß künftighin ohne Anweisung der Behörde Niemand Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld, Stempelpapier oder zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zinscoupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln, oder andern dergleichen Urkunden bestimmt sind, oder gemißbraucht werden können, ingleichen öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beylaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Waages und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschliefung gewisser Sachen und Waaren dienen können, anfertigen und verabfolgen lassen, und eben so wenig Jemand ohne Anweisung der Behörde den Abdruck der vorstehend bezeichneten Stiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den oben bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke davon verabfolgen lassen darf; wobei zugleich bemerkt wird, daß diesfällige Contraventionsfälle, insofern damit nicht ein schweres Verbrechen verbunden, mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe werden geahndet werden.

Rudolfsstadt, den 6. November 1804.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

N. H. Bianchi.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1840.

## N. XL. Gesetz,

die Einführung des 24  $\frac{1}{2}$  Guldenfußes in der Oberherrschaft und des 14 Thalerfußes in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen die in Folge dieser Münzveränderung erforderliche Regulirung der zeitherigen Münz-Verhältnisse betreffend, vom 11. November 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben zur Erfüllung der durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung von diesem Jahre, Stück 1. No. II.) sowie durch den Staatsvertrag wegen Beitritt Unseres Fürstenthums mit der Oberherrschaft zum süddeutschen Münzvereine vom 11. Mai 1839 (Gesetzsammlung a. a. D. No. III.) übernommenen Verbindlichkeiten und zu Feststellung der aus der veränderten Münz-Versaffung sich ergebenden neuen Münzverhältnisse einige gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet und sehen deßhalb mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hierüber Folgendes fest:

### §. 1.

- Vom Januar 1841 an tritt mit Wegfall aller zeither üblichen Münzfüße
- 1) in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums der 24  $\frac{1}{2}$  Guldenfuß, nach welchem die Mark seinen Silber- zu Vier und Zwanzig und Einen halben Gulden in den Hauptmünzen, und zu Sieben und Zwanzig Gulden in der Scheidemünze ausgebracht wird, mit dem Werthe des Guldens zu  $\frac{1}{3}$  Thaler,
  - 2) in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums der 14 Thalerfuß, nach wel-

Wenn die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern in den Courantmünzen, und zu Sechszehn Thalern in der Scheidemünze ausgebracht wird, als alleiniger Landesmünzfuß ein.

## §. 2.

Der Gulden des 24½ Guldenfußes wird in 60 Kreuzer, der Kreuzer in 8 Achtel-Kreuzer (Hellerstücke), der Thaler des 14 Thalerfußes dagegen in 30 Silbergrofchen und der Silbergrofchen in 12 Pfennige eingetheilt.

## §. 3.

Die gegenseitigen Werthverhältnisse der in Unserer Ober- und Unterherrschaft einzuführenden groben Silbermünzen (Haupt- oder Courant-Münzen), worunter, außer der Vereinskünze mit dem Werthe von 3½ Fl. oder 2 Thalern, beim 24½ Guldenfuß die Einguldenstücke und die halben Guldenstücke, beim 14 Thalerfuß die Einthalerstücke, die Fünftel- und Sechstelthalerstücke verstanden werden, sind nach dem oben angegebenen Verhältniß des Guldens zum Thaler wie 4 zu 7 folgende:

<b>a.</b>		
1 fl.	=	17 sgr. 1½ pf.
½ fl.	=	8 sgr. 6½ pf.
<b>b.</b>		
1 Rthlr.	=	1 fl. 45 fr.
½ Rthlr.	=	— 35 fr.
¼ Rthlr.	=	— 17½ fr.

Bei Berechnung des Werthverhältnisses der Scheidemünze beider Münzfüße gegen einander dient der Ansatz: 7 fr. sind gleich 2 sgr.

Siehe die Tabellen sub A. und B.

**Anmerkung.** Die noch im 20 Guldenfuß ausgeprägten hiesigen Specieshaler und Conventions-Gulden werden auch fernerhin sowohl im gemeinen Verkehr als bei den öffentlichen Kassen nach dem §. 9 und 13 festgestellten Werth-Verhältniß angenommen und ausgegeben.

## §. 4.

Als Silberscheidmünze treten ein beim 24½ Guldenfuß 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke, beim 14 Thalerfuß Silbergrofchen und Sechser.

Der Bedarf an Kupferscheidmünze soll in der Oberherrschaft durch Kreuzer (= 8 Heller), Viertelkreuzer (= 2 Heller) und Achtelkreuzer (= 1 Heller), in der Unterherrschaft durch 4 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke gedeckt werden.

## §. 5.

Die Scheidemünze soll sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kassen nur als Ausgleichungsmittel betrachtet, und deshalb Niemand genöthiget werden, eine Zahlung, welche in der kleinsten Haupt- oder Courant-Münze geleistet werden kann, in Scheidemünze anzunehmen.

Dagegen wird die hiesige Scheidemünze in Summen von wenigstens 100 Fl. in der Oberherrschaft bei der Fürstlichen Landes-, sowie bei der Fürstlichen Cammer-Kasse allhier, und von wenigstens 100 Nthlr. in der Unterherrschaft bei der Fürstlichen Steuerkasse in Frankenhäusern gegen grobe kaisermäßige Münzsorten auf Verlangen jederzeit umgetauscht werden.

## §. 6.

Keiner, im gemeinen Verkehr als Zahlungsmittel anzuwendenden, Münze des einen der beiden Landesmünzfüße darf bei Strafe des vierfachen Betrags des gezogenen oder beabsichtigten Ubiogewinns, welche in jedem Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppeln, auch nach Umständen in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, ein anderer, als der gesetzlich bestimmte Werth beigelegt werden. Auf den Geldwechselverkehr findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung.

## §. 7.

Bei allen, vom 1. Januar 1841 an in Unserm Fürstenthum einzugehenden und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten ist der neue Landesmünzfuß nicht nur im Zweifel zu präsumiren, sondern er soll dabei auch unbedingt zum Grunde gelegt werden; jedoch leidet diese Vorschrift keine Anwendung auf Stipulationen über Goldmünzen sowie auf Cessionen oder Prolongationen der vor-dem 1. Januar 1841 nach einer früheren Währung entstandenen Forderungen.

## §. 8.

Die nach einer ältern Währung eingegangenen Verbindlichkeiten können auch, wenn dies mehr in der Convenienz des Schuldners liegt, durch Münzen des neuen Münzfußes, nachdem zuvor die Umrechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geschehen, erfüllt werden; dies gilt selbst von dem Falle, wenn die Genähmung einer bestimmten Münzsorte ausdrücklich bedungen war. Nur muß der Schuldner, wenn in diesem zuletzt erwähnten Falle die ausdrücklich bedungene Geldsorte eine Münze des 20 Guldenfußes vom Speciehalter herab bis zu dem Zwanzigkreuzerstücke (Kopfstücke) incl. war, und

wenn dieselbe in natura nicht gewährt wird, außer der, in den neuen Münzfuß umgerechneten, Summe noch das Agio, welches die bedungene Münzsorte am Verfalltage nach dem Leipziger Courszettel hat, vergüten.

## §. 9.

Das Verhältniß der züther in Unserm Fürstenthume gangbaren Währungen zu dem 24½ Guldenfuß wird folgendermassen festgesetzt:

- 1) die Umrechnung des 14 Thaler- oder 21 Guldenfußes (des Preussischen Courants) in den 24½ Guldenfuß geschieht in Uebereinstimmung mit dem Verhältnisse des innern Werths (Metallgehalts) der in diesen beiden Fußsen ausgeprägten größern Münzen dergestalt, daß 4 Thaler des 14 Thalerfußes gleichgerechnet werden 7 Gulden des 24½ Guldenfußes;
- 2) das Conventionsgeld und die auf diesen Münzfuß sich gründenden verschiedenen Course nach Speciesthalern oder Kopfstücken werden in den 24½ Guldenfuß so umgerechnet, daß 1 Thaler Conventionsgeld 1 Fl. 48 fr. beträgt, ein Speciesthaler 2 Fl. 24 fr. Demgemäß sind

1 Rthlr. nach Species zu 32 gl. =	1 Fl. 48 fr.	—	—	—	—
1 Rthlr. — — — 33 gl. =	1 Fl. 44 fr.	5¼	—	—	—
1 Rthlr. — — — 34 gl. =	1 Fl. 41 fr.	5½	—	—	—
1 Rthlr. — — — 35 gl. =	1 Fl. 38 fr.	5¾	—	—	—
1 Rthlr. — — — 36 gl. =	1 Fl. 36 fr.	—	—	—	—
oder					
5 Rthlr. — — — 32 gl. =	9 Fl.	—	—	—	—
55 Rthlr. — — — 33 gl. =	96 Fl.	—	—	—	—
85 Rthlr. — — — 34 gl. =	144 Fl.	—	—	—	—
175 Rthlr. — — — 35 gl. =	288 Fl.	—	—	—	—
5 Rthlr. — — — 36 gl. =	8 Fl.	—	—	—	—

- 3) Der Werth der Kronthaler soll im 24½ Guldenfuß durchweg zu 2 Fl. 42 fr., derjenige der Laubthaler (Ducaton) dagegen nach dem Frankfurter Courszettel jederzeit berechnet, und hiernach sollen die verschiedenen Course nach Kron- und Laubthalern (Ducaton) reducirt werden.

Bei den sub 1. 2. und 3. erwähnten Reductionen werden die beigefügten Tabellen und zwar zu 1. die Tabelle sub C., zu 2. die Tabellen sub D. E. F. G. und H., zu 3. rücksichtlich der Kronthaler die Tabelle sub I. als Hülfsmittel dienen.

Die bei Umrechnung der sub 1. 2. und 3. aufgeführten Währungen

in der umgerechneten Summe mit und über einen halben Heller ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Heller, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

## §. 10.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei Umrechnung der Geldbeträge unter 1 Rthlr. bis zu einschließlich 1 pf. herab verfahren, so daß, was z. B. das zeitweilige Kassengeld betrifft, nach Abrundung der in der erwähnten Tabelle sub C. vorkommenden Hellerbruchtheile

1 pf. desselben gleich ist	—	kr. 3	Hlr. des 24½	Guldenfußes
2 pf.	—	—	kr. 6	Hlr. — — — —
3 pf.	—	—	1 kr. 1	Hlr. — — — —
4 pf.	—	—	1 kr. 4	Hlr. — — — —
5 pf.	—	—	1 kr. 7	Hlr. — — — —
6 pf.	—	—	2 kr. 2	Hlr. — — — —
7 pf.	—	—	2 kr. 4	Hlr. — — — —
8 pf.	—	—	2 kr. 6	Hlr. — — — —
9 pf.	—	—	3 kr. 2	Hlr. — — — —
10 pf.	—	—	3 kr. 5	Hlr. — — — —
11 pf.	—	—	4 kr. —	Hlr. — — — —

## §. 11.

Ist ein Pfennigbruchtheil in den Guldenfuß umzurechnen, so gilt sowohl im Verkehr des gemeinen Lebens als der öffentlichen Kassen die Regel: jeder bis und mit einem halben Pfennig betragende Bruchtheil soll, ohne Unterschied, ob er einem schweren oder leichten Thalerfußes angehört, für 1 Heller, und jeder mehr als einen halben Pfennig betragende Bruchtheil für 2 Heller gerechnet werden.

## §. 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Umrechnung der oberherrschastlichen Grundsteuern Anwendung; nur wird in Betreff dieser noch besonders festgesetzt, daß nicht der einzelne terminliche Betrag, sondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine (deren bei den gegenwärtigen Steuerhältnissen, wo 40 Termine im Jahre erhoben werden, 10 sind) zusammen genommen, nach §. 9. bis 11. umgerechnet und die dabei im Endergebniß vorkommenden Hellerbruchtheile abgerundet werden.

## §. 13.

Zu dem 14 Thalerfuß verhalten sich die zeitherigen gangbaren Währungen folgendergestalt:

1) das Conventionsgeld erhält bei Umrechnung in den 14 Thalerfuß einenagio-Zuschlag von  $2\frac{1}{2}$  Procent. Hiernach sind, wie die beigefügten Tabellen sub. K. L. M. des Mehreren besagen,

1 Rthlr. nach Species zu 32 gr. = 1 Rthlr. — sgl. 10 pf. im 14 Thalerfuß

1 Rthlr. — — 33 gr. = — Rthlr. 29 sgl.  $10\frac{2}{3}\frac{1}{3}$  pf. ( $3\frac{1}{3}$  pf.) —

1 Rthlr. — — 34 gr. = — Rthlr. 29 sgl.  $12\frac{2}{3}$  pf. ( $1\frac{1}{3}$  pf.) —

oder

36 Rthlr. — — 32 gr. = 37 Rthlr. — sgl. — pf. — — —

207 Rthlr. — — 33 gr. = 206 Rthlr. — sgl. — pf. — — —

153 Rthlr. — — 34 gr. = 148 Rthlr. — sgl. — pf. — — —

2) Der Werth der Kronthaler soll ohne Unterschied nach dem oben §. 9. sub 3. angenommenen Werthe von 1 Rthlr. 12 gr. Conventionsgeld im 14 Thalerfuß zu 1 Rthlr. 16 sgl. 3 pf., derjenige der Laubthaler (Ducaton) aber nach dem Frankfurter Courszettel, dessen Angabe in Gulden und Kreuzern nach dem Verhältnisse: 7 Fl. = 4 Rthlr. reducirt wird, gerechnet, und nach diesem Maßstabe die verschiedenen Währungen nach Kron- oder Laubthalern oder Ducatons reducirt werden, die beigefügte Tabelle sub N. kann rücksichtlich der Kronthaler hierbei als Hülfsmittel gebraucht werden.

Die bei diesen sub 1 und 2. erwähnten Reductionen in den umgerechneten Summen mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

## §. 14.

Bei Reduction der Beträge unter einem Thaler aus dem zeitherigen Kassencours (mit Eintheilung des Thalers in 24 Groschen in den neuen unterherrschastlichen Landesmünzfuß (mit Eintheilung des Thalers in 30 gr.) wobei die sub O. angeführte Tabelle als Hülfsmittel dient, wird der Umsatz zum Grunde gelegt:

Vier Groschen oder Vier Pfennige alter Währung sind gleich fünf Silbergroschen oder beziehungsweise fünf Pfennigen neuer Währung.

Die in den umgerechneten Beträgen vorkommenden, aus der Tabelle er-

sichtlichen Pfennigbruchtheile neuer Wahrung werden ebenfalls abgerundet, wie am Ende des §. 13 angegeben.

Nur dann soll ein in dem umgerechneten Betrage vorkommender Pfennigbruchtheil und zwar als ein ganzer Pfennig neuer Wahrung in Berechnung kommen, wenn die vorgeschriebene Abrundung desselben durch Loschung eine ganzliche Zahlungsbefreiung herbeifuhren wurde.

§. 15.

Diejenigen unterherrschaftlichen Abgaben, welche nicht nach ihrem jahrlichen ganzen Betrage, sondern nach Terminen normirt sind, wie z. B. die terminliche Contribution oder Lohnung, werden in der Art reducirt, da nicht der einzelne terminliche Betrag, sondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine oder Lohnungen zusammengenommen nach den vorstehenden Bestimmungen umgerechnet wird; mit den hierbei im Endergebnis vorkommenden Pfennigbruchtheilen wird eben so verfahren, wie im §. 13. am Ende angegeben ist.

§. 16.

Uebrigens bleibt dem Verordnungswege ausdrucklich vorbehalten, einige hier nicht erwahnte, an offentliche Kassen hin und wieder zu entrichtende, oder als tarmlassige Gebuhrnisse fur eine Leistung oder Wahrwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachtende Geldbetrage insofern sie dem neuen Landesmunzfu weniger entsprechen, auf einen denselben angemessenen Umsatz abzurunden.

Urkundlich haben Wir gegenwartiges Gesche eigenhandig vollzogen und demselben Unser Furstliches Zusiegel beidrucken lassen.

Frankenhausen, den 11. November 1840.

(L. S.) Friedrich Guntzer, K. K. S.

## Tabelle A.

zu Umrechnung der Gulden und Kreuzer des 24  $\frac{1}{2}$  Guldenfußes  
in

Thaler, Silbergrofchen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Dieser Rechenentabelle liegt das Verhältniß: 7 fl. des 24  $\frac{1}{2}$  Guldenfußes  
für gleich 4 Thaler des 14 Thalerfußes zu Grunde.

2. Die verkommenen Pfennigbruchtheile sind durchweg 7el.

Betrag					Betrag					Betrag				
der		in			der		in			der		in		
fl.	Kreuzer	Thl.	fgl.	pf.	fl.	Kreuzer	Thl.	fgl.	pf.	fl.	Kreuzer	Thl.	fgl.	pf.
—	1	—	—	3	—	27	—	7	8 $\frac{3}{4}$	—	55	—	15	8 $\frac{3}{4}$
—	2	—	—	6	—	28	—	8	—	—	56	—	16	—
—	3	—	—	9	—	29	—	8	3 $\frac{3}{4}$	—	57	—	16	3 $\frac{3}{4}$
—	4	—	—	12	—	30	—	8	6 $\frac{6}{8}$	—	58	—	16	6 $\frac{6}{8}$
—	5	—	—	15	—	31	—	8	10 $\frac{2}{8}$	—	59	—	16	10 $\frac{2}{8}$
—	6	—	1	1 $\frac{5}{8}$	—	32	—	9	1 $\frac{5}{8}$	1	—	—	17	1 $\frac{5}{8}$
—	7	—	1	5 $\frac{1}{4}$	—	33	—	9	5 $\frac{1}{4}$	2	—	1	4	3 $\frac{3}{4}$
—	8	—	1	8 $\frac{4}{8}$	—	34	—	9	8 $\frac{4}{8}$	3	—	1	21	5 $\frac{1}{4}$
—	9	—	2	—	—	35	—	10	—	4	—	2	8	6 $\frac{6}{8}$
—	10	—	2	3 $\frac{3}{4}$	—	36	—	10	3 $\frac{3}{4}$	5	—	2	25	8 $\frac{4}{8}$
—	11	—	2	6 $\frac{6}{8}$	—	37	—	10	6 $\frac{6}{8}$	6	—	3	12	10 $\frac{2}{8}$
—	12	—	2	10 $\frac{2}{8}$	—	38	—	10	10 $\frac{2}{8}$	7	—	4	—	—
—	13	—	3	1 $\frac{5}{8}$	—	39	—	11	1 $\frac{5}{8}$	8	—	4	17	1 $\frac{5}{8}$
—	14	—	3	5 $\frac{1}{4}$	—	40	—	11	5 $\frac{1}{4}$	9	—	5	4	3 $\frac{3}{4}$
—	15	—	3	8 $\frac{4}{8}$	—	41	—	11	8 $\frac{4}{8}$	10	—	5	21	5 $\frac{1}{4}$
—	16	—	4	—	—	42	—	12	—	11	—	6	8	6 $\frac{6}{8}$
—	17	—	4	3 $\frac{3}{4}$	—	43	—	12	3 $\frac{3}{4}$	12	—	6	25	8 $\frac{4}{8}$
—	18	—	4	6 $\frac{6}{8}$	—	44	—	12	6 $\frac{6}{8}$	13	—	7	12	10 $\frac{2}{8}$
—	19	—	4	10 $\frac{2}{8}$	—	45	—	12	10 $\frac{2}{8}$	14	—	8	—	—
—	20	—	5	1 $\frac{5}{8}$	—	46	—	13	1 $\frac{5}{8}$	15	—	8	17	1 $\frac{5}{8}$
—	21	—	5	5 $\frac{1}{4}$	—	47	—	13	5 $\frac{1}{4}$	16	—	9	4	3 $\frac{3}{4}$
—	22	—	5	8 $\frac{4}{8}$	—	48	—	13	8 $\frac{4}{8}$	17	—	9	21	5 $\frac{1}{4}$
—	23	—	6	—	—	49	—	14	—	18	—	10	8	6 $\frac{6}{8}$
—	24	—	6	3 $\frac{3}{4}$	—	50	—	14	3 $\frac{3}{4}$	19	—	10	25	8 $\frac{4}{8}$
—	25	—	6	6 $\frac{6}{8}$	—	51	—	14	6 $\frac{6}{8}$	20	—	11	12	10 $\frac{2}{8}$
—	26	—	6	10 $\frac{2}{8}$	—	52	—	14	10 $\frac{2}{8}$	21	—	12	—	—
—	27	—	7	1 $\frac{5}{8}$	—	53	—	15	1 $\frac{5}{8}$	22	—	12	17	1 $\frac{5}{8}$
—	28	—	7	5 $\frac{1}{4}$	—	54	—	15	5 $\frac{1}{4}$	23	—	13	4	3 $\frac{3}{4}$

## Fortsetzung von Tabelle A.

Betrag					Betrag					Betrag				
ber		in			ber		in			ber		in		
Bl.	Strj.	Zbl.	gl.	vf.	Bl.	Strj.	Zbl.	gl.	vf.	Bl.	Strj.	Zbl.	gl.	vf.
24	—	13	21	5 ↓	53	—	30	8	6 ↓	82	—	46	25	8 ↓
25	—	14	8	6 ↓	54	—	30	25	8 ↓	83	—	47	12	10 ↓
26	—	14	25	8 ↓	55	—	31	12	10 ↓	84	—	48	—	—
27	—	15	12	10 ↓	56	—	32	—	—	85	—	48	17	1 ↓
28	—	16	—	—	57	—	32	17	1 ↓	86	—	49	4	3 ↓
29	—	16	17	1 ↓	58	—	33	4	3 ↓	87	—	49	21	5 ↓
30	—	17	4	3 ↓	59	—	33	21	5 ↓	88	—	50	8	6 ↓
31	—	17	21	5 ↓	60	—	34	8	6 ↓	89	—	50	25	8 ↓
32	—	18	8	6 ↓	61	—	34	25	8 ↓	90	—	51	12	10 ↓
33	—	18	25	8 ↓	62	—	35	12	10 ↓	91	—	52	—	—
34	—	19	12	10 ↓	63	—	36	—	—	92	—	52	17	1 ↓
35	—	20	—	—	64	—	36	17	1 ↓	93	—	53	4	3 ↓
36	—	20	17	1 ↓	65	—	37	4	3 ↓	94	—	53	21	5 ↓
37	—	21	4	3 ↓	66	—	37	21	5 ↓	95	—	54	8	6 ↓
38	—	21	21	5 ↓	67	—	38	8	6 ↓	96	—	54	25	8 ↓
39	—	22	8	6 ↓	68	—	38	25	8 ↓	97	—	55	12	10 ↓
40	—	22	25	8 ↓	69	—	39	12	10 ↓	98	—	56	—	—
41	—	23	12	10 ↓	70	—	40	—	—	99	—	56	17	1 ↓
42	—	24	—	—	71	—	40	17	1 ↓	100	—	57	4	3 ↓
43	—	24	17	1 ↓	72	—	41	4	3 ↓	200	—	114	8	6 ↓
44	—	25	4	3 ↓	73	—	41	21	5 ↓	300	—	171	12	10 ↓
45	—	25	21	5 ↓	74	—	42	8	6 ↓	400	—	228	17	1 ↓
46	—	26	8	6 ↓	75	—	42	25	8 ↓	500	—	285	21	5 ↓
47	—	26	25	8 ↓	76	—	43	12	10 ↓	600	—	342	25	8 ↓
48	—	27	12	10 ↓	77	—	44	—	—	700	—	400	—	—
49	—	28	—	—	78	—	44	17	1 ↓	800	—	457	4	3 ↓
50	—	28	17	1 ↓	79	—	45	4	3 ↓	900	—	514	8	6 ↓
51	—	29	4	3 ↓	80	—	45	21	5 ↓	1000	—	571	12	10 ↓
52	—	29	21	5 ↓	81	—	46	8	6 ↓					

## Tabelle B.

zu Umrechnung der Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14  
Thalerfußes

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes.

- Anmerkungen: 1. Dieſer Reducirungstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thl. des 14 Thalerfußes ſind gleich 7 Gulden des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes zu Grunde.  
2. Die verkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg Zeh.  
3. In Umrechnung der Beträge von 1 Thaler des 14 Thalerfußes und darthber in Gulden, Kreuzer und Heller des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes dient auch die Tabelle C.

Betrag			Betrag			Betrag		Betrag	
der	in		der	in		der	in	der	in
Thl.	ſgl.	pf.	Thl.	ſgl.	vi.	Thl.	Guld.	Thl.	Guld.
—	1	—	—	16	—	4	7	108	189
—	2	—	—	17	—	8	14	112	196
—	3	—	—	18	—	12	21	116	203
—	4	—	—	19	—	16	28	120	210
—	5	—	—	20	—	20	35	124	217
—	6	—	—	21	—	24	42	128	224
—	7	—	—	22	—	28	49	132	231
—	8	—	—	23	—	32	56	136	238
—	9	—	—	24	—	36	63	140	245
—	10	—	—	25	—	40	70	144	252
—	11	—	—	26	—	44	77	148	259
—	1	—	—	27	—	48	84	152	266
—	2	—	—	28	—	52	91	156	273
—	3	—	—	29	—	56	98	160	280
—	4	—	—	1	—	60	105	164	287
—	5	—	—	2	—	64	112	168	294
—	6	—	—	3	—	68	119	172	301
—	7	—	—	4	—	72	126	176	308
—	8	—	—	5	—	76	133	180	315
—	9	—	—	6	—	80	140	184	322
—	10	—	—	7	—	84	147	188	329
—	11	—	—	8	—	88	154	192	336
—	12	—	—	9	—	92	161	196	343
—	13	—	—	10	—	96	168	200	350
—	14	—	—	11	—	100	175	204	357
—	15	—	—	12	—	104	182	208	364

## Fortsetzung von Tabelle B.

Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
ber Zbl.	in Gulb.	ber Zbl.	in Gulb.	ber Zbl.	in Gulb.	ber Zbl.	in Gulb.	ber Zbl.	in Gulb.
212	371	336	588	400	805	580	1015	700	1225
216	378	340	595	404	812	584	1022	704	1232
220	385	344	602	408	819	588	1029	708	1239
224	392	348	609	412	826	592	1036	712	1246
228	399	352	616	416	833	596	1043	716	1253
232	406	356	623	420	840	600	1050	720	1260
236	413	360	630	424	847	604	1057	724	1267
240	420	364	637	428	854	608	1064	728	1274
244	427	368	644	432	861	612	1071	732	1281
248	434	372	651	436	868	616	1078	736	1288
252	441	376	658	440	875	620	1085	740	1295
256	448	380	665	444	882	624	1092	744	1302
260	455	384	672	448	889	628	1199	748	1309
264	462	388	679	452	896	632	1106	752	1316
268	469	392	686	456	903	636	1113	756	1323
272	476	396	693	460	910	640	1120	760	1330
276	483	400	700	464	917	644	1127	764	2002
280	490	404	707	468	924	648	1134	768	3003
284	497	408	714	472	931	652	1141	2288	4004
288	504	412	721	476	938	656	1148	2800	5005
292	511	416	728	480	945	660	1155	3432	6006
296	518	420	735	484	952	664	1162	4004	7007
300	525	424	742	488	959	668	1169	4576	8008
304	532	428	749	492	966	672	1176	5148	9009
308	539	432	756	496	973	676	1183	5720	10010
312	546	436	763	500	980	680	1190	6292	11011
316	553	440	770	504	987	684	1197	6864	12012
320	560	444	777	508	994	688	1204	7436	13013
324	567	448	784	512	1001	692	1211	8008	14014
328	574	452	791	516	1008	696	1218	8580	15015
332	581	456	798						

## Tabelle C.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige des preuß.  
Courantes alter Währung (des zeitlichen Cassengeldes)  
in Gulden, Kreuzer und Heller des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes.

- Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thl. preuß. Cour. sind gleich 7 Gulden des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes zu Grunde.  
2. Die verkommenen Hellerbruchtheile sind durchweg 12tel.  
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle verkommenen Hellerbruchtheile unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{1}{24}$ tel Heller werden nicht, die Hellerbruchtheile zu  $\frac{1}{2}$  und darüber, also zu  $\frac{1}{24}$ tel Heller und darüber, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag			Betrag			Betrag		
Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
—	—	1	—	15	—	17	—	—
—	—	2	—	16	—	18	—	—
—	—	3	—	17	—	19	—	—
—	—	4	—	18	—	20	—	—
—	—	5	—	19	—	21	—	—
—	—	6	—	20	—	22	—	—
—	—	7	—	21	—	23	—	—
—	—	8	—	22	—	24	—	—
—	—	9	—	23	—	25	—	—
—	—	10	1	—	—	26	—	—
—	—	11	2	—	—	27	—	—
—	1	—	3	—	—	28	—	—
—	2	—	4	—	—	29	—	—
—	3	—	5	—	—	30	—	—
—	4	—	6	—	—	31	—	—
—	5	—	7	—	—	32	—	—
—	6	—	8	—	—	33	—	—
—	7	—	9	—	—	34	—	—
—	8	—	10	—	—	35	—	—
—	9	—	11	—	—	36	—	—
—	10	—	12	—	—	37	—	—
—	11	—	13	—	—	38	—	—
—	12	—	14	—	—	39	—	—
—	13	—	15	—	—	40	—	—
—	14	—	16	—	—	41	—	—
—	—	1	—	15	1	5	5	—
—	—	2	—	16	1	10	—	—
—	—	3	—	17	1	14	3	—
—	—	4	—	18	1	18	6	—
—	—	5	—	19	1	23	1	—
—	—	6	—	20	1	27	4	—
—	—	7	—	21	1	31	7	—
—	—	8	—	22	1	36	2	—
—	—	9	—	23	1	40	5	—
—	—	10	—	24	1	45	—	—
—	—	11	—	25	3	30	—	—
—	—	12	—	26	5	15	—	—
—	—	13	—	27	7	—	—	—
—	—	14	—	28	—	—	—	—
—	—	15	—	29	—	—	—	—
—	—	16	—	30	—	—	—	—
—	—	17	—	31	—	—	—	—
—	—	18	—	32	—	—	—	—
—	—	19	—	33	—	—	—	—
—	—	20	—	34	—	—	—	—
—	—	21	—	35	—	—	—	—
—	—	22	—	36	—	—	—	—
—	—	23	—	37	—	—	—	—
—	—	24	—	38	—	—	—	—
—	—	25	—	39	—	—	—	—
—	—	26	—	40	—	—	—	—
—	—	27	—	41	—	—	—	—
—	—	28	—	—	—	—	—	—
—	—	29	—	—	—	—	—	—
—	—	30	—	—	—	—	—	—
—	—	31	—	—	—	—	—	—
—	—	32	—	—	—	—	—	—
—	—	33	—	—	—	—	—	—
—	—	34	—	—	—	—	—	—
—	—	35	—	—	—	—	—	—
—	—	36	—	—	—	—	—	—
—	—	37	—	—	—	—	—	—
—	—	38	—	—	—	—	—	—
—	—	39	—	—	—	—	—	—
—	—	40	—	—	—	—	—	—
—	—	41	—	—	—	—	—	—

## Fortsetzung von Tabelle C.

Betrag				Betrag				Betrag						
der		in		der		in		der		in				
Zbl.	ggf. v.	Qalb. Xr.	Gr.	Zbl.	ggf. v.	Qalb. Xr.	Gr.	Zbl.	ggf. v.	Qalb. Xr.	Gr.			
42	—	73	30	—	05	—	113	45	—	88	—	154	—	—
43	—	75	15	—	66	—	115	30	—	89	—	155	45	—
44	—	77	—	—	67	—	117	15	—	90	—	157	30	—
45	—	78	45	—	68	—	119	—	—	91	—	159	15	—
46	—	80	30	—	69	—	120	45	—	92	—	161	—	—
47	—	82	15	—	70	—	122	30	—	93	—	162	45	—
48	—	84	—	—	71	—	124	15	—	94	—	164	30	—
49	—	85	45	—	72	—	126	—	—	95	—	166	15	—
50	—	87	30	—	73	—	127	45	—	96	—	168	—	—
51	—	89	15	—	74	—	129	30	—	97	—	169	45	—
52	—	91	—	—	75	—	131	15	—	98	—	171	30	—
53	—	92	45	—	76	—	133	—	—	99	—	173	15	—
54	—	94	30	—	77	—	134	45	—	100	—	175	—	—
55	—	96	15	—	78	—	136	30	—	200	—	350	—	—
56	—	98	—	—	79	—	138	15	—	300	—	525	—	—
57	—	99	45	—	80	—	140	—	—	400	—	700	—	—
58	—	101	30	—	81	—	141	45	—	500	—	875	—	—
59	—	103	15	—	82	—	143	30	—	600	—	1050	—	—
60	—	105	—	—	83	—	145	15	—	700	—	1225	—	—
61	—	106	45	—	84	—	147	—	—	800	—	1400	—	—
62	—	108	30	—	85	—	148	45	—	900	—	1575	—	—
63	—	110	15	—	86	—	150	30	—	1000	—	1750	—	—
64	—	112	—	—	87	—	152	15	—					

## Tabelle D.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species  $\frac{3}{4}$   
32 gl. — pf. oder Kopfflücken 5 gl. 4 pf.

in  
Gulden, Kreuzer und Heller des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes.

**Anmerkung.** Diese Rechenentabelle legt das Verhältniß: 5 Thl. in Species zu 32 gl. — pf. sind gleich 9 Gulden des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes zu Grunde.

Betrag				Betrag				Betrag				
der		in		der		in		der		in		
Thl.	ggf. pf.	Gulb.	Kr. &Gr.	Thl.	ggf. pf.	Gulb.	Kr. &Gr.	Thl.	ggf. pf.	Gulb.	Kr. &Gr.	
—	1	—	3	18	1	21	—	23	—	41	24	—
—	2	—	6	19	1	25	4	24	—	43	12	—
—	3	—	1 1	20	1	30	—	25	—	45	—	—
—	4	—	1 4	21	1	34	4	26	—	46	48	—
—	5	—	1 7	22	1	39	—	27	—	48	36	—
—	6	—	2 2	23	1	43	4	28	—	50	24	—
—	7	—	2 5	1	1	48	—	29	—	52	12	—
—	8	—	3	2	3	36	—	30	—	54	—	—
—	9	—	3 3	3	5	24	—	31	—	55	48	—
—	10	—	3 6	4	7	12	—	32	—	57	36	—
—	11	—	4 1	5	9	—	—	33	—	59	24	—
—	1	—	4 4	6	10	48	—	34	—	61	12	—
—	2	—	9	7	12	36	—	35	—	63	—	—
—	3	—	13 4	8	14	24	—	36	—	64	48	—
—	4	—	18	9	16	12	—	37	—	66	36	—
—	5	—	22 4	10	18	—	—	38	—	68	24	—
—	6	—	27	11	19	48	—	39	—	70	12	—
—	7	—	31 4	12	21	36	—	40	—	72	—	—
—	8	—	36	13	23	24	—	41	—	73	48	—
—	9	—	40 4	14	25	12	—	42	—	75	36	—
—	10	—	45	15	27	—	—	43	—	77	24	—
—	11	—	49 4	16	28	48	—	44	—	79	12	—
—	12	—	54	17	30	36	—	45	—	81	—	—
—	13	—	58 4	18	32	24	—	46	—	82	48	—
—	14	1	3	19	34	12	—	47	—	84	36	—
—	15	1	7 4	20	36	—	—	48	—	86	24	—
—	16	1	12	21	37	48	—	49	—	88	12	—
—	17	1	16 4	22	39	36	—	50	—	90	—	—

## Fortsetzung von Tabelle D.

Betrag			Betrag			Betrag											
Zbl.	ggf.	pf.	Zbl.	ggf.	pf.	Zbl.	ggf.	pf.									
in			in			in											
Thlr.	Sgr.	Pr.	Thlr.	Sgr.	Pr.	Thlr.	Sgr.	Pr.									
51	—	—	91	48	—	71	—	—	127	48	—	91	—	—	163	48	—
52	—	—	93	36	—	72	—	—	129	36	—	92	—	—	165	36	—
53	—	—	95	24	—	73	—	—	131	24	—	93	—	—	167	24	—
54	—	—	97	12	—	74	—	—	133	12	—	94	—	—	169	12	—
55	—	—	99	—	—	75	—	—	135	—	—	95	—	—	171	—	—
56	—	—	100	48	—	76	—	—	136	48	—	96	—	—	172	48	—
57	—	—	102	36	—	77	—	—	138	36	—	97	—	—	174	36	—
58	—	—	104	2	—	78	—	—	140	24	—	98	—	—	176	24	—
59	—	—	106	12	—	79	—	—	142	12	—	99	—	—	178	12	—
60	—	—	108	—	—	80	—	—	144	—	—	100	—	—	180	—	—
61	—	—	109	48	—	81	—	—	145	48	—	200	—	—	360	—	—
62	—	—	111	36	—	82	—	—	147	36	—	300	—	—	540	—	—
63	—	—	113	2	—	83	—	—	149	24	—	400	—	—	720	—	—
64	—	—	115	12	—	84	—	—	151	12	—	500	—	—	900	—	—
65	—	—	117	—	—	85	—	—	153	—	—	600	—	—	1080	—	—
66	—	—	118	48	—	86	—	—	154	48	—	700	—	—	1260	—	—
67	—	—	120	36	—	87	—	—	156	36	—	800	—	—	1440	—	—
68	—	—	122	24	—	88	—	—	158	24	—	900	—	—	1620	—	—
69	—	—	124	12	—	89	—	—	160	12	—	1000	—	—	1800	—	—
70	—	—	126	—	—	90	—	—	162	—	—						

## Tabelle E.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu  
33 gl. — pf., oder Kopfstücken zu 5 gl. 6 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Seller des 24½ Guldenfußes.

- Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 55 Thl. in Species zu 33 gl. — pf. sind gleich 96 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.  
2. Die vorkommenden Sellerbruchtheile sind durchweg 11tel.  
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Sellerbruchtheile unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{6}{11}$  Seller, werden nicht, die Sellerbruchtheile über  $\frac{1}{2}$  also über  $\frac{6}{11}$  Seller, werden für einen ganzen Seller gerechnet.

Betrag			Betrag			Betrag		
der	in		der	in		der	in	
Thl. gl. pf.	Guld. Kr. Sllr.		Thl. gl. pf.	Guld. Kr. Sllr.		Thl. gl. pf.	Guld. Kr. Sllr.	
— — 1	— — 21 $\frac{0}{11}$		— 13 —	— 56 5 $\frac{9}{11}$		13 — —	22 41 3 $\frac{7}{11}$	
— — 2	— — 5 $\frac{9}{11}$		— 14 —	1 1 $\frac{8}{11}$		14 — —	24 26 1 $\frac{5}{11}$	
— — 3	— 1 $\frac{8}{11}$		— 15 —	1 5 3 $\frac{7}{11}$		15 — —	26 10 7 $\frac{3}{11}$	
— — 4	— 1 3 $\frac{7}{11}$		— 16 —	1 9 6 $\frac{6}{11}$		16 — —	27 55 5 $\frac{1}{11}$	
— — 5	— 1 6 $\frac{6}{11}$		— 17 —	1 14 1 $\frac{5}{11}$		17 — —	29 40 21 $\frac{0}{11}$	
— — 6	— 2 1 $\frac{5}{11}$		— 18 —	1 18 4 $\frac{4}{11}$		18 — —	31 25 $\frac{8}{11}$	
— — 7	— 2 4 $\frac{4}{11}$		— 19 —	1 22 7 $\frac{3}{11}$		19 — —	33 9 6 $\frac{6}{11}$	
— — 8	— 2 7 $\frac{3}{11}$		— 20 —	1 27 2 $\frac{2}{11}$		20 — —	34 54 4 $\frac{4}{11}$	
— — 9	— 3 2 $\frac{2}{11}$		— 21 —	1 31 5 $\frac{1}{11}$		21 — —	36 39 2 $\frac{2}{11}$	
— — 10	— 3 5 $\frac{1}{11}$		— 22 —	1 36 —		22 — —	38 24 —	
— — 11	— 4 —		— 23 —	1 40 21 $\frac{0}{11}$		23 — —	40 8 5 $\frac{9}{11}$	
— 1 —	— 4 21 $\frac{0}{11}$		1 — —	1 44 5 $\frac{9}{11}$		24 — —	41 53 3 $\frac{7}{11}$	
— 2 —	— 8 5 $\frac{9}{11}$		2 — —	3 29 3 $\frac{7}{11}$		25 — —	43 38 1 $\frac{5}{11}$	
— 3 —	— 13 $\frac{8}{11}$		3 — —	5 14 1 $\frac{5}{11}$		26 — —	45 22 7 $\frac{3}{11}$	
— 4 —	— 17 3 $\frac{7}{11}$		4 — —	6 58 7 $\frac{3}{11}$		27 — —	47 7 5 $\frac{1}{11}$	
— 5 —	— 21 6 $\frac{6}{11}$		5 — —	8 43 5 $\frac{1}{11}$		28 — —	48 52 21 $\frac{0}{11}$	
— 6 —	— 26 1 $\frac{5}{11}$		6 — —	10 28 21 $\frac{0}{11}$		29 — —	50 37 $\frac{8}{11}$	
— 7 —	— 30 4 $\frac{4}{11}$		7 — —	12 13 $\frac{8}{11}$		30 — —	52 21 8 $\frac{6}{11}$	
— 8 —	— 34 7 $\frac{3}{11}$		8 — —	13 57 6 $\frac{6}{11}$		31 — —	54 6 4 $\frac{4}{11}$	
— 9 —	— 39 2 $\frac{2}{11}$		9 — —	15 42 4 $\frac{4}{11}$		32 — —	55 51 2 $\frac{2}{11}$	
— 10 —	— 43 5 $\frac{1}{11}$		10 — —	17 27 2 $\frac{2}{11}$		33 — —	57 36 —	
— 11 —	— 48 —		11 — —	19 12 —		34 — —	59 20 5 $\frac{9}{11}$	
— 12 —	— 52 21 $\frac{0}{11}$		12 — —	20 56 5 $\frac{9}{11}$		35 — —	61 5 3 $\frac{7}{11}$	

## Fortsetzung von Tabelle E.

Betrag			Betrag			Betrag		
Zbl.	ber gl. v.	in Guld. Kr. öDr.	Zbl.	ber gl. v.	in Guld. Kr. öDr.	Zbl.	ber gl. v.	in Guld. Kr. öDr.
36	—	62 50 1 $\frac{5}{11}$	61	—	106 28 2 $\frac{10}{11}$	88	—	150 64 $\frac{4}{11}$
37	—	64 34 7 $\frac{3}{4}$	62	—	108 13 —	87	—	151 51 2 $\frac{2}{11}$
38	—	66 19 5 $\frac{1}{4}$	63	—	109 57 6 $\frac{6}{11}$	88	—	153 36 —
39	—	68 4 2 $\frac{10}{11}$	64	—	111 42 4 $\frac{4}{11}$	89	—	155 20 5 $\frac{5}{11}$
40	—	69 49 —	65	—	113 27 2 $\frac{2}{11}$	90	—	157 53 $\frac{3}{11}$
41	—	71 33 6 $\frac{6}{11}$	66	—	115 12 —	91	—	158 50 1 $\frac{1}{11}$
42	—	73 18 4 $\frac{4}{11}$	67	—	116 56 5 $\frac{5}{11}$	92	—	160 34 7 $\frac{7}{11}$
43	—	75 3 2 $\frac{2}{11}$	68	—	118 41 3 $\frac{3}{11}$	93	—	162 19 5 $\frac{5}{11}$
44	—	76 48 —	69	—	120 26 1 $\frac{1}{11}$	94	—	164 4 2 $\frac{10}{11}$
45	—	78 32 5 $\frac{5}{11}$	70	—	122 10 7 $\frac{7}{11}$	95	—	165 49 —
46	—	80 17 3 $\frac{3}{11}$	71	—	123 55 5 $\frac{5}{11}$	96	—	167 33 6 $\frac{6}{11}$
47	—	82 2 1 $\frac{1}{11}$	72	—	125 40 2 $\frac{10}{11}$	97	—	169 18 4 $\frac{4}{11}$
48	—	83 46 7 $\frac{7}{11}$	73	—	127 25 —	98	—	171 3 2 $\frac{2}{11}$
49	—	85 31 5 $\frac{5}{11}$	74	—	129 9 6 $\frac{6}{11}$	99	—	172 48 —
50	—	87 16 2 $\frac{10}{11}$	75	—	130 54 4 $\frac{4}{11}$	100	—	174 32 5 $\frac{5}{11}$
51	—	89 1 —	76	—	132 39 2 $\frac{2}{11}$	200	—	349 53 $\frac{3}{11}$
52	—	90 45 6 $\frac{6}{11}$	77	—	134 24 —	300	—	523 38 1 $\frac{1}{11}$
53	—	92 30 4 $\frac{4}{11}$	78	—	136 8 5 $\frac{5}{11}$	400	—	698 10 7 $\frac{7}{11}$
54	—	94 15 2 $\frac{2}{11}$	79	—	137 53 3 $\frac{3}{11}$	500	—	872 43 5 $\frac{5}{11}$
55	—	96 —	80	—	139 38 1 $\frac{1}{11}$	600	—	1047 16 2 $\frac{10}{11}$
56	—	97 44 5 $\frac{5}{11}$	81	—	141 22 7 $\frac{7}{11}$	700	—	1221 49 —
57	—	99 29 3 $\frac{3}{11}$	82	—	143 7 5 $\frac{5}{11}$	800	—	1396 21 6 $\frac{6}{11}$
58	—	101 14 1 $\frac{1}{11}$	83	—	144 52 2 $\frac{10}{11}$	900	—	1570 54 4 $\frac{4}{11}$
59	—	102 58 7 $\frac{7}{11}$	84	—	146 37 —	1000	—	1745 27 2 $\frac{2}{11}$
60	—	104 43 5 $\frac{5}{11}$	85	—	148 21 6 $\frac{6}{11}$			

## Tabelle F.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Specied zu  
34 gl. — pf., oder Kopfstücken zu 5 gl. 8 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

**Anmerkungen.** 1. Dieser Rechenstabelle liegt das Verhältniß: 85 Thl. in Specied zu 34 gl. — pf. gleich 144 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorstehenden Hellerbruchtheile sind durchweg 17tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{1}{2}$  Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über  $\frac{1}{2}$  also über  $\frac{1}{2}$  Heller werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag					Betrag					Betrag							
der		in			der		in			der		in					
Thl.	gl.	pf.	Gulden.	Kr.	Hllr.	Thl.	gl.	pf.	Gulden.	Kr.	Hllr.	Thl.	gl.	pf.	Gulden.	Kr.	Hllr.
—	—	1	—	—	21½	—	13	—	—	55	½	13	—	—	22	1	3½
—	—	2	—	—	5¼	—	14	—	—	59	2½	14	—	—	23	43	¾
—	—	3	—	—	1 ¾	—	15	—	—	1	3 4½	15	—	—	25	24	5¼
—	—	4	—	—	1 3½	—	16	—	—	1	7 6½	16	—	—	27	6	2¼
—	—	5	—	—	1 0½	—	17	—	—	1	12 —	17	—	—	28	48	—
—	—	6	—	—	2 ¼	—	18	—	—	1	16 1½	18	—	—	30	26	5½
—	—	7	—	—	2 3¼	—	19	—	—	1	20 3¼	19	—	—	32	11	2½
—	—	8	—	—	2 6¼	—	20	—	—	1	24 5¼	20	—	—	33	52	7½
—	—	9	—	—	3 1½	—	21	—	—	1	28 7½	21	—	—	35	34	4½
—	—	10	—	—	3 4½	—	22	—	—	1	33 1½	22	—	—	37	16	1½
—	—	11	—	—	3 7½	—	23	—	—	1	37 3½	23	—	—	38	57	7½
—	—	1	—	—	4 1½	1	—	—	—	1	41 5½	24	—	—	40	39	4½
—	—	2	—	—	8 3¼	2	—	—	—	3	23 2½	25	—	—	42	21	1½
—	—	3	—	—	12 5¼	3	—	—	—	5	4 7½	26	—	—	44	2	6¼
—	—	4	—	—	16 7½	4	—	—	—	6	46 4½	27	—	—	45	44	3¼
—	—	5	—	—	21 1½	5	—	—	—	8	28 1½	28	—	—	47	26	1½
—	—	6	—	—	25 3½	6	—	—	—	10	9 7½	29	—	—	49	7	6½
—	—	7	—	—	29 5½	7	—	—	—	11	51 4½	30	—	—	50	49	3½
—	—	8	—	—	33 7½	8	—	—	—	13	33 1½	31	—	—	52	81	¾
—	—	9	—	—	38 1½	9	—	—	—	15	14 6¼	32	—	—	54	12	5¼
—	—	10	—	—	42 2¼	10	—	—	—	16	56 3¼	33	—	—	55	54	2¼
—	—	11	—	—	46 4½	11	—	—	—	18	38 ¼	34	—	—	57	36	—
—	—	12	—	—	50 6¼	12	—	—	—	20	19 6½	35	—	—	59	17	5½



## Tabelle G.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species  $\mathfrak{f}$   
35 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 10 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Diese Reductionstabelle legt das Verhältniß: 175 Th. in Species  $\mathfrak{f}$   
35 gl. sind gleich 288 Gulden des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorstehenden Hellerbruchtheile sind durchweg Mittel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorstehenden Hellerbruchtheile  
unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{1}{4}$  Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über  $\frac{1}{2}$   
also über  $\frac{1}{4}$  Heller, werden für einen ganzen Heller berechnet.

Betrag				Betrag				Betrag			
Zhl.	gl.	pf.	in	Zhl.	gl.	pf.	in	Zhl.	gl.	pf.	in
			Thal. Kr. Ggr.				Thal. Kr. Ggr.				Thal. Kr. Ggr.
—	—	1	2 $\frac{2}{3}$	—	13	—	53 3 $\frac{1}{2}$	18	—	—	21 23 5 $\frac{2}{3}$
—	—	2	5 $\frac{1}{3}$	—	14	—	57 4 $\frac{2}{3}$	14	—	—	23 2 3 $\frac{1}{3}$
—	—	3	1 $\frac{2}{3}$	—	15	—	1 1 5 $\frac{2}{3}$	15	—	—	24 41 1 $\frac{2}{3}$
—	—	4	1 2 $\frac{2}{3}$	—	16	—	1 5 0 $\frac{2}{3}$	16	—	—	26 19 7 $\frac{2}{3}$
—	—	5	1 5 $\frac{2}{3}$	—	17	—	1 9 7 $\frac{10}{3}$	17	—	—	27 58 5 $\frac{1}{3}$
—	—	6	2 $\frac{10}{3}$	—	18	—	1 14 $\frac{16}{3}$	18	—	—	29 37 2 $\frac{2}{3}$
—	—	7	2 3 $\frac{1}{3}$	—	19	—	1 18 1 $\frac{11}{3}$	19	—	—	31 16 2 $\frac{2}{3}$
—	—	8	2 5 $\frac{2}{3}$	—	20	—	1 22 2 $\frac{10}{3}$	20	—	—	32 54 6 $\frac{2}{3}$
—	—	9	3 2 $\frac{2}{3}$	—	21	—	1 26 3 $\frac{1}{3}$	21	—	—	34 33 4 $\frac{2}{3}$
—	—	10	3 3 $\frac{1}{3}$	—	22	—	1 30 4 $\frac{2}{3}$	22	—	—	36 12 2 $\frac{2}{3}$
—	—	11	3 6 $\frac{2}{3}$	—	23	—	1 34 5 $\frac{1}{3}$	23	—	—	37 51 2 $\frac{2}{3}$
—	—	1	4 2 $\frac{2}{3}$	1	—	—	1 38 5 $\frac{2}{3}$	24	—	—	39 29 6 $\frac{2}{3}$
—	—	2	8 1 $\frac{2}{3}$	2	—	—	3 17 3 $\frac{1}{3}$	25	—	—	41 8 4 $\frac{2}{3}$
—	—	3	12 2 $\frac{2}{3}$	3	—	—	4 56 1 $\frac{2}{3}$	26	—	—	42 47 2 $\frac{1}{3}$
—	—	4	16 3 $\frac{2}{3}$	4	—	—	6 34 7 $\frac{2}{3}$	27	—	—	44 26 1 $\frac{2}{3}$
—	—	5	20 4 $\frac{2}{3}$	5	—	—	8 13 5 $\frac{2}{3}$	28	—	—	46 4 6 $\frac{1}{3}$
—	—	6	24 5 $\frac{2}{3}$	6	—	—	9 52 3 $\frac{2}{3}$	29	—	—	47 43 4 $\frac{1}{3}$
—	—	7	28 6 $\frac{1}{3}$	7	—	—	11 31 1 $\frac{1}{3}$	30	—	—	49 22 2 $\frac{1}{3}$
—	—	8	32 7 $\frac{1}{3}$	8	—	—	13 9 7 $\frac{10}{3}$	31	—	—	51 1 $\frac{2}{3}$
—	—	9	37 $\frac{2}{3}$	9	—	—	14 48 5 $\frac{1}{3}$	32	—	—	52 39 6 $\frac{2}{3}$
—	—	10	41 1 $\frac{2}{3}$	10	—	—	16 27 3 $\frac{1}{3}$	33	—	—	54 18 4 $\frac{2}{3}$
—	—	11	45 2 $\frac{2}{3}$	11	—	—	18 6 1 $\frac{1}{3}$	34	—	—	55 57 2 $\frac{2}{3}$
—	—	12	49 2 $\frac{2}{3}$	12	—	—	19 44 7 $\frac{1}{3}$	35	—	—	57 36 —

## Fortsetzung von Tabelle G.

Betrag *				Betrag				Betrag						
ber		in		ber		in		ber		in				
Zbl.	gl.	Stk.	Nr.	Zbl.	gl.	Stk.	Nr.	Zbl.	gl.	Stk.	Nr.			
36	—	59	14	53 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	61	—	100	23	21 <sup>11</sup> / <sub>5</sub>	86	—	141	31	7 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
37	—	60	53	3 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	62	—	102	2	1 <sup>11</sup> / <sub>1</sub>	87	—	143	10	5 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
38	—	62	32	1 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	63	—	103	40	6 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	88	—	144	49	2 <sup>3</sup> / <sub>1</sub>
39	—	64	10	7 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	64	—	105	19	4 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	89	—	146	28	2 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
40	—	65	49	5 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	65	—	106	58	2 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	90	—	148	6	6 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
41	—	67	28	3 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	66	—	108	37	—	91	—	149	45	4 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
42	—	69	7	1 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	67	—	110	15	6 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	92	—	151	24	2 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
43	—	70	45	7 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	68	—	111	54	4 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	93	—	153	3	—
44	—	72	24	5 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	69	—	113	33	2 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	94	—	154	41	6 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
45	—	74	3	3 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	70	—	115	12	—	95	—	156	20	4 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
46	—	75	42	1 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	71	—	116	50	5 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	96	—	157	59	2 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
47	—	77	20	7 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	72	—	118	29	3 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	97	—	159	38	1 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
48	—	78	59	5 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	73	—	120	8	1 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	98	—	161	16	6 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
49	—	80	38	3 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	74	—	121	46	7 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	99	—	162	55	4 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
50	—	82	17	1 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	75	—	123	25	5 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	100	—	164	34	2 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
51	—	83	55	7 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	76	—	125	4	3 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	200	—	329	8	4 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
52	—	85	34	5 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	77	—	126	43	1 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	300	—	493	42	6 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
53	—	87	13	2 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	78	—	128	21	7 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	400	—	658	17	1 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
54	—	88	52	2 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	79	—	130	—	5 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	500	—	822	51	3 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
55	—	90	30	6 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	80	—	131	39	3 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	600	—	987	25	5 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
56	—	92	9	4 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	81	—	133	18	1 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	700	—	1152	—	—
57	—	93	48	2 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	82	—	134	56	7 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	800	—	1316	34	2 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>
58	—	95	27	2 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	83	—	136	35	5 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	900	—	1481	8	4 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
59	—	97	5	6 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	84	—	138	14	3 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>	1000	—	1645	42	6 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>
60	—	98	44	4 <sup>2</sup> / <sub>1</sub>	85	—	139	53	1 <sup>1</sup> / <sub>1</sub>					

## Tabelle H.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu  
36 gr. oder Kopfstücken zu 6 gr.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes.

**Anmerkungen:** 1. Dieser Actuelntabelle liegt das Verhältniß: 5 Thl. in Species zu 36 gr. sind gleich 6 Gulden des 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 3tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile zu  $\frac{1}{2}$  werden nicht, die Hellerbruchtheile zu  $\frac{1}{3}$  werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag			Betrag			Betrag		
der	in		der	in		der	in	
Thl. gr. pf.	Guld. Kr. Ggr.		Thl. gr. pf.	Guld. Kr. Ggr.		Thl. gr. pf.	Guld. Kr. Ggr.	
—	1	— 2 $\frac{3}{4}$	— 15	1	—	17	—	27 12
—	2	— 5 $\frac{1}{2}$	— 16	1	4	18	—	28 48
—	3	— 1	— 17	1	8	19	—	30 24
—	4	— 1 2 $\frac{3}{4}$	— 18	1	12	20	—	32
—	5	— 1 5 $\frac{1}{2}$	— 19	1	16	21	—	33 36
—	6	— 2	— 20	1	20	22	—	35 12
—	7	— 2 2 $\frac{3}{4}$	— 21	1	24	23	—	36 48
—	8	— 2 5 $\frac{1}{2}$	— 22	1	28	24	—	38 24
—	9	— 3	— 23	1	32	25	—	40
—	10	— 3 2 $\frac{3}{4}$	1	—	1 36	26	—	41 36
—	11	— 3 5 $\frac{1}{2}$	2	—	3 12	27	—	43 12
—	1	— 4	3	—	4 48	28	—	44 48
—	2	— 8	4	—	6 24	29	—	46 24
—	3	— 12	5	—	8	30	—	48
—	4	— 16	6	—	9 36	31	—	49 36
—	5	— 20	7	—	11 12	32	—	51 12
—	6	— 24	8	—	12 48	33	—	52 48
—	7	— 28	9	—	14 24	34	—	54 24
—	8	— 32	10	—	16	35	—	56
—	9	— 36	11	—	17 36	36	—	57 36
—	10	— 40	12	—	19 12	37	—	59 12
—	11	— 44	13	—	20 48	38	—	60 48
—	12	— 48	14	—	22 24	39	—	62 24
—	13	— 52	15	—	24	40	—	64
—	14	— 56	16	—	25 36	41	—	65 36

## Fortsetzung von Tabelle H.

Betrag			Betrag			Betrag		
ber	in		ber	in		ber	in	
Zbl. gl. vf.	Muth. Kr. Gdr.		Zbl. gl. vf.	Muth. Kr. Gdr.		Zbl. gr. vf.	Muth. Kr. Gdr.	
42	—	—	65	—	—	88	—	—
43	—	—	66	—	—	89	—	—
44	—	—	67	—	—	90	—	—
45	—	—	68	—	—	91	—	—
46	—	—	69	—	—	92	—	—
47	—	—	70	—	—	93	—	—
48	—	—	71	—	—	94	—	—
49	—	—	72	—	—	95	—	—
50	—	—	73	—	—	96	—	—
51	—	—	74	—	—	97	—	—
52	—	—	75	—	—	98	—	—
53	—	—	76	—	—	99	—	—
54	—	—	77	—	—	100	—	—
55	—	—	78	—	—	200	—	—
56	—	—	79	—	—	300	—	—
57	—	—	80	—	—	400	—	—
58	—	—	81	—	—	500	—	—
59	—	—	82	—	—	600	—	—
60	—	—	83	—	—	700	—	—
61	—	—	84	—	—	800	—	—
62	—	—	85	—	—	900	—	—
63	—	—	86	—	—	1000	—	—
64	—	—	87	—	—			

## Tabelle I.

zu Umrechnung der Kronenthaler,  
in  
Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
zur Rech.	in Gulden Kr.	zur Rech.	in Gulden Kr.	zur Rech.	in Gulden Kr.	zur Rech.	in Gulden Kr.	zur Rech.	in Gulden Kr.
1	2 42	25	07 30	49	132 18	73	197 6	98	259 12
2	5 24	26	70 12	50	135 —	74	199 48	97	261 54
3	8 6	27	72 54	51	137 42	75	202 30	98	264 36
4	10 48	28	75 36	52	140 24	76	205 12	99	267 18
5	13 30	29	78 18	53	143 6	77	207 54	100	270 —
6	16 12	30	81 —	54	145 48	78	210 36	200	540 —
7	18 54	31	83 42	55	148 30	79	213 18	300	810 —
8	21 36	32	86 24	56	151 12	80	216 —	400	1080 —
9	24 18	33	89 6	57	153 54	81	218 42	500	1350 —
10	27 —	34	91 48	58	156 36	82	221 24	600	1620 —
11	29 42	35	94 30	59	159 18	83	224 6	700	1890 —
12	32 24	36	97 12	60	162 —	84	226 48	800	2160 —
13	35 6	37	99 54	61	164 42	85	229 30	900	2430 —
14	37 48	38	102 36	62	167 24	86	232 12	1000	2700 —
15	40 30	39	105 18	63	170 6	87	234 54	2000	5400 —
16	43 12	40	108 —	64	172 48	88	237 36	3000	8100 —
17	45 54	41	110 42	65	175 30	89	240 18	4000	10800 —
18	48 36	42	113 24	66	178 12	90	243 —	5000	13500 —
19	51 18	43	116 6	67	180 54	91	245 42	6000	16200 —
20	54 —	44	118 48	68	183 36	92	248 24	7000	18900 —
21	56 42	45	121 30	69	186 18	93	251 6	8000	21600 —
22	59 24	46	124 12	70	189 —	94	253 48	9000	24300 —
23	62 6	47	126 54	71	191 42	95	256 30	10000	27000 —
24	64 48	48	129 36	72	194 24				

## Tabelle K.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species  
zu 32 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 4 pf.

in  
Thaler, Groschen und Pfennige des 14. Thalerfußes.

- Anmerkungen. 1. Dieser Bruchentabelle liegt das Verhältniß: 36 Thlr. in Species zu 32 gl. für gleich 37 Thlr. des 14 Thalerfußes — zu Grunde.  
2. Die vorerwähnten Pfennigbruchtheile sind durchweg 1440st.  
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter  $\frac{1}{4}$ , also unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über  $\frac{1}{4}$ , also über  $\frac{1}{2}$  Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag			Betrag			Betrag		
ber	in		ber	in		ber	in	
Zhl. gl. pf.	Zhlr. gl. pf.		Zhl. gl. pf.	Zhlr. gl. pf.		Zhlr. gl. pf.	Zhlr. gl. pf.	
— 1	— 1 $\frac{1}{4}$		— 13	— 16 8 $\frac{60}{144}$		13 — —	13 10 10	
— 2	— 2 $\frac{2}{2}$		— 14	— 17 11 $\frac{120}{144}$		14 — —	14 11 8	
— 3	— 3 $\frac{3}{2}$		— 15	— 19 3 $\frac{240}{144}$		15 — —	15 12 6	
— 4	— 5 $\frac{20}{144}$		— 16	— 20 6 $\frac{240}{144}$		16 — —	16 13 4	
— 5	— 6 $\frac{24}{144}$		— 17	— 21 10 $\frac{120}{144}$		17 — —	17 14 2	
— 6	— 7 $\frac{192}{144}$		— 18	— 23 1 $\frac{72}{144}$		18 — —	18 15 —	
— 7	— 8 $\frac{48}{144}$		— 19	— 24 4 $\frac{120}{144}$		19 — —	19 15 10	
— 8	— 10 $\frac{48}{144}$		— 20	— 25 8 $\frac{240}{144}$		20 — —	20 16 8	
— 9	— 11 $\frac{81}{144}$		— 21	— 26 11 $\frac{108}{144}$		21 — —	21 17 6	
— 10	— 1 $\frac{120}{144}$		— 22	— 28 3 $\frac{240}{144}$		22 — —	22 18 4	
— 11	— 1 2 $\frac{120}{144}$		— 23	— 29 6 $\frac{84}{144}$		23 — —	23 19 2	
— 1	— 1 3 $\frac{60}{144}$		1 — —	1 — 10		24 — —	24 20 —	
— 2	— 2 6 $\frac{240}{144}$		2 — —	2 1 8		25 — —	25 20 10	
— 3	— 3 10 $\frac{240}{144}$		3 — —	3 2 6		26 — —	26 21 8	
— 4	— 5 1 $\frac{240}{144}$		4 — —	4 3 4		27 — —	27 22 6	
— 5	— 6 5 $\frac{120}{144}$		5 — —	5 4 2		28 — —	28 23 4	
— 6	— 7 8 $\frac{72}{144}$		6 — —	6 5 —		29 — —	29 24 2	
— 7	— 8 11 $\frac{120}{144}$		7 — —	7 5 10		30 — —	30 25 —	
— 8	— 10 3 $\frac{48}{144}$		8 — —	8 6 8		31 — —	31 25 10	
— 9	— 11 6 $\frac{108}{144}$		9 — —	9 7 6		32 — —	32 26 8	
— 10	— 12 10 $\frac{240}{144}$		10 — —	10 8 4		33 — —	33 27 6	
— 11	— 14 1 $\frac{84}{144}$		11 — —	11 9 2		34 — —	34 28 4	
— 12	— 15 5 —		12 — —	12 10 —		35 — —	35 29 2	

## Fortsetzung von Tabelle K.

Betrag			Betrag			Betrag		
ber	in		ber	in		ber	in	
Zhl. gl. vf.	Zhl. fl. vf.		Zhl. gl. vf.	Zhl. fl. vf.		Zhl. gl. vf.	Zhl. fl. vf.	
36	—	—	64	—	—	92	—	—
37	—	—	65	23	4	93	—	—
38	—	—	66	—	—	94	—	—
39	—	—	67	25	—	95	—	—
40	—	—	68	—	—	96	—	—
41	—	—	69	—	—	97	—	—
42	—	—	70	—	—	98	—	—
43	—	—	71	—	—	99	—	—
44	—	—	72	—	—	100	—	—
45	—	—	73	—	—	200	—	—
46	—	—	74	—	—	300	—	—
47	—	—	75	—	—	400	—	—
48	—	—	76	—	—	500	—	—
49	—	—	77	—	—	600	—	—
50	—	—	78	—	—	700	—	—
51	—	—	79	—	—	800	—	—
52	—	—	80	—	—	900	—	—
53	—	—	81	—	—	1000	—	—
54	—	—	82	—	—	2000	—	—
55	—	—	83	—	—	3000	—	—
56	—	—	84	—	—	4000	—	—
57	—	—	85	—	—	5000	—	—
58	—	—	86	—	—	6000	—	—
59	—	—	87	—	—	7000	—	—
60	—	—	88	—	—	8000	—	—
61	—	—	89	—	—	9000	—	—
62	—	—	90	—	—	10000	—	—
63	—	—	91	—	—			

## Tabelle L.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu  
33 gl. oder Kopfflücken zu 5 gl. 6 pf.

in

Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalersfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Rechenentwurf zeigt das Verhältnis: 297 Thlr. in Species zu 33 gl.  
sind gleich 296 Thlr. des 14 Thalersfußes zu Grunde.

2. Die verkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 297tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Bildung des 14 Thaler-  
fußes verkommenden Pfennigbruchtheile unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig, werden  
nicht, die Pfennigbruchtheile über  $\frac{1}{2}$ , also über  $\frac{1}{2}$  Pfennig, werden für einen  
ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag			Betrag			Betrag		
der	in		der	in		der	in	
Thl. gl. pf.	Thl. gr. pf.		Thl. gl. pf.	Thl. gr. pf.		Thl. gl. pf.	Thl. gr. pf.	
—	1	1 73	—	13	—	13	—	12 28 847
—	2	2 146	—	14	—	14	—	13 28 7
—	3	3 219	—	15	—	15	—	14 28 5
—	4	4 292	—	16	—	16	—	15 28 4
—	5	5 365	—	17	—	17	—	16 28 3
—	6	6 438	—	18	—	18	—	17 28 2
—	7	7 511	—	19	—	19	—	18 28
—	8	8 584	—	20	—	20	—	19 27 11
—	9	9 657	—	21	—	21	—	20 27 10
—	10	10 730	—	22	—	22	—	21 27 9
—	11	11 803	—	23	—	23	—	22 27 8
—	1	1 234	1	—	—	24	—	23 27 6
—	2	2 468	2	—	—	25	—	24 27 5
—	3	3 702	3	—	—	26	—	25 27 4
—	4	4 936	4	—	—	27	—	26 27 3
—	5	5 170	5	—	—	28	—	27 27 2
—	6	6 404	6	—	—	29	—	28 27
—	7	7 638	7	—	—	30	—	29 26 11
—	8	8 872	8	—	—	31	—	30 26 10
—	9	10 106	9	—	—	32	—	31 26 9
—	10	11 340	10	—	—	33	—	32 26 8
—	11	12 574	11	—	—	34	—	33 26 6
—	12	13 808	12	—	—	35	—	34 26 5

## Fortsetzung von Tabelle L.

Betrag			Betrag			Betrag					
ber	in		ber	in		ber	in				
Zbl. gl. vf.	Zbl. gr. vf.	pf.	Zbl. gl. vf.	Zbl. gr. vf.	pf.	Zbl. gl. vf.	Zbl. gr. vf.	pf.			
36	--	35 26	41 <sup>1/2</sup>	64	--	63 23	61 <sup>1/2</sup>	92	--	91 20	84 <sup>1/2</sup>
37	--	36 26	3 <sup>1/2</sup>	65	--	64 23	5 <sup>1/2</sup>	93	--	92 20	7 <sup>1/2</sup>
38	--	37 26	1 <sup>1/2</sup>	66	--	65 23	4	94	--	93 20	6 <sup>1/2</sup>
39	--	38 26	2 <sup>1/2</sup>	67	--	66 23	2 <sup>1/2</sup>	95	--	94 20	4 <sup>1/2</sup>
40	--	39 25	11 <sup>1/2</sup>	68	--	67 23	1 <sup>1/2</sup>	96	--	95 20	3 <sup>1/2</sup>
41	--	40 25	10 <sup>1/2</sup>	69	--	68 23	1 <sup>1/2</sup>	97	--	96 20	2 <sup>1/2</sup>
42	--	41 25	9 <sup>1/2</sup>	70	--	69 22	11 <sup>1/2</sup>	98	--	97 20	1 <sup>1/2</sup>
43	--	42 25	7 <sup>1/2</sup>	71	--	70 22	9 <sup>1/2</sup>	99	--	98 20	--
44	--	43 25	6 <sup>1/2</sup>	72	--	71 22	8 <sup>1/2</sup>	100	--	99 19	10 <sup>1/2</sup>
45	--	44 25	5 <sup>1/2</sup>	73	--	72 22	7 <sup>1/2</sup>	200	--	199 9	9 <sup>1/2</sup>
46	--	45 25	4 <sup>1/2</sup>	74	--	73 22	6 <sup>1/2</sup>	300	--	298 29	8 <sup>1/2</sup>
47	--	46 25	3 <sup>1/2</sup>	75	--	74 22	5 <sup>1/2</sup>	400	--	398 19	7 <sup>1/2</sup>
48	--	47 25	1 <sup>1/2</sup>	76	--	75 22	3 <sup>1/2</sup>	500	--	498 9	5 <sup>1/2</sup>
49	--	48 25	1 <sup>1/2</sup>	77	--	76 22	2 <sup>1/2</sup>	600	--	597 29	4 <sup>1/2</sup>
50	--	49 24	11 <sup>1/2</sup>	78	--	77 22	1 <sup>1/2</sup>	700	--	697 19	3 <sup>1/2</sup>
51	--	50 24	10 <sup>1/2</sup>	79	--	78 22	1 <sup>1/2</sup>	800	--	797 9	2 <sup>1/2</sup>
52	--	51 24	8 <sup>1/2</sup>	80	--	79 21	11 <sup>1/2</sup>	900	--	896 29	1 <sup>1/2</sup>
53	--	52 24	7 <sup>1/2</sup>	81	--	80 21	9 <sup>1/2</sup>	1000	--	996 18	11 <sup>1/2</sup>
54	--	53 24	6 <sup>1/2</sup>	82	--	81 21	8 <sup>1/2</sup>	2000	--	1993 7	11 <sup>1/2</sup>
55	--	54 24	5 <sup>1/2</sup>	83	--	82 21	7 <sup>1/2</sup>	3000	--	2989 26	11 <sup>1/2</sup>
56	--	55 24	4 <sup>1/2</sup>	84	--	83 21	6 <sup>1/2</sup>	4000	--	3986 15	11 <sup>1/2</sup>
57	--	56 24	2 <sup>1/2</sup>	85	--	84 21	4 <sup>1/2</sup>	5000	--	4983 4	11 <sup>1/2</sup>
58	--	57 24	1 <sup>1/2</sup>	86	--	85 21	3 <sup>1/2</sup>	6000	--	5979 23	11 <sup>1/2</sup>
59	--	58 24	1 <sup>1/2</sup>	87	--	86 21	2 <sup>1/2</sup>	7000	--	6976 12	11 <sup>1/2</sup>
60	--	59 23	11 <sup>1/2</sup>	88	--	87 21	1 <sup>1/2</sup>	8000	--	7973 1	11 <sup>1/2</sup>
61	--	60 23	10 <sup>1/2</sup>	89	--	88 21	1 <sup>1/2</sup>	9000	--	8969 20	10 <sup>1/2</sup>
62	--	61 23	8 <sup>1/2</sup>	90	--	89 20	10 <sup>1/2</sup>	10000	--	9966 9	10 <sup>1/2</sup>
63	--	62 23	7 <sup>1/2</sup>	91	--	90 20	9 <sup>1/2</sup>				

## Tabelle M.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species  
zu 34 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 8 pf.

in

Thaler, Silbergrotschen und Pfennige des 14 Thalersfußes.

**Anmerkungen:** 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 153 Thl. in Species zu 34 gl. sind gleich 148 Thaler des 14 Thalersfußes, zu Grunde.

2. Die vorerwähnten Hellerbruchtheile sind durchweg 153tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalersfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile über  $\frac{1}{2}$ , also über  $\frac{1}{2}$  Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag			Betrag			Betrag		
der	in		der	in		der	in	
Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.		Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.		Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	
— 1	— 1	17 <sup>5</sup>	— 13	— 15	87 <sup>5</sup>	13	—	12 17 37 <sup>5</sup>
— 2	— 2	25 <sup>5</sup>	— 14	— 16	117 <sup>5</sup>	14	—	13 16 31 <sup>5</sup>
— 3	— 3	32 <sup>5</sup>	— 15	— 18	128	15	—	14 15 30 <sup>5</sup>
— 4	— 4	40 <sup>5</sup>	— 16	— 19	142 <sup>5</sup>	16	—	15 14 30 <sup>5</sup>
— 5	— 5	57 <sup>5</sup>	— 17	— 20	160 <sup>5</sup>	17	—	16 13 4
— 6	— 6	72 <sup>5</sup>	— 18	— 21	182 <sup>5</sup>	18	—	17 12 42 <sup>5</sup>
— 7	— 7	87 <sup>5</sup>	— 19	— 22	210 <sup>5</sup>	19	—	18 11 47 <sup>5</sup>
— 8	— 8	102 <sup>5</sup>	— 20	— 24	240 <sup>5</sup>	20	—	19 10 42 <sup>5</sup>
— 9	— 9	117 <sup>5</sup>	— 21	— 25	270 <sup>5</sup>	21	—	20 9 47 <sup>5</sup>
— 10	— 1	14	— 22	— 26	302 <sup>5</sup>	22	—	21 8 52 <sup>5</sup>
— 11	— 1	17 <sup>5</sup>	— 23	— 27	337 <sup>5</sup>	23	—	22 7 57 <sup>5</sup>
— 1	— 1	22 <sup>5</sup>	— 1	— 20	375	24	—	23 6 52 <sup>5</sup>
— 2	— 2	29 <sup>5</sup>	— 2	— 1	425	25	—	24 5 57 <sup>5</sup>
— 3	— 3	37 <sup>5</sup>	— 3	— 2	477 <sup>5</sup>	26	—	25 4 62 <sup>5</sup>
— 4	— 4	45 <sup>5</sup>	— 4	— 3	532 <sup>5</sup>	27	—	26 3 67 <sup>5</sup>
— 5	— 5	54 <sup>5</sup>	— 5	— 4	590 <sup>5</sup>	28	—	27 2 72 <sup>5</sup>
— 6	— 6	63 <sup>5</sup>	— 6	— 5	651 <sup>5</sup>	29	—	28 1 77 <sup>5</sup>
— 7	— 7	73 <sup>5</sup>	— 7	— 6	715 <sup>5</sup>	30	—	29 — 7 <sup>5</sup>
— 8	— 8	83 <sup>5</sup>	— 8	— 7	782 <sup>5</sup>	31	—	29 20 72 <sup>5</sup>
— 9	— 9	94 <sup>5</sup>	— 9	— 8	853 <sup>5</sup>	32	—	30 28 77 <sup>5</sup>
— 10	— 12	105 <sup>5</sup>	— 10	— 9	928 <sup>5</sup>	33	—	31 27 72 <sup>5</sup>
— 11	— 13	117 <sup>5</sup>	— 11	— 10	1007 <sup>5</sup>	34	—	32 26 8
— 12	— 14	130 <sup>5</sup>	— 12	— 11	1090 <sup>5</sup>	35	—	33 25 82 <sup>5</sup>

## Fortsetzung von Tabelle M.

Betrag			Betrag			Betrag		
ber	in		ber	in		ber	in	
Zhl. gl. vf.	Zhl. fl. vf.		Zhl. gl. vf.	Zhl. fl. vf.		Zhl. gl. vf.	Zhl. fl. vf.	
36	—	34 24 8 <sup>75</sup>	64	—	61 27 3 <sup>8</sup>	92	—	88 29 9 <sup>75</sup>
37	—	35 23 8 <sup>100</sup>	65	—	62 26 3 <sup>45</sup>	93	—	89 28 9 <sup>100</sup>
38	—	36 22 8 <sup>125</sup>	66	—	63 25 3 <sup>51</sup>	94	—	90 27 10 <sup>125</sup>
39	—	37 21 9 <sup>27</sup>	67	—	64 24 3 <sup>111</sup>	95	—	91 26 10 <sup>25</sup>
40	—	38 20 9 <sup>52</sup>	68	—	65 23 4	96	—	92 25 10 <sup>50</sup>
41	—	39 19 9 <sup>22</sup>	69	—	66 22 4 <sup>25</sup>	97	—	93 24 10 <sup>100</sup>
42	—	40 18 9 <sup>125</sup>	70	—	67 21 4 <sup>12</sup>	98	—	94 23 11 <sup>2</sup>
43	—	41 17 10 <sup>125</sup>	71	—	68 20 4 <sup>100</sup>	99	—	95 22 11 <sup>25</sup>
44	—	42 16 10 <sup>25</sup>	72	—	69 19 4 <sup>111</sup>	100	—	96 21 11 <sup>51</sup>
45	—	43 15 10 <sup>22</sup>	73	—	70 18 5 <sup>27</sup>	200	—	193 13 11 <sup>8</sup>
46	—	44 14 10 <sup>100</sup>	74	—	71 17 5 <sup>52</sup>	300	—	290 5 10 <sup>22</sup>
47	—	45 13 11 <sup>2</sup>	75	—	72 16 5 <sup>22</sup>	400	—	386 27 10 <sup>125</sup>
48	—	46 12 11 <sup>25</sup>	76	—	73 15 5 <sup>125</sup>	500	—	483 19 9 <sup>22</sup>
49	—	47 11 11 <sup>51</sup>	77	—	74 14 6 <sup>125</sup>	600	—	580 11 9 <sup>27</sup>
50	—	48 10 11 <sup>111</sup>	78	—	75 13 6 <sup>25</sup>	700	—	677 3 8 <sup>100</sup>
51	—	49 10 —	79	—	76 12 6 <sup>22</sup>	800	—	773 25 8 <sup>125</sup>
52	—	50 9 2 <sup>2</sup>	80	—	77 11 6 <sup>100</sup>	900	—	870 17 7 <sup>111</sup>
53	—	51 8 1 <sup>2</sup>	81	—	78 10 7 <sup>2</sup>	1000	—	967 9 7 <sup>25</sup>
54	—	52 7 1 <sup>100</sup>	82	—	79 9 7 <sup>25</sup>	2000	—	1934 19 2 <sup>22</sup>
55	—	53 6 1 <sup>125</sup>	83	—	80 8 7 <sup>51</sup>	3000	—	2901 28 0 <sup>100</sup>
56	—	54 5 1 <sup>27</sup>	84	—	81 7 7 <sup>111</sup>	4000	—	3869 8 5 <sup>27</sup>
57	—	55 4 1 <sup>52</sup>	85	—	82 6 8	5000	—	4836 18 1 <sup>2</sup>
58	—	56 3 1 <sup>22</sup>	86	—	83 5 8 <sup>25</sup>	6000	—	5803 27 7 <sup>111</sup>
59	—	57 2 1 <sup>100</sup>	87	—	84 4 8 <sup>125</sup>	7000	—	6771 7 3 <sup>100</sup>
60	—	58 1 2 <sup>125</sup>	88	—	85 3 8 <sup>100</sup>	8000	—	7738 16 10 <sup>25</sup>
61	—	59 — 2 <sup>25</sup>	89	—	86 2 8 <sup>125</sup>	9000	—	8705 26 5 <sup>22</sup>
62	—	59 29 2 <sup>22</sup>	90	—	87 1 9 <sup>27</sup>	10000	—	9673 6 1 <sup>100</sup>
63	—	60 28 2 <sup>100</sup>	91	—	88 — 9 <sup>25</sup>			

## Tabelle N.

zu Umrechnung der Kronenthaler,  
in  
Thaler, Silbergrößen und Pfennige des 14 Thalersfußes.

Betrag			Betrag			Betrag			Betrag						
der	in		der	in		der	in		der	in					
Stück.	Thl.	Gr.	Stück.	Thl.	Gr.	Stück.	Thl.	Gr.	Stück.	Thl.	Gr.				
1	1	16	3	31	47	23	9	61	94	13	90	138	22	6	
2	3	2	6	32	49	10	—	62	95	17	6	91	140	8	9
3	4	18	9	33	50	26	3	63	97	3	9	92	141	25	—
4	6	5	—	34	52	12	6	64	98	20	—	93	143	11	3
5	7	21	3	35	53	28	9	65	100	6	3	94	144	27	6
6	9	7	0	36	55	15	—	66	101	22	6	95	146	13	9
7	10	23	9	37	57	1	3	67	103	8	9	96	148	—	—
8	12	10	—	38	58	17	6	68	104	25	—	97	149	10	3
9	13	26	3	39	60	3	9	69	106	11	3	98	151	2	6
10	15	12	6	40	61	20	—	70	107	27	6	99	152	18	9
11	16	28	9	41	63	6	3	71	109	13	9	100	154	5	—
12	18	15	—	42	64	22	6	72	111	—	—	200	308	10	—
13	20	1	3	43	66	8	9	73	112	16	3	300	402	15	—
14	21	17	6	44	67	25	—	74	114	2	6	400	616	20	—
15	23	3	9	45	69	11	3	75	115	18	9	500	770	25	—
16	24	20	—	46	70	27	6	76	117	5	—	600	925	—	—
17	26	6	3	47	72	13	9	77	118	21	3	700	1079	5	—
18	27	22	6	48	74	—	—	78	120	7	6	800	1233	10	—
19	29	8	9	49	75	16	3	79	121	23	9	900	1387	15	—
20	30	25	—	50	77	2	6	80	123	10	—	1000	1541	20	—
21	32	11	3	51	78	18	9	81	124	26	3	2000	3083	10	—
22	33	27	6	52	80	5	—	82	126	12	6	3000	4625	—	—
23	35	13	9	53	81	21	3	83	127	28	9	4000	6166	20	—
24	37	—	—	54	83	7	6	84	129	15	—	5000	7708	10	—
25	38	16	3	55	84	23	9	85	131	1	3	6000	9250	—	—
26	40	2	6	56	86	10	—	86	132	17	6	7000	10791	20	—
27	41	18	9	57	87	26	3	87	134	3	9	8000	12333	10	—
28	43	5	—	58	89	12	6	88	135	20	—	9000	13875	—	—
29	44	21	3	59	90	28	9	89	137	6	3	10000	15416	20	—
30	46	7	6	60	92	15	—								

## Tabelle O.

zu Umrechnung der Groschen ( $\frac{1}{2}$  Thalerstücke) und Pfennige des  
zeitlichen Cassengeldes  
in Silbergroschen ( $\frac{1}{30}$  Thalerstücke) und deren Pfennige des 14 Thalersfußes.

- Anmerkungen. 1. Das Verhältnis der Groschen des zeitlichen Cassengeldes zu Silbergroschen ist 4 Groschen Cassengeld = 5 Silbergroschen.  
2. Die Bruchstriche sind Untereinheiten.  
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der neuen Währung verkommenen Bruchstriche unter  $\frac{1}{2}$ , also unter  $\frac{1}{60}$  Pfennig, werden nicht, die Bruchstriche mit und über  $\frac{1}{2}$ , also über  $\frac{1}{60}$  Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Ältere Rechn.	Neue Rechnung.	Ältere Rechn.	Neue Rechnung.	Ältere Rechn.	Neue Rechnung.
1 Zhl. = 24 gl.	1 Zhl. = 30 gl.	1 Zhl. = 24 gl.	1 Zhl. = 30 gl.	1 Zhl. = 24 gl.	1 Zhl. = 30 gl.
1 gl. = 12 pf.	1 gl. = 12 pf.	1 gl. = 12 pf.	1 gl. = 12 pf.	1 gl. = 12 pf.	1 gl. = 12 pf.
Zhl. gl. pf.	Zhl. gl. pf.	Zhl. gl. pf.	Zhl. gl. pf.	Zhl. gl. pf.	Zhl. gl. pf.
—	—	—	—	10	1 $\frac{50}{60}$
—	625	10	1 $\frac{25}{60}$	—	—
—	1000	—	—	11	1 $\frac{175}{60}$
—	417	30	5 $\frac{175}{60}$	—	—
—	—	10	—	1	13
—	833	10	—	—	—
—	—	10	—	2	26
—	313	10	1 $\frac{125}{60}$	—	—
—	—	10	—	3	39
—	837	10	—	4	5
—	—	11	—	—	—
—	260	11	—	5	63
—	—	11	—	—	—
—	600	11	—	6	76
—	—	11	—	—	—
—	760	11	—	7	89
—	—	11	—	—	—
—	1	11	—	8	10
—	208	11	—	—	—
—	—	11	—	9	113
—	142	11	—	—	—
—	—	11	—	10	126
—	179	11	—	—	—
—	—	11	—	11	139
—	367	11	1 $\frac{25}{60}$	—	—
—	—	11	—	12	15
—	636	11	1 $\frac{150}{60}$	—	—
—	—	11	—	13	163
—	713	11	—	—	—
—	—	12	—	14	176
—	853	12	—	—	—
—	—	12	—	15	189
—	171	12	—	—	—
—	—	12	—	16	20
—	168	12	1 $\frac{146}{60}$	—	—
—	—	12	—	17	213
—	480	12	1 $\frac{250}{60}$	—	—
—	—	12	—	18	226
—	741	12	2 $\frac{600}{60}$	—	—
—	—	12	—	19	239
—	124	12	3 $\frac{760}{60}$	—	—
—	—	12	—	20	25
—	139	12	—	—	—
—	—	12	—	21	263
—	278	12	6 $\frac{250}{60}$	—	—
—	—	12	—	22	276
—	666	12	7 $\frac{600}{60}$	—	—
—	—	12	—	23	289
—	824	12	8 $\frac{760}{60}$	—	—
—	—	12	—	24	30
—	879	12	—	—	—
—	—	12	—	—	—
—	1111	12	11 $\frac{250}{60}$	—	—

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1840.

## N<sup>o</sup> XLII. Bekanntmachung

des Fürstl. Scheimen-Maths-Collegium vom 18. November 1840,

die Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden Tarafsätze bei dem zum Versieden in Fässern eingeführt werdenden Lumpenzucker betreffend.

Nachdem im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereichs bestimmt worden ist, daß die im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840 bis 42 unter Position 25. litt. X. Nr. 3. enthaltenen Tarafsätze bei dem zum Versieden in Fässern eingehenden Lumpenzucker unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschiedes zwischen Fässern von hartem und weichem Holze, in folgendem Maße, als

für Fässer unter 15 Centner Bruttogewicht auf 10 Pfunde vom Centner Brutto und

für Fässer von 15 Centner Bruttogewicht und darüber auf 7 Pfunde vom Centner Brutto

vom 1. Januar 1841 ab herabgesetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Tarafsätze von dem vorgedachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden sollen, welcher schon früher zu Packhofs-Niederlagen oder Prigat-Lagern gelangt ist, aber erst im Jahre 1841 zur Versiedung und resp. Verzollung angemeldet wird: so wird solches hiermit, gemäß der Bestimmung im §. 13 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, unter dem gleichzeitigen weitem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollung jenes schon vorräthigen Zuckers erst bei wirklich eintretender Versiedung desselben für zulässig erachtet werden kann und daß übrigen es sich von selbst versteht, daß durch die Ermäßigung der in Rede stehenden Tarafsätze in der Befugniß der Zollverwaltung die Netto-Verwiegung stattfinden zu lassen, nichts geändert wird und von dieser Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Versieden Gebrauch zu machen

ist, insofern sich der Reduction des Tarifsatzes ungeachtet erhebliche Mißverhältnisse zwischen der wirklichen und der tarifmäßigen Tara noch fernier ergeben sollten.

Rudolstadt, den 18. November 1840.

**Fürstl. Schwarzb. Scheimerath's- Collegium.**

gez. von Ketschodt.

## N<sup>o</sup> XLIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Scheimen-Rath's-Collegium vom 9. December 1840,

diesjenigen Münzen betreffend, die vom 1. Januar 1841 an bei den Fürstlichen Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können.

§. 1.

Nachverzeichnete Haupt- oder Curantmünzen sollen bei den herrschaftlichen Cassen sowohl in der zu dem 24½ Guldenfuß sich bekennenden Oberherrschaft als in der nach dem 14 Thalerfuß rechnenden Unterherrschaft des Fürstenthums zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werbh					
	In der Oberherrschaft.			In der Unterherrschaft.		
	n.	sr.	gr.	th.	gl.	st.
1) die von den sämtlichen zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 sich bekennenden Vereinststaaten ausgeprägten Vereinstmünzstücke zu	3	30	—	2	—	—
2) die von den sämtlichen nach der erwähnten allgemeinen Münzconvention zum 24½ Guldenfuß sich bekennenden Staaten ausgeprägten ganzen Guldenstücke zu	1	—	—	17	1½	—
3) die von denselben Staaten ausgeprägten halben Guldenstücke	—	30	—	—	8	6½
4) die von den sämtlichen nach der sub 1 erwähnten Convention zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Staaten in dem erwähnten Münzfuß ausgeprägten Thalerstücke zu	1	45	—	1	—	—
5) halbe Thalerstücke	—	52	4	—	15	—
6) Drittel-Thalerstücke	—	35	—	—	10	—
7) Einsechstel-Thalerstücke	—	17	4	—	5	—
8) Königl. Preuss. 1/2 Thalerstücke	—	8	0	—	2	6

Den unter 6. und 7. erwähnten Drittel- und Sechsthalerstücken werden diejenigen von den unter 4. aufgeführten Staaten im 20 fl. Fuße ausgeprägten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thaler gleichgestellt, welche nach vorgängiger der Bestimmung des Artikels 13. der mehrerwähnten Münzconvention gemäßer Einziehung als Curant-Münze des 14 Thalerfußes wiederum in Umlauf gesetzt werden.

Ausgeschlossen von den unter Nr. 6. und 7. genannten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Stücken bleiben die unter Kurfürstlich Hessischem Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke.

Jeder bei Umrechnung der Gulden und halben Gulden auf den 14 Thalerfuß in letzterem sich herausstellende Pfennigbruchtheil bleibt, sowohl bei dem einzelnen Münzstücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe, außer Anseh.

## §. 2.

Außer den vorgenannten Curantmünzen werden bis auf weitere Verordnung von den Fürstl. Cassen zu dem im vorstehenden §. erwähnten Werthe im  $24\frac{1}{2}$  Gulden- und 14 Thalerfuß angenommen und ausgegeben werden: die im 14 Thalerfuß mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Curant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke zum  $\frac{1}{3}$  Thalerstücke einschließlich herab. Diesen Curantmünzen werden gleichgestellt die von denselben Staaten im 20 Guldenfuß ausgeprägten und auf den 14 Thalerfuß gesetzlich herabgesetzten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke.

## §. 3.

Desgleichen werden bis auf weitere Verordnung nachverzeichnete Conventionsmünzen bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Währung				
	in der Oberherzsch. n. 18r. 1808.		in der Unterherzsch. 18l. 1811.		
1) Ganze Laubthaler und Kronenthaler zu	2	42	1	16	3
2) Speciesthaler mit der Angabe: zehn eine feine Mark, zu	2	24	1	11	$1\frac{1}{2}$
3) halbe Speciesthaler mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu	1	12	—	20	$6\frac{1}{2}$
4) Königlich und Kurfürstl. Sächsische $\frac{1}{3}$ tel zu	—	36	—	10	$3\frac{1}{2}$
5) Kopfstücke zu	—	24	—	6	$10\frac{1}{2}$
6) halbe Kopfstücke zu	—	12	—	3	$5\frac{1}{2}$

Jeder bei Umrechnung der in diesem §. aufgeführten Münzstücke auf den 14 Thalerfuß in dem lehtern sich herausstellende Pfennigbruch bleibt, sowohl bei dem einzelnen Stücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe außer Ansatz.

## §. 4.

In gleicher Weise werden die königlich und kurfürstlich Sächsischen Conventions  $\frac{1}{2}$  Stücke von den Fürstl. Cassen und zwar in der Oberherrschaft zu 9 Kreuzer das Stück, in der Unterherrschaft 12 Stück oder 1 Thaler zu 1 Rthlr. — sgl. 10 pf. angenommen und ausgegeben werden. Bei Zahlungen unter 15 sgl. 5 pf. wird das einzelne Conventions  $\frac{1}{2}$  Stück in den unterherrschaftlichen Cassen nur zu 2 Sgl. 6 pf. angenommen und ausgegeben.

## §. 5.

Rücksichtlich der Annahme der Goldmünzen und des Curses derselben bei den öffentlichen Cassen wird das Erforderliche wie zehrer besonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß bei alley an öffentliche Cassen auf den Grund von Contracten in Silbermünzsorten zu leistenden Zahlungen, die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zulässig ist.

## §. 6.

Bei den öffentlichen Cassen des Fürstenthums darf zur Ausgleichung nur inländische Scheidemünze verwendet werden. Bis nach geschehener Ausprägung der neuen inländischen Silberscheidemünze des 14 Thalerfußes soll zur Ausgleichung bei den unterherrschaftlichen Fürstl. Cassen einzwelven Königl. Preussische Scheidemünze verwendet werden, die auch späterhin, in Gemäßheit einer mit der Krone Preussen getroffenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkunft im Handel und Wandel jenes Landesheils Curs haben wird.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 9. Decbr. 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimerrath: Collegium.

gez. Wiegelen.